BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der BundesarbeitsgeMeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Der Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Fernabsatzgesetz bringt neues einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht für Verbraucher

Kindesunterhalt: Kindergeldanrechnung zum 01.01.2001 neu geregelt

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 15. Jahrgang, Dezember 2000
ISSN-Nr. 0934-0297

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.550 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG \-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2000 war - wie bereits auch das vorangegangene Jahr 1999 - für die Schuldnerberatung geprägt durch eine Reihe von maßgeblichen gesetzlichen Neuregelungen. Beispielhaft für diese Gesetzesflut der beiden Jahre darf neben dem Verbraucherinsolvenzrecht hingewiesen werden auf die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz, das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, das neue Widerrufs- und Rückgaberecht für Verbraucher und das Fernabsatzgesetz. Auch das Jahr 2000 wirft in dieser Hinsicht bereits wieder neue Paragraphenschatten voraus. Der Blick richtet sich hier insbesonders auf die Änderung des Kindesunterhaltsrechts, die Neuregelungen heim Wohngeld und beim Bundeserziehungsgeldgesetz. Hohe Aufmerksamkeit gilt in ganz besonderem Maße dem Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen und der Novellierung des Verbraucherinsolvenzrechts. Für beide Bereiche liegen nunmehr nochmals aktualisierte Entwürfe vor, die bei einem zügigen Durchlauf durch die parlamentarischen Ebenen Mitte 2001 in Kraft treten könnten.

Die längst überfällige Anhebung der Pfändungsfreigrenzen wird nicht nur die materielle Situation der Betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner erheblich verbessern, sondern auch die Verhandlungsposition der Schuldnerberatungsstellen stärken. Auch wenn der vorliegende Entwurf längst nicht alle Forderungen aus Sicht der Schuldnerberatung erfüllt, so scheint doch ein Meilenstein in Sichtweite, der in eine positive Richtung weist.

Gleiches gilt für die beabsichtigten Änderungen der Insolvenzordnung. Die Stundung der Verfahrenskosten für mittellose Schuldner, die fakultative Ausgestaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans sowie die Möglichkeit zur Einstellung von laufenden Pfändungsmaßnahmen während des außergerichtlichen Einigungsversuchs sind nur einige Stichworte, die beim jetzigen Diskussionsstand als Zwischenerfolg zu verbuchen sind. Zweifelsohne erfüllt der Entwurf längst nicht alle Wünsche bzw. Reformerfordernisse, so dass auch nach Weihnachten und Neujahr noch Handlungsbedarf besteht. Weil man sich bekanntlich heutzutage weder auf das Christkind noch auf den Osterhasen richtig verlassen kann, wird die BAG-SB im Verbund mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bei der weiteren Beratung der Gesetzesvorlage am Ball bleiben, damit zuguterletzt aus den Neuregelungen eine möglichst runde Sache wird.

Ebenfalls eine runde Sache, d. h. eine bessere Abstimmung zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, strebt der Gesetzgeber durch das am 1. Dezember in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern an. In diesem Zusammenhang steht mittelfristig auch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Diskussion. Mit den Zielen und Problemen einer solchen grundlegenden Reform beschäftigt sich der Beitrag von Dr. Helmut Hartmann in diesem Heft.

Über den Tellerrand der heimischen Alltagsgeschäfte hinaus führen auch die Beiträge von Alexander Maly mit seiner Bilanz nach 5 Jahren „Privatkonkurs" in Österreich sowie von Peter Györi und Zsuzsuanna Papp mit ihrem Bericht über die Schuldnerberatung in Ungarn. Letzterer ist gerade vor dem Hintergrund der bevorstehenden Osterweiterung der EU von großem Interesse.

Angesichts der Fülle der Veränderungen und Entwicklungen in vielen Gesetzen und gesellschaftlichen Themenstellungen stellen wir in Anlehnung an einen Filmtitel fest: Das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung ist eine Baustelle - Ende der Arbeiten nicht abzusehen. Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB bedanken sich bei allen Autoren der BAG-Informationen für die kollegiale, tatkräftige und kreative Mitarbeit auf dieser Baustelle. Besonderer Dank gilt Prof. Dr. Dieter Zimmermann, der die Schuldnerberatung mit seinen zahlreichen, sehr fachkundigen Beiträgen versiert durch den Dschungel der gesetzlichen Neuregelungen lotst. Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir erholsame, schöne Weihnachtstage und einen guten Start ins Neue Jahr 2001.

Herzlichst

ä e '2"--)`4"

Claudia Kurzbuch

Heidrun Greß

Werner Sanio

Klaus Hofmeister

Inhalt

in eigener Sache
Neue Mitglieder 5
Preiserhöhung Fachzeitschrift 5
Software Ins° Manager / BAG-SB übernimmt Herausgeberschaft 6

terminkalender – fortbildungen 7

gerichtsentscheidungen 12

meldungen
Deutscher Mieterhund / Drastische Kürzungen im sozialen Wohnungsbau 22
Statistisches Bundesamt / Weniger Erwerbstätigkeit für den Lebensunterhalt 22
BfA: Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berücksichtigung von Einmalbzahlungen 22
Konferenz der Arbeits- und Sozialminister / Neue Wege aus der Sozialhilfe 23
2001 / SB-Aktionstag 23
EU-Fachgruppe fordert / Grünbuch zur Überschuldung der Privathaushalte 23
Zusammenarbeit der Schuldnerberatung im deutschsprachigen Raum 24
Arbeitshilfe / Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung 24
Schuldnerberatung 2000 / Grenzenlos vernetzt .. 24
Verbraucherzentrale NRW / E-Commerce: Prüfung für Oneline-Shops 25
Kids Verbraucheranalyse 2000 / Handy-Boom ... 25
InformationsOffensive / Ratgeber erscheinen später 25
Gesetzesänderung / Neuregelungen beim Wohngeld 26
Gesetzesänderung / Neuregelung beim Erziehungsgeld 26
Sozialhilfe / § 72 BSHG - Entwurf einer neuen Verordnung 26
Finanzdienstleistungen / Hamburg Mannheimer Versicherung: Finanzplanung für die gehobene Mitte 26
Bundeskongress Soziale Arbeit / BAG-SB unterstützt „Arbeitsgruppe Schuldnerberatung" 27

unseriöse Finanzdienstleister 27

themen
Der Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze / Anmerkungen aus richterlicher Sicht 29
Fernabsatzgesetz bringt neues einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht für den Verbraucher 36
Arbeitslosenhille und Sozialhilfe 40
Kindesunterhalt: Kindergeldanrechnung zum 01.01.2001 neu geregelt 45

berichte
Schuldnerberatung in Ungarn 49
Überschuldungsprävention mit dem SCHULDEN-KOFFER 54
Bilanz nach 5 Jahren „Privatkonkurs" in Österreich 55

stellenanzeigen 59

arbeitsmaterialien
M wie Mobilfunk für den Einsteiger 60

hier kommt der Gläubiger zu Wort 62

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder

Ursula Deutsch, Fulda
Renate Schröter, Hünfeld
Hannamarie Büscher, Münster
Hartmut Goeb, Melsungen
Charles Nestelhut. Dürmentigen

Juristische Personen

GAB, Limburg
Bezirksverein für soziale Rechtspflege, Mannheim

BAG-SB Informationen

Preiserhöhung

(ck) ■ Ab dem 01.01 2001 wird das Abonnement der Fachzeitschrift auf 50 EURO 97,79 DM) angehoben. Nach vier Jahren Preiskonstanz besteht diese Notwendigkeit aufgrund des gestiegenen Aufwands in den Bereichen Verlag und Druck sowie zur Sicherstellung der personellen Infrastruktur für den Vertrieb.
Wir hoffen auf Ihr Verständnis und dass Sie uns als Leser/Leserin treu bleiben.

Frohe Weihnachten
und ein gutes gesundes neues Jahr

wünschen wir allen Autorinnen und Autoren,
Leserinnen und Lesern,
sowie allen Mitgliedern und Kooperationspartnern.

Tschüss, bis zum nächsten Jahr

Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen

der BAG—SB

letzt *Kotieees*

Jahresfachtagung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Im Reich der Sinne

Schuldnerberatung zwischen

Konsumflut

und **Regulierung**

28. bis 30. März 2001

Software: InsO Manager

BAG-SB übernimmt Herausgeberschaft

(br) ■ Seit Inkrafttreten des neuen Verbraucherinsolvenzgesetzes machte sich die Schuldnerberatung der Stadt München Gedanken, wie der Verfahrensablauf für alle Beteiligten vereinfacht und möglichst rationell und kostengünstig gestaltet werden könnte. Die notwendigen Arbeitsschritte sollten vom außergerichtlichen Angebot bis zur gerichtlichen Antragstellung mit minimiertem Arbeitsaufwand durchgeführt werden können, unterstützt durch eine einfach handhabbare Software.
Aus der Arbeitspraxis heraus entstand die Software **InsO Manager,** entwickelt von DVconnect Barbara Roth und seit Mai 2000 auf dem Markt.
Die BAG-SB hat die Herausgeberschaft der Software übernommen. Die Software kann in der aktuellen Version 1.2. über unsere Geschäftsstelle bezogen werden.

Im einzelnen sind mit der Software folgende drei Hauptanliegen verwirklicht:

■ **Unkomplizierte, aussagekräftige Gestaltung des außergerichtlichen Zahlungplanes**

Vergleichsmaßstab für das außergerichtliche Angebot soll der Prognosebetrag des Restschuldbefreiungsverfahrens sein, jedoch ohne Abzug der Gerichts- und Treuhänderkosten, sowie des Schuldnerbonus. Dem Gläubiger soll so verdeutlicht werden, dass *er* mit einem außergerichtlichen Vergleich aller Voraussicht nach bessergestellt ist als im Restschuldbefreiungsverfahren. Der Plan soll einen übersichtlichen Gesamttiberblick bieten und gleichzeitig die konkreten monatlichen Zahlungen incl. Zahlungstermine für jeden Gläubiger ausweisen.

■ **Komfortable Serienbriefgestaltung und Vermeidung von Doppeleingaben bei den Gläubigeradressen**

Die Gläubigeradressen sollen für die Korrespondenz eingegeben werden und dann sowohl in das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis als auch in den Schuldenbereinigungsplan automatisch übertragen werden. Außerdem sollen die Daten des außergerichtlichen Plans automatisch in einen individuell bearbeitharen Musterbrief übertragen werden, der als Angebot an die Gläubiger geht.

■ **Vereinfachung des bisher gebräuchlichen Antragsformulars, insbesondere der Anlagen 5, 6 AT, 6 HT und 6 Z**

Der außergerichtliche Plan soll, evtl. mit modifiziertem Angebot, aher was die Darstellungsform betrifft, unverändert und ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan übernommen werden können. Anstatt drei Formularen soll hierfür ein Formular ausreichend sein, das alle erforderlichen Informationen enthält und dennoch klar und übersichtlich ist.
Auch beim Gläubiger- und Forderungsverzeichnis soll eine vereinfachte und platzsparende Darstellung möglich sein.

Alle diese Anliegen konnten mit der **Software InsO Manager** verwirklicht werden. Die Software hat sich vielfach in der Praxis bewährt. Die Zeit- und Arbeitsersparnis ist enorm. Seit Version 1.1 wurden die Formularvorschläge des AK InsO der AG SBV von Dr. Hugo Grote und Michael Weinhold (vgl. Zins() 1/2000) zum Antrag und zu den Anlagen I bis 4 integriert, so dass hier nun ein alternatives Antragsformular als Gesamtpaket verfügbar ist.

Diese Formulare sind mittlerweile beim Amtsgericht/Insolvenzgericht München als Standardformulare gewünscht.
Im Vergleich zum bisher gebräuchlichen Antragsformular ergibt sieh für den Standardfall des vermögenslosen Schuldners inklusive Schuldenbereinigungsplan folgende Ersparnis:

	Aktuelle Antragsformulare		Vereinfachte Formulare integriert in InsO Manager	
10 Gläubiger	63 Seiten	630 Kopien	11 Seiten	110 Kopien
20 Gläubiger	93 Seiten	1860 Kopien	14 Seiten	280 Kopien
40 Gläubiger	153 Seiten	6120 Kopien	21 Seiten	840 Kopien

Systemreraussetzmgen:
Betriebssystem Windows 95, 98 oder NT, sowie Microsoft Excel 97 und Word 97 oder Excel 2000 und Word 2000. Hardware: ab Pentium I, 133 MHZ, 32 MB Arbeitsspeicher. 20fach CD-Rom Laufwerk (sonst bitte Vermerk, dass die Software auf Diskette geliefert werden soll).

Die Software kostet DM 199.- incl., eine Netzwerkversion ist zu einem Aufpreis von 25% des Grundpreises pro Platz erhältlich.

terminkalender – fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

24. Januar bis 26. Januar 2001	011b AB
20. Juni bis 22. Juni 2001	061 AB
November 2001	I II AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, uni verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Inhalte:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Mindungsschutz
Einführung in das Verhraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation hei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/innen: Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

Team: Heidrun Gress, Schuldnerberaterin, mit langjähriger Erfahrung in der betrieblichen SB. Frankfurt
Claudia Kurzbuch, BAG-SB, Kassel

Tagungsbeitrag: 650 DM inkl. Übern./Verpflegung

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 1 1 26

Orientierungsseminar:

Beratung für insolvente bzw. von Insolvenz bedrohte Selbstständige, Freiberufler und Kleingewerbetreibende

Zunehmend geraten Kleingewerbetreibende oder Selbstständige in finanzielle und existenzbedrohliche Lebenssituationen. Zielsetzung dieses Seminars ist die Vermittlung der spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für die Beratungstätigkeit.

Inhalte:

Selbstständige in der InsO
• derzeitige Situation
• Ausblick auf die geplanten Korrekturen der InsO (Stand 12/2000)

- Systematische Aufbereitung der Sachverhalte:
  - Analyse der Unternehmenssituation anhand von Checklisten
  - Analyse der persönlichen Situation anhand von Checklisten

- Wichtige Rechtsgebiete zur Beratung von Selbstständigen
  - Arbeitsrecht/ Sozialversicherungsrecht: Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern
  - Gesellschaftsrecht: u.a. BGB, HGB, GmbH Gesetz
  - Steuerrecht: Körperschaftssteuer/ Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung

Termine: 12.02./02.03./23.04.
(Tagesveranstaltung jeweils von 10 - 16 Uhr)
Ort: BAG-SB. Wilhelmsstr. I I. 34117 Kassel

Kosten: 120 DM (Mitglieder 99 DM) inkl. Mittagessen

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

ZtOt >totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

anzeige

InFobiS ist **mobil.** **Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision**

www.infobis.de

Click it !

Wir bilden Sie in Ihrer Einrichtung fort a 030/69598080

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen „Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"

I.	Kursabschnitt:	05.11. – 09. I 1.2001
2.	Kursabschnitt:	2002
3.	Kursabschnitt:	2002
4.	Kursabschnitt:	2002
5.	Kursabschnitt:	2003

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen. die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.
Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:
Burckhardthaus,
Frau Schulz, Kursberatung
Herzbachweg 2
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-212
Telefax: 06051/89-200

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende für uns arbeitserleichternde, Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne [9]rafische Gestaltung und in Fließtext entwe der als MS-DOS- Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
  für eintägige Veranstaltun [9]en bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

SOS Alltag e.V. Fortbildungsinstitut

Seminarangebot 1. Halbjahr 2001

3. Zertitikatslehrgang

Träger: Hessischer Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Ausbildung zum Schuldner-/Insolvenzberater
Theorie und Praxis der Beratung in 12 Modulen
Den Teilnehmerinnen werden systematisch grundlegende Fachkenntnisse und praxisnahes Handlungswissen des Arbeitsfeldes vermittelt.

Termine:	26.3. – 30.3.2001
	23.4. – 27.4.2001
	28.5. – 01.6.2001
Kosten:	DM 1.540,00
	DM 1.210,00
	für Mitglieder des Verwaltungsschulv erbandes, Ratenzahlungen möglich!
Referenten:	Claus Triebiger, Schuldner- und Insolvenzberater, SOS Alltag e.V.
	Fahio Algari, Rechtsanwalt (Steuer-, Wirtschafts- und Insolvcnzrecht)
	Tobias Günther, Dipl.-Psychologe

Seminarreihe

Das Regelinsolvenzverfahren
Zugänge zum Restschuldbefreiungsverfahren auch im Hinblick auf die beabsichtigten Gesetzesänderungen.
Termin / Ort: 12.03.2001 / Frankfurt/M.
Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
Gebühr: DM 150,00

Freiberufler, Kleingewerbetreibende, Existenzgründer im Verbraucher-/Regelinsolvenzverfahren
Spezifische Problemstellungen der Beratung
Termin / Ort: 07.-09.05.2001 / Frankfurt/M.
Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
Gebühr: DM 400,00

Wo bitte geht's zur Restschuldbefreiung?
Aufgaben der Schuldnerberatung im Ins0-Zeitalter
Termin / Ort: 17.-18.05.2001 / Frankfurt/M.
Referenten: Claus Triebiger, Pia Le Beau (Schuldnerberaterin, Stadt Bad Honiburg)
Gebühr: DM 300,00

Nähere Informationen und Anmeldungen:
SOS Alltag e.V.. Güthersburgallee 22, 60316 Frankfurt
Fon: 069/441553 Fax: 069/435737
e-mail: cl.triebigcr@sos-alltag.de

Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Auszug aus unserem Programm 1. Halbjahr 2001

Nr. 1
Grundschulung SoPart-Ins0
Termine: 08.02.2001 und 29.03.2001, Köln,
Referent: N. Schwarzer, Preis: DM 590,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 34 61 40

Nr. 2
Lösungsorientierte Gesprächsführung in der Schuldnerberatung
Termin: 19.-20.02.2001, Essen,
Referentin: J. Stohr, Preis: DM 240,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 3
Gescheiterte Baufinanzierungen
Termin: 14.03.2001, Köln,
Referent: G. Meyer, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V.,Tel. (02 21) 34 61 40

Nr. 4
Schulden beim Finanzamt
Termin: 26.04.2001, Essen,
Referent: H. Voss, Preis: DM 120,00,
AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.,
Tel. (02 01) 31 05 - 2 20

Nr. 5
Beratung für (gescheiterte) Selbstständige
Termin: 08.05.2001, Essen,
Referentin: S. Marx, Preis: DM 120,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 6
Workshop – Insolvenzberatung
Termin: 16.05.2001, Köln,
Referenten: M. Krieter, C. Bartels, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 34 61 40

Nr. 7
„Schnupperkurs" Schuldnerberatung
Termin: 20.-22.06.2001, Essen,
Referentin: M. Meyer, Preis: DM 360,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 8
Schuldnerberatung im WWW / Internet
Termin: 26.06.2001, Köln,
Referenten: M. Henkel, R. Mix, Preis: DM 170,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 34 61 40

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Informationen zur Weiterbildung und Fortbildung

Schuldnerberatung-Weiterbildung über 3 Semester

Die Verschuldung/Überschuldung privater Haushalte nimmt in den letzten Jahren infolge (Dauer-)Arbeitslosigkeit, „gedeckelter" Sozialleistungen, Mietsteigerungen, Ausweitung der Konsumentenkredite. Scheidung/Trennung u.a. deutlich zu. In vielen Fällen gehen mit der wirtschaftlichen Notlage auch psychosoziale Schwierigkeiten wie Suchtgefährdung, Familienkonflikte. Obdachlosigkeit oder Verlust der Arbeitsmotivation einher.

In der Sozialen Arbeit sollten Grundkenntnisse über Schuldnerberatung vorhanden sein, mit dem Ziel der

Existenzsicherung. d.h. Wohnungssicherung trotz Mietschulden, Verhindern von Energiesperren, Zugang zu Konto und Geld, Erhalt der Arbeitsmotivation, Realisierung eigener Sozialleistungsansprüche.
Schadensbegrenzung, d.h. Einschränkung kostentreibender Inkassomaßnahmen, Überprüfung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden. Reduzierung von Lohnpfändungen, Vermeiden von Inhaftierungen.
Schuldenbestandsaufnahme. d.h. Ordnen, Ergänzen und Vorprüfen von Schuldunterlagen, Analyse der Verschuldungshintergründe, Schuldengenese.
Hauswirtschaftlichen Beratung, d.h. Befähigen zum Umgang mit Geld. Erstellen von Haushaltsbudgets und deren Fortschreibung, Erkennen von Einsparungsmöglichkeiten.
Entwicklung von Sanierungsperspektiven.

Die Insolvenzordnung gibt jetzt die Möglichkeit, auch die langfristige Perspektive einer Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung in die Strategieentwicklung einzubeziehen. Im Idealfall mündet der längerfristige Schulclnerberatungsprozess in eine Schuldenregulierung ein. wozu die Zusammenarbeit mit spezialisierten Schuldnerberatungsstellen gesucht werden sollte.

Es wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund stehen. Arbeitsblätter, Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzelfallhilfe ermöglicht.

Die Reflexion von Praxisfällen der Teilnehmerinnen sowie ein Planspiel dienen dem praktischen Einüben sowie der eigenständigen Umsetzung.

Teilnehmerinnen:

Praktikerinnen der Sozialen Arbeit, die sich für den Beratungsprozess mit Überschuldeten sowohl methodisch-pädagogisches als auch rechtlich-kaufmännisches Handlungswissen erarbeiten wollen.

15 117 **Schuldnerberatung 1**

Auslöser von Überschuldung
Krisenintervention zur Sicherung von Wohnung, Energie, Unterhalt. Bankverbindung und Existenzminimum
Haftvermeidung bei Geldstrafe, Bußgeldbescheid und eidesstattlicher Versicherung
Interventionsmöglichkeiten gegenüber Versicherungen, Gerichtskassen, Leasingunternehmen, Versandhäusern,
Praxisreflexion und Zwischenauswertung
Dauer / Termin / Ort:
18.-19.05. und 08.-09.06.2001,
jeweils 09.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

16 137 Schuldnerberatung II

Bankkredit und Verbraucherschutz
Verzugs(zinsen), Inkasso, Mahn- und Vollstreckungsbescheid,
Recht der Zwangsvollstreckun g i m Überblick
Schuldnerschutz bei Lohnpfändung, Kontenpfändung, Pfändung von Sozialleistungen, eidesstattliche Versicherung usw.
Entwicklung von Sanierungsperspektiven
„Verbraucherkonkurs" mit Restschuldbefreiung nach Ins0
Praxisreflexion und Zwischenauswertung
Dauer / Termin / Ort:
26.-27.10. und 14.-15.12.2001, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

Schuldnerberatung III

Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
Methodische Schwerpunkte im Beratungsprozess
Planspiel und kollegiale Fallberatung
Verankerung der Schuldner-Grundberatung im Arbeitsfeld
Vernetzung und Ressourcensicherung
Vertiefung von Einzelfragen und Schlussauswertung
Dauer / Termin / Ort:
2 x Fr./Sa. im März/April 2002, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

Die Weiterbildung wird mit einem **Zertifikat abgeschlossen.**

Leitung:
Prof. Dr. Dieter Zimmermann,
FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Dipl.-Sozialarb. Thomas Zipf,
Schuldnerberatung Stadt Darmstadt

Kosten: 3 x 440,- DM = 1320,- DM
Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur für alle drei Teile zusammen möglich ist und in jedem Fall die gesamte Kursgebühr von 1330,- DM bezahlt werden muss.

Anmeldeschluss: 31.03.2001

15 415

Schuldnerberatung in der Drogen- und Straffälligenhilfe

Klaus Müller und Dieter Zimmermann

Teilnehmerinnen:
Mitarbeiterinnen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, aus der Suchtarbeit sowie von Arbeitsprojekten, die über Grundkenntnisse und erste Beratungserfahrungen mit Überschuldeten verfügen

Inhalte / Ziele:
Einhergehend mit zunehmender Verbraucherverschuldung, Dauerarbeitslosigkeit und Mietenanstieg gewinnt die .Schuldnerberatung auch in der Arbeit mit Straffälligen, Drogenabhängigen, Wohnungslosen und Arbeitsuchenden einen immer größeren Stellenwert.

- In ihren Beratungsstellen bzw. Teams empfinden sich viele Praktikerinnen als „Einzelkämpferinnen". und es fehlt an professioneller Fachberatung.
  Für diese Zielgruppen will das Seminar ein Forum sein für:

  - praxisnahe, aktuelle Wissensvermittlung
  - kollegiale Fallberatung und
  - strukturierten Erfahrungsaustausch.

  Es können methodisch-pädagogische sowie rechtlich-kaufmännische Fragestellungen vertieft werden (ohne auf Spezialist Innenniveau abzudri ften).

  Achtung: Diese kollegiale Fallberatung mit Fortbildungselementen ersetzt keine grundständige Schuldnerberatungs-Ausbi ktung.

Dauer / Termin / Ort:

- 3-Tage-Seminar, 08.05., 28.08. und 06.11.2001.
  jeweils 10.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

Kosten: 300,- DM

Anmeldeschluss: 31.03.2001

Praxisforum Schuldnerberatung

Dieter Zimmermann und Thomas Zipf

Teilnehmerinnen:
Praktikerinnen mit soliden Kenntnissen und Erfahrungen in der (spezialisierten) Schuldnerberatung

Inhalte / Ziele:
Das Praxisforum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozess, zur Psychodynamik in Berater/Klientin- Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern. Auch sollen Praxisfälle, neue Gerichtsentscheidungen und aktuelle rechtspolitische/sozialpolitische Fragestellungen erörtert werden.
Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, wie

- praktische Umsetzung der Insolvenzordnung (und der aktuellen Ins0-Änderungen)
- Inkassopraxis und Überprüfung von Forderungsabrechnungen
- Zwangsvollstreckungsrecht und aktuelle ZPO-Änderungen
- Schuldnerschutz-Strategien und sozialpolitische Reformanliegen
- finanzielle Absicherung professioneller Schuldnerberatung

---

15 416 Dienstags-Forum Schuldnerberatung

Dauer / Termin / Ort:
3-Tage-Seminar, 24.04.. 19.06. und 25.09.2001
jeweils 10.00 - 17.00 Uhr an der EFHD

Kosten: 300,- DM

Anmeldeschluss: 28.02.2001

---

15 417 Freitags-Forum Schuldnerberatung

Dauer / Termin / Ort:
3-Tage-Seminar, 20.04., 22.06. und 28.09.2001
jeweils 10.00 - 17.00 Uhr an der EFHD

Kosten: 300,- DM

Anmeldeschluss: 28.02.2001

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

Fachbereich IV - Aufbau- und Kontaktstudium
Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151/8798-18 (Frau Baltin)
Fax: 06151/8798-58

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Jods, Ass. jur., Kassel

Unwirksamkeit von Lohnabtretungsklauseln in den AGB eines Leasing-/Bürgschaftsvertrages

/x; Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2000 - 10 0 4/8/99 in VW.? 2000, 281 ff

Der Kläger wandte sich gegen die Wirksamkeit einer Abtretungserklärung bzgl. seines Arbeitseinkommens im Rahmen einer Mitverpflichtungserklärung bei einem Leasingvertrag. Das LG Düsseldorf befand. dass die Verwendung von Lohnabtrctungsklauseln in einem Leasingvertrag (wie heim Mietvertrag) den Vertragspartner unangemessen benachteilige. Der Verwender der AGB bleibe ohnehin Eigentümer des Leasinggutes für die Dauer der Laufzeit, und eine mögliche Differenz zwischen kalkuliertem Restwert und Verkaufserlös rechtfertige eine solche Schlechterstellung des Leasingnehmers nicht.
Auch im Hinblick auf den Bürgschaftsvertrag sei eine solche Lohnabtretungsklausel eine unangemessene Benachteiligung des Bürgen, da sie dazu führt, dass als Sicherung der Hauptschuld (die Bürgschaft) nochmals gesichert werde.

Das Gleichbehandlungsgebot im Rahmen der Zustimmungsersetzung nach § 309 Ins°

AG Köln, Beschluss vom 28.07.2000 - 72 1K 80/99 in Zins() 2000, 461 f

I. Das Gleichbehandlungsgebot des § 309 I Nr. I Ins0 verlangt keine mathematische Genauigkeit.
2. Es liegt kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor, wenn der Schuldenbereinigungsplan Kosten nicht berücksichtigt.
3. Im Rahmen der Ersetzungsentscheidung ist das Insolvenzgericht befugt zu prüfen, ob Sicherheiten wirksam entstanden sind.

(Leitsätze des Gerichts)

Fiktive Berechnung des Einkommens bei Unterhaltspflicht

OLG Köln, Beschluss vom 06.01.2000 - 25 WF 249/99 in NJW 2000, 2117

Der in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft lebende Beklagte wurde von seiner minderjährigen Tochter aus erster Ehe auf Unterhalt in Anspruch genommen. Er berief sich auf seine mangelnde Leistungsfähigkeit, da er nunmehr als Hausmann tätig sei und den gemeinsamen Sohn, den er mit seiner Lebensgefährtin habe, betreue.

Das OLG Köln stellte fest. er könne sich auf seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht berufen, da ihn die Betreuung des einen minderjährigen Kindes nicht von der Unterhaltsverptlichtung gegenüber dem anderen entbinde, denn beide Kinder seien in ihren Unterhaltsansprüchen gleichrangig. Aus diesem Grunde sei seine Leistungsfähigkeit fiktiv nach seinem letzten Erwerbseinkommen zu berechnen.

Voraussetzungen der Übernahme von Mietkosten

OVG Miinsie ', Beschluss vom 16.03.2000 - /6 B 308/00 in NJW 2000, 2523

Eine einstweilige Anordnung zur Übernahme der Mietkosten setzt neben dem Mietrückstand auch voraus, dass mit einer Kündigungs- und Zwangsräumungsklage zu rechnen ist. In der Regel kann jedoch angenommen werden, dass der Vermieter bei ausbleibenden Mietzahlungen von seinen gesetzlichen Möglichkeiten zur Beendigung des Mietverhältnisses Gebrauch machen wird, es sei denn, es bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine großzügigere Handhabung durch den Vermieter, so z.B. hei persönlichen Beziehungen zwischen den Mietparteien oder früherem folgenlosen Mietverzug.

Unterhaltspflicht der Großeltern - Selbstbehalt

OLG Oldenburg, Urteil vom 14.12.1999 - 12 UF 149/99 in NJW 2000, 2516

Werden Großeltern hei Ausfall der Eltern auf Unterhalt in Anspruch genommen, so ist ihnen ein großzügiger Selbstbehalt zuzubilligen. Dieser bestimmt sich nach dem Einzellall ohne Bindung an die Tabellen und Richtlinien. die auf andere Lebenssachverhalte zugeschnitten sind - nämlich auf die Verhältnisse von Eltern zu ihren Kindern, so dass eine gleichartige Einschränkung nicht hingenommen werden MUSS.

Leistungen der Pflegeversicherung schließen einen Anspruch auf Sozialhilfe nicht aus

nvern GE *Will 15.06.2000 - 5 C 34.99 (die Entscheidung ist*

nicht veröffentlicht, sie kann über das erkennende Gericht cmgeffirdert werden)

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass im Einzelfall ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Pflegekraft durch das Sozialamt besteht, da die Pflegeversicherung nicht als Vollversicherung konzipiert sei, so dass die Möglichkeit bestehe, das der notwendige sozialhilferechtliche Bedarf nicht durch deren Leistungen gedeckt sei.

Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765a ZPO im außergerichtlichen Einigungsversuch

AG Etuishora, Beschluss vom 04.02.2000-60 M 1961/98 in VuR 2000, 352 ff

Die fortgesetzte Einzelzwangsvollstreckung iin Rahmen eines außergerichtlichen Einigungsversuches kann für den Schuldner eine besondere Härte i.S.d. § 765a ZPO bedeuten. da die Gefahr einer weiteren Verringerung des Schuldnervermögens besteht. Dies könne zur Folge haben, dass - falls außergerichtlicher und gerichtlicher Einigungsversuch scheitern - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werde und der Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangen könne.

§ 850f ZPO - Festsetzung des Abzugsbetrages

OLG Franktürl, Beschluss vom 17.08.2000-26 W 16/2000

Uni für den Schuldner einen Anreiz zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit zu schaffen, ist neben den tatsächlichen Aufwendungen ein pauschaler Zuschlag für Erwerbstätigkeit von 50 % des Regelsatzes anzusetzen.
(Leitsatz der Redaktion)

Das Amtsgericht hat das Arbeitseinkommen des Schuldners durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 05.07.1999 wegen *einer Forderung in Höhe von 5.376,60 DM gepfändet und dein Gläubiger zur Einziehung überwie*sen.
Auf Antrag des Schuldners, der gegenüber 5 Personen unterhaltspflichtig und unstreitig ein monatliches Nettoeinkommen von 3.887 DM bezieht, hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 01.10.1999 den Wandfreien Betrag gem. § 850f Abs. I lit. a ZPO (m1 4.699,64 DM festgesetzt. Bei der Berechnung des notwendigen Unterhalts hat das Amtsgericht einen Mehrbedarfszuschlag wegen Erwerbstätigkeit in Höhe von 2/3 des Regelsatzes berücksichtigt.
Au(/'die sofortige Beschwerde des Gläubigers hat das Landgericht die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und den Antrag des Schuldners auf Erhöhung des plandungsfreien Betrags zurückgewiesen. Das Landgericht hat seine Entscheidung damit begründet. al.s Zuschlag wegen der Erwerbstätigkeit des Schuldners sei ein Betrag in Höhe von nur 25 % des Regelsatzes neben den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und einer Arbeitsmitte /pauschale von 10 DM angemessen.
Seine sofortige Beschwerde hat der Schuhhier ausdrücklich auf die Höhe des Zuschlags für Erwerbstätigkeit begrenzt, den er in Höhe von 66,66 % des Regelsatzes für angemessen hält. In dieser Höhe werde durch den für seinen Wohnort zuständigen Sozialhilfeträger im Rahmen der Sozialhilfegewährung der Absetzungsbetrag nach § 76 Abs. 2 a Nr. I BSHG hei Erwerbstätigen ohne Beschränkung des Leistungsvermögens berücksichtigt.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig und hat zum überwiegenden Teil auch in der Sache Erfolg.
Der Schuldner hat nämlich nachgewiesen. dass der notwendige Lebensunterhalt für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht mehr gedeckt ist, soweit ihm nicht ein Betrag in Höhe von monatlich 3.846,04 DM belassen wird (§ 850f 1 lit. a ZPO).
Dabei ist neben den nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, die dein Schuldner durch seine Erwerbstätigkeit entstehen, auch ein prozentualer Zuschlag für die Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.
Gemäß § 850f Abs. 1 lit. a ZPO kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag einen weiteren Teil seines Arbeitseinkommens belassen, wenn er nachweist, dass sein notwendiger Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nicht gedeckt ist.
Bis zur Streichung des 23 Abs. 4 a.F. BSHG bestand kein Zweifel daran, dass der in dieser Regelung vorgesehene prozentuale Mehrbedarfszuschlag hei der Berechnung des fiktiven Sozialhilfebedarfs im Rahmen des § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO zu berücksichtigen war. Nach der Streichung des § 23 Abs. 4 a.F. BSHG wird demgegenüber z.T. die Auffassung vertreten, damit sei ein bestimmter Prozentsatz des Regelsatzes als Mehrbedarf in dem zweiten Abschnitt des BSHG nicht mehr vorgesehen und dürfe dementsprechend auch hei der Bestimmung des notwendigen Lebensbedarfs nicht mehr berücksichtigt werden (KG RPfleger 1994, 371; OLG Köln, RPfleger 1999, 548, 549; Zöller-Stöber, ZPO. 21. Auflage, § 850 f Rn. 2-, Stöber, Forderungspfändung, 12. Auflage, Rn. 1176e, der im Ergebnis aber einen nach § 76 BSIIG berechneten Mehrbedarfszuschlag im Rahmen des 850 Abs. 1 lit. b anerkennen will).
Im Gegensatz dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. FamRZ 2000, 614, 616) die Auffassung vertreten, dass es die Streichung des § 23 Abs. 4 a.F. BSHG nicht rechtfertigt, den Besserstellungszuschlag im Rahmen des Pfändungsschutzes nach § 850 f ZPO entfallen zu lassen (so auch AG Stuttgart, RPfleger 1996, 360; Christmann. RPfleger 1995, 99 fi Stein/lonits-Brehm, ZPO, 850 f Rn. 2 a-, ausführlich mit weiteren Nachweisen, Grote, Einkommensverwertung und Existenzminimum des Schuldners in der

Verbraucherinsolvenz, Rn. 198 f, 200). Zweck der in § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO geregelten Härteklausel ist es, zu vermeiden, dass der Schuldner durch die Zwangsvollstreckung sozialhilfebedürftig wird und der Staat letztlich mittelbar durch Sozialhilfeleistungen an den nunmehr bedürftigen Schuldner hei der Tilgung privater Schulden mitwirkt (Baumbach/Lauterbach-Hartmann ZPO, 58. Auflage, § 850 f Rn. 2 m.w.N.). Dieser Zweck, einen Schuldner durch die Pfändung nicht schlechter zu stellen als einen Sozial hilfeempflinger, kann aber nicht bereits dadurch erreicht werden, dass nur die mit der Erwerbstätigkeit des Schuldners verbundenen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, weil dem Schuldner bei sonst gleichen Lebensbedingungen als erwerbstätigem Sozialhilfeempfänger unter Berücksichtigung des Absetzungsbetrages nach § 76 Abs. 2 a Nr. 1 BSHG zusätzlich zu den sonstigen Leistungen 1/2 bis 2/3 des Sozialhilferegelsatzes eines Haushaltsvorstandes und damit ein erheblich höherer Betrag zur Verfügung stünde.

Mit der Streichung des Mchrhedarfszuschlags in § 23 Abs. 4 a.F. BSHG wurde nämlich durch das 7. Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. 1 S. 944) im 4. Abschnitt ein Abs. 2 a in § 76 BSHG eingefügt, in dem u.a. bestimmt wird, dass ein Betrag für Erwerbstätigkeit von dem anrechenbaren Einkommen in angemessener Höhe abzusetzen ist. Ausdrücklich erklärtes gesetzgeberisches Ziel der Änderung war nicht etwa eine geringere Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit. (Der Gesetzgeber wollte vielmehr „die Anreizfunktion für erwerbstätige Hilfsempfänger verstärken, ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin nachzugehen und zu versuchen, sich aus der Sozialhilfe vollständig zu lösen" (BT-Drucks. 12/4748, S. 100 zu Nr. 13 a). Zugleich ergibt sich aus der amtlichen Begründung, dass eine Änderung der Pfändungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung nicht beabsichtigt war. Da im Zeitpunkt der letzten Reform des § 850 f ZPO durch das 6. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom I. April 1992 und die Bezugnahme auf den 2. Abschnitt des BSHG die nachfolgende Änderung des BSHG nicht vorhersehbar war, muss die Bezugnahme in § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO auf den 2. Abschnitt des BSHG dahin ausgelegt werden, dass der nunmehr an anderer Stelle und in anderer Weise geregelte Erwerbstätigkeitszuschlag weiterhin bei der fiktiven Berechnung dessen **zu** berücksichtigen ist, was dem Schuldner als Sozialhilfeempfänger zur Verfügung stünde und deshalb auch im Rahmen des Pfändungsschutzes zu belassen ist.

Im übrigen lässt sich der Betrag, der einem Sozialhilfeempfänger aufgrund der „Hilfe zum Lebensunterhalt" zur Verfügung steht, nicht allein aus dem 2. Abschnitt des BSHG berechnen. Gemäß § II Abs. 1 S. 1 BSHG wird nämlich Hilfe zum Lebensunterhalt nur demjenigen gewährt. der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus *eigenen* Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen beschaffen kann. Voraussetzung und mitbestimmend für die Höhe einer im 2. Abschnitt des BSHG geregelten Hilfe zum Lebensunterhalt ist danach die Bestimmung des im 4. Abschnitt des BSHG in § 76 geregelten anrechenbaren Einkommens. Auch diese Einbeziehung des Absetzungsbetrages in den zweiten Abschnitt des BSHG spricht dafür, die Bezugnahme in § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO nicht zu eng auf die unmittelbar im 2. Abschnitt das BSHG getroffenen Regelungen zu beziehen. Im übrigen hat auch das Bundesverfassungsgericht bei der Berechnung des jedem Erwerbstätigen zu belassenden Existenzminimums die Berücksichtigung lediglich der tatsächlichen Aufwendungen nicht ausreichen lassen, sondern einen Zuschlag entsprechend der in § 23 Abs. 4 a.F. BSHG getroffenen Regelung für erforderlich gehalten (BVerfG, NJW 1992, 3153, 3154). Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht auch nach der Streichung des § 23 Abs. 4 BSHG unter ausdrücklicher Zitierung dieser Vorschrift aufrechterhalten (BVerfG. NJW 1999, 561, 562).

Soweit es die Höhe des Besserstellungszuschlags betrifft, sieht sich der Senat allerdings zu einer Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung veranlasst.

Aufgrund der vom Senat in diesem Beschwerdeverfahren eingeholten Auskünfte der Träger der Sozialhilfe in Hessen hat sich die Darstellung des Schuldners bestätigt, dass erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern nach § 76 Abs. 2 a Nr. 1 BSHG regelmäßig mehr als 25 % des Regelsatzes aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit belassen wird und damit im Ergebnis zur Verfügung steht.

Überwiegend wird ein Abrechnungsbetrag in Höhe von 25 % des Sozialhilferegelsatzes (zur_Zeit 25 % von 551 DM = 137.75 DM) zuzüglich 20 % des darüber liegenden bereinigten Nettoeinkommens bis zu einem I löchstbetrag von 66 2/3 % anerkannt. Zum Teil folgen die Träger der Sozialhilfe aber auch den noch zu § 23 Abs. 4 a.F. BSHG ergangenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und rechnen zu dem Grundbetrag von 25 % des Regelsatzes 15 % des über diesem Betrag liegenden Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des Regelsatzes.

Der Senat schließt sich im Ergebnis hinsichtlich der Höhe des Besserstellungszuschlags dem Vorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an (Heft 55 der kleinen Schriften DV Rn. 24).

Dieser Vorschlag hat in Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend Anerkennung gefunden (BVerfG, NJW 1992, 3153, 3154; Schellhorn/Jirasek/Seipp. BSHG, 15. Auflage, § 76 Rn. 49: Grote a.a.O. Rn. 203. 204, vgl. auch Zöller-Philippi, ZPO, 21. Auflage. § 115 12n. 28 f). Im Ergebnis wird dies regelmäßig hei Erwerbseinkommen von etwas mehr als 1.000 DM dazu führen, dass dem Schuldner ein Zuschlag von 1/2 des Regelsatzes zu gewähren ist. Damit wird nach Auffassung des Senats zum einen der gewünschte Anreiz zur Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit geschaffen, zum anderen aber auch Gläubigern eine Einschätzung der Vollstreckungsaussichten ermöglicht.

Der Besserstellungszuschlag errechnet sich daher aus der Summe von 25 % des Regelsatzes in Höhe von derzeit 551 DM (137.75 DM) und 15 % des über diesen Betrag hinausgehenden bereinigten Nettoeinkommens in Höhe von 3.887,- DM. begrenzt durch 50 % des Regelsatzes von **551** DM, so

dass sich der Höchstbetrag von 275.50 DM ergibt.
Da das Landgericht - der bisherigen Rechtsprechung des Senats folgend - lediglich einen Betrag in llöhe von 25 % des zur Zeit der Entscheidung geltenden Regelsatzes und damit 137 DM berücksichtigt hat, erhöht sich der im übrigen zutreffend ermittelte und mit der Beschwerde auch nicht angegriffene fiktive Sozialhilfebedarf des Schuldners von 3.707.54 DM (275,50 - 137 DM = 138,50 DM) auf 3.864.04 DM. Dieser Betrag liegt um 120,04 DM über dem nach der Tabelle zu § 850 c ZPO pfändbaren Betrag.

§ 850 f ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren

OLG Frankfurt UM Main, Beschluss vom 29. August 2000 - 26 W 61/2000

Die Vorschrift des § 850f ZPO ist im Verbraucherinsolvenzverfahren entsprechend anwendbar.
Zur Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder (ggf. mit der Gläubigerversammlung) oder das Insolvenzgericht befugt.

(Leitsätze der Redaktion)
Mit Beschluss vom 6. Januar 2000 wurde über das Ve1771Ögen des Schuldners wegen Zahlungsunfähigkeit das Ver',rdlic'heilnsolvenzverfahren eröffnet und der Beschwerdegegner zum Treuhänder bestellt.
Mit Schreiben vom I. Februar 2000 teilte der Treuhänder dem Schuldner mit, unter Berücksichtigung seines Nettogehalts in Höhe von 2108,94 DM und der Tabelle zu § 850 c ZPO sei ein Betrag von 623,70 DM pfändbar. Nachdem ein „Einspruch" des Schuldners erfolglos geblieben war, beantragte er am 2. Februar 2000 beim Insolvenzgericht, ihm gemäß § 850 f 7P0 i.V.I71. § 4 Ins° einen zusätzlichen pfandfreien Betrag zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts zu belassen, weil der vom Treuhänder für den Monat Januar 2000 ausgezahlte Betrag für seinen Lebensunterhalt nicht ausreiche. Daraufhin setzte das Insolvenzgericht durch die Rechtspflegerin „gemäß § 4 In.s0 i.V.I11. § 850 f ZPO" den unpfändbaren Betrag durch Beschluss vom 2. Februar 2000 auf monatlich 1.681,60 DM fest.
Gegen die – ohne Anhörung des Treuhänders – ergangene Entscheidung setzte sich dieser mit der Erinnerung zur Wehr. Der Schuldner seinerseits legte wegen einer nach seiner Auffassung zu geringen Heraufsetzung des Pländun,gsfivibetrage.s Beschwerde ein. Beide Rechtsbehelfe legte die Rechtspflegerin unmittelbar dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vor.
Am 22. März 2000 beschloss die Gläubigerversammlung, dein Schuldner keinen Unterhalt aus der Insolvenzmasse zu gewähren.
Mit Beschluss vom 13. April 2000 hat das Landgericht entsprechend dem Antrag des Treuhänders den Beschluss des Amtsgerichts vom 2. Februar 2000 aufgehoben,. die Beschwerde des Schuldners hat es nicht förmlich beschieden. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die als Erinnerung bezeichnete sofortige Beschwerde des Treuhänders sei nach §§ 11 Abs. 1 RPfIG, 793 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 4 Ins° zulässig und alidi in der Sache begründet. Denn entgegen der Auffassung des Insolvenzgerichts finde § 850 f Abs. 1 ZPO int Verbraucherinsolvenzverjahren über § 4 Ins° keine Anwendung. Vielmehr richte sich das Verfahren hier nach § 100 Abs. I Ins0, wobei § 850 f ZPO einen Rah-171C11 vorgebe, der die Gläubigerversammlung bzw. den Treuhänder dazu verpflichten könne, die erforderlichen Unterhaltszahlungen an den Schuldner zu veranlassen. Erst bei Untätigkeit des Treuhänders bzw. der Gläubigerversammlung könne das Insolvenzgericht nach § 58 InsO die ed Orderli 'hen Mußnahmen veranlassen. Dazu habe für dieses aber noch keine Veranlassung bestanden, weil die Entscheidung der Gläubigerversammlung vom 22. März 2000 über die Ablehnung von Unterhaltszahlungen erst nach Erlass des mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt sei.
Gegen diesen nicht zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners. mit welcher er geltend macht, das Landgericht habe verkannt, dass der unpfändbare Teil seines Einkommens nicht zur Insolvenznasse gehöre, so dass auch der nach 850 f ZPO pfandfreie Betrag nicht vom Insolvenzbeschlag erfasst werde.

Die sofortige weitere Beschwerde ist zuzulassen und hat insoweit Erfolg, als der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Verfahren zur Entscheidung über die Rechtsbehelfe gegen den Beschluss der Rechtspflegerin an das Amtsgericht zurückzuverweisen ist.

1. Die sofortige weitere Beschwerde ist nach § 7 Ins0 zuzulassen. weil sie auf eine Verletzung der §§ 4 Ins0, 850 f ZPO durch das Beschwerdegericht gestützt wird und die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.
Die Rechtsfragen zum Problem der Anwendung des § 850 f ZPO im Rahmen des eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie zum Rechtszug bei entsprechenden Beschlüssen. zu denen bislang – soweit ersichtlich – nur eine obergerichtliche Entscheidung ergangen ist (Beschluss des OLG Köln vom 18. August 2000, 2 W 155/2000). haben für das Insolvenzveffithren grundsätzliche Bedeutung. Darüber hinaus kann mit einer Entscheidung des Senats verhindert werden, dass sich hei den Instanzgerichten – auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur (vgl. dazu die instruktive Übersicht hei Stephan, Zins() 2000, 376) – eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickelt. Dies reicht zur Annahme der Notwendigkeit einer Entscheidung zum Zwecke der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung aus (vgl. Frankfurter Kommentar – Schmerbach. Ins0, § 7 Rn. 16).

2. Für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nach § 7 Ins() ist es ohne Bedeutung, ob das vom Schuldner eingelegte Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft war.

Denn Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts unterliegen der weiteren Beschwerde nach § 7 Abs. 1 Ins() unabhängig davon, ob auch die Erstbeschwerde statthaft war (Senat NZI 2000. 137).

3. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist in dein sich aus dem Tenor ergebenden Umfange begründet.
Das Landgericht hat die Anforderungen überspannt. die vorliegen müssen. bevor das Insolvenzgericht im Rahmen seiner Aufsicht über eine Erhöhung des Unterhalts des Schuldners aus der Insolvenzmasse befinden darf.
Darüber hinaus hat es den Rechtszug bei Rechtsmitteln gegen entsprechende Entscheidungen des Insolvenzgerichts verkannt.

3.1. Im Grundsatz zu Recht geht das Landgericht allerdings davon aus, dass die Vorschrift des § 850 f ZPO auch über § 4 InsO keine direkte Anwendung im Verbraucherinsolvenzverfahren findet (a. A. Mäusezahl, Zins() 2000. 193 f). Aufgrund der Verweisung in § 4 lnsO gelten nämlich die ZPO-Vorschriften nur insoweit entsprechend, als die Insolvenzordnung nichts anderes bestimmt. Die Insolvenzordnung enthält jedoch für die Unterhaltsansprüche des Schuldners gegen die lnsolvenzmasse nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 27, 311 ff InsO) in § 100 **InsO** eine spezielle Regelung. Diese sieht vor, dass die Gläubigerversammlung beschließt, oh und in welchem Umfang dem Schuldner aus der Insolvenzmasse Unterhalt gewährt werden soll: Bis zu dieser Entscheidung kann ihm der Treuhänder den notwendigen Unterhalt gewähren.
Beschränkt sich die Insolvenzmasse auf das vom Schuldner regelmäßig erzielte Arbeitseinkommen. so hat im Verbraucherinsolvenzverfahren der nach § 313 InsO zum Treuhänder bestellte Insolvenzverwalter zunächst den vom Insolvenzbeschlag erfassten pfiindbaren Teil des Einkommens zu ermitteln. Denn Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gehören nur insoweit zur Insolvenzmasse im Sinne von §§ 35, 36 InsO, als diese Ansprüche gemäß den §§ 850 ff ZPO pfändbar sind. Die entsprechend der Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO unpfändbaren Teile des Arbeitseinkommens bleiben auch im Insolvenzverfahren beschlagnahmefrei (Frankfurter Kommentar – Schulz, InsO, § 35 Rn. 5; Heidelberger Kommentar – Eickmann. InsO, § 36 Rn. 7).
Die Insolvenzordnung enthält demgegenüber keine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass die Tabellenwerte zu § 850 c ZPO unter dem konkreten sozialhilferechtlich geschützten Existenzminimum des Schuldners liegen.
Zwar scheinen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 100 lnsO für die Auffassung zu sprechen, der von der Gläubigerversammlung zugebilligte Unterhalt dürfe auch geringer sein als der notwendige (so ausdrücklich Heidelberger Kommentar – Eickmann, InsO, § 100 Rn. 3). Denn während noch in § 114 des Entwurfs einer Insolvenzordnung (BT-Drucks. 12/2443, S. 143) die Gewährung des „notwendigen Unterhalts" im Sinne der §§ 12 BSHG aus der Insolvenzmasse ausdrücklich als **Pflicht** des Insolvenzverwalters vorgesehen war, wurde diese Formulierung auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages an die frühere Regelung in §§ 128, 132 KO angepasst und in die jetzt Gesetz gewordene Fassung geändert (vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 167). Nach dem Ausschussbericht sollte es „aus Gründen der Gerichtsentlastung" allein im Ermessen der Gläubigerversammlung, bis zur ersten Gläubigerversammlung im Ermessen des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses liegen, ob dem Schuldner Unterhalt aus der Masse gewährt wird.
Gleichwohl darf die in § 100 InsO Gesetz gewordene Regelung der Unterhaltsansprüche des Schuldners gegen die lnsolvenzmasse nach Auffassung des Senats entgegen der Annahme des Treuhänders nicht dahin verstanden werden, dass der Insolvenzschuldner zur Befriedigung seines sozialhilferechtlich anzuerkennenden, den Tabellenwert des unpfändbaren Einkommens nach § 850 c ZPO übersteigenden Bedarfs auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verwiesen sei. Dies stünde im Widerspruch zu dem in § 850 Abs. 1 lit. a ZPO zum Ausdruck kommenden, über die Einzelzwangsvollstreckung hinausgehenden allgemeinen Grundsatz, dass Vollstreckungsgläubiger ihre privaten Interessen nicht zu Lasten der Allgemeinheit befriedigen können sollen. indem der Schuldner zur Erlangung seines notwendigen Unterhalts auf Sozialhilfe verwiesen wird. Auf diesen Grundsatz war auch in der Begründung zu § 114 **InsO-E** ausdrücklich Bezug genommen worden. Aus dem späteren Bericht des Rechtsausschusses ergibt sich nicht, dass insoweit im Rahmen der Insolvenzordnung anderes gelten sollte, zumal der Gesetzgeber den aus der Ermessensregelung in § 100 InsO folgenden Regelungsbedarf hinsichtlich der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Schuldners offenkundig kannte. Er ist jedoch wohl schon seinerzeit davon ausgegangen, dass sich die Problematik durch die beabsichtigte Erhöhung der Pfändungsfreibeträge kompensieren lasse. In diesem Sinne hat jetzt auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht" ausdrücklich Stellung genommen (vgl. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht" zur 71. Justizministerkonferenz vom Mai 2000 in Potsdam, ahrulbar auf den Internet-Seiten des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen http://www.jm.nrw.de; vgl. dazu auch NZI-Mitteilungen 2000, 303 f). Nach dem inzwischen vorliegenden Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfiindungsfreigrenzen sollen die Pfändungsfreigrenzen angehoben und dann oberhalb des durch § 850 f Abs. 1 ZPO geschützten Existenzminimums liegen.
Es kann dahinstehen, ob auf diesem Hintergrund von einer planwidrigen Lücke in § 100 InsO ausgegangen werden kann, die mittels *einer* analogen Anwendung der Regelung in § 850 1 Abs. 1 lit. a ZPO geschlossen werden könnte (in diesem Sinne wohl Grote, Einkommensverwertung und Existenzminimum des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz, Neuwied. Kriftel. 2000, Rn. 129, und Steder, ZIP 1999, 1874 ff, 1877). Jedenfalls ist es auch nach Auffassung des Senats erforderlich, dass die Insolvenzgerichte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Pfiindungsfreigrenzen im Rahmen der ihnen nach § 58 InsO obliegenden Aufsicht

sicherstellen, dass der Schuldner entsprechend dem gesetzgeberischen Willen den notwendigen Unterhalt aus der Insolvenzmasse erhält. Dies bedeutet, dass entsprechend dem materiellen Regelungsgehalt des § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO eine Erhöhung des pfändungsfreien, nicht vorn Insolvenzbeschlag erfassten Teils des Arbeitseinkommens erfolgen muss, wenn das unpfändbare Einkommen das rechtlich geschützte Existenzminimum des Schuldners nicht sichert (so auch Kohle. Kölner Schrift zur Insolvenzordnung. 2. Auflage, Unterhaltsansprüche der Insolvenzordnung. Rn. 88. Fußnote 123; Smid in Smid (Hrsg.), Insolvenzordnung, § 100 Rn. 3).

Zu Recht weist Kohte (Rn. 83 ff) darauf hin, dass in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1992, 3153 f; NJW 1993. 643 f; NJW 1994, 2817 f: NJW 1999, 561, 564) zu berücksichtigen ist, nach der staatliche Hoheitsakte den einzelnen Bürgern das sozialhilferechtlich geschützte Existenzminimum nicht entziehen dürfen. Das Gericht hat wiederholt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung betont, die dafür Gewähr bietet, dass das Existenzminimum real unberührt bleibt. Die Regierungsbegründung zu der danach vorgelegten Neufassung des § 850 f ZPO verwies dementsprechend ausdrücklich darauf, dass die neue Regelung verfassungsrechtlich geboten sei, weil die Einhaltung der Pfändungsgrenzen allein keine sichere Gewähr dafür biete, dass auch das Existenzminimum pfändungsfrei bleibe.

Für das Insolvenzverfahren gilt diese Schutzpflicht nach Auffassung des Senats in gleichem Maße. Gerade weil das Verbraucherinsolvenzverfahren sich vorwiegend an Personen richtet, deren Einkommen typischerweise in der Nähe des Existenzminimums liegt, ist dem Schuldner aus der Insolvenzmasse der notwendige Unterhalt zu gewähren. wenn das nach § 850 c ZPO unpfändbare Einkommen des Schuldners nicht das rechtlich geschützte Existenzminimum sichert und keine Gläubigerbelange entgegenstehen (Frankfurter Kommentar – Kohte, Ins°, § 313 Rn. 19 m.w.N.). Es ist nämlich kein Grund ersichtlich, der es erlaubte, den Schuldner durch die Beschlagnahme des Schuldnervermögens nach § 80 Abs. 1 Ins° i. V. m. §§ 35, 36 Ins0 schlechter zu stellen als im Falle einer Forderungspfändung nach §§ 829, 835 ZPO in der Zwangsvollstreckung. Ansonsten würden die Gläubigerinteressen im Rahmen der Insolvenz gegenüber den Gläubigerinteressen in der Zwangsvollstreckung privilegiert, weil anders als in der Zwangsvollstreckung der Insolvenzschuldner zur Deckung des für den individuellen Sozialhilfebedarf notwendigen Unterhalts auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verwiesen werden könnte.

Es muss daher auch im Insolvenzverfahren dem Schuldner ermöglicht werden, sicherzustellen, dass sein nach einer Pfändung verbleibendes Resteinkommen nicht bei Anwendung der bundeseinheitlich pauschalisierten Freigrenze hinter seinem notwendigen Unterhalt zurückbleibt.

Wenn das vom lnsolvenzbeschlag nicht erfasste, nach § 850 c ZPO unpfändbare Einkommen des Schuldners den notwendigen Unterhalt des Schuldners nicht sichert und keine Gläubigerinteressen entgegenstehen, verdichtet sich daher das dem Treuhänder in § 100 lnsO eingeräumte Ermessen zu einer Verpflichtung, den notwendigen Unterhalt aus der Insolvenzmasse zu gewähren (Frankfurter Kommentar – Kohte, Ins°, § 313 Rn. 19; a. A. Mäusezahl a.a.O., S. 194, der den Treuhänder nur für berechtigt, nicht für verpflichtet hält, den pfändungsfreien Betrag zu erhöhen: ähnlich wohl Frankfurter Kommentar – App a.a.O., § 100 Rn. 3). Nehmen weder Treuhänder noch Gläuhigerversammlung eine nach dem Maßstab des § 850 f Abs. 1 a ZPO (dazu vgl. Senat, Beschluss vom 17. August 2000, 26 W 16/2000. noch unveröffentlicht) notwendige Änderung des pfändbaren Betrages vor und gewähren dem Schuldner nicht den notwendigen Unterhalt, so ist – worauf das Landgericht zutreffend hingewiesen hat – das Insolvenzgericht im Rahmen seiner Aufsicht nach § 58 InsO verpflichtet, den Treuhänder anzuhalten, die erforderliche Zahlung an den Schuldner oder dessen Familienangehörige zu veranlassen (Kotete, Kölner Schriften zur Insolvenzordnung. a.a.O.. Rn. 92; Frankfurter Kommentar – Kohte, § 312 Rn. 48).

Insoweit bedarf es allerdings schon im Hinblick auf das üblicherweise gegebene eilige Regelungsbedürfnis keines förmlich gestuften Verfahrens in der Weise, dass der Schuldner zunächst an Treuhänder bzw. Gläubigerversammlungen herantreten und eine entsprechende erhöhte Unterhaltszahlung geltend machen müsste. Es ist entgegen der Auffassung des Landgerichts ausreichend, wenn der Schuldner gegenüber dem Insolvenzgericht geltend macht, dass hei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu § 850 c ZPO der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts II des Bundessozialhilfegesetzes für sich und für die Personen. denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist. Im Rahmen des dem Treuhänder zu gewährenden rechtlichen Gehörs kann dieser – bei einfachen Fallgestaltungen mit wenigen Gläubigern möglicherweise auch die Gläubigerversammlung selbst – dem Sachverhalt Rechnung tragen und den Unterhalt des Schuldners aus der Insolvenzmasse erhöhen. Einer Entscheidung des Insolvenzgerichts bedarf es in diesem Fall nicht mehr.

3.2. Der Beschluss des Beschwerdegerichts war auch deshalb aufzuheben, weil es den Instanzenzug hei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Gewährung des notwendigen Unterhalts verkannt hat.

Der Beschluss der Rechtspflegerin des Insolvenzgerichts vom 2. Februar 2000 konnte mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach §§ 6 Abs. I Ins0, I I Abs. 1 RPOG nicht statthaft angegriffen werden. Unabhängig davon, oh man eine (weitere) Begrenzung des vom Insolvenzbeschlag erfassten Schuldnervermögens im Hinblick auf § 850 f Abs. 1 lit. a ZPO überhaupt nicht oder auf der Grundlage einer entsprechenden analogen Anwendung – wie vorliegend im Beschluss der Rechtspflegerin - aufgrund der Verweisung in § 4 Ins0 oder entsprechend vorstehend entwickelten Grundsätzen des Senats für möglich hält, so handelt es sich doch bei einer diesbezüglichen Entscheidung in jedem Fall um eine solche des Insolvenzgerichts (vgl. Mäusezahl. ZIn-

sO 2000, 193, 194; Steder, ZIP 1999, 1874 ff, 1880), gegen die die Insolvenzordnung das Rechtsmittel der sofortige Beschwerde vorsieht. Nach § 6 Abs. 1 Ins() unterliegen aber nur solche Entscheidungen des Insolvenzgerichts einem Rechtsmittel, für die die Insolvenzordnung selbst die sofortige Beschwerde vorsieht.

Der Beschluss der Rechtspflegerin vom 2. Februar 2000 konnte daher nur mit der befristeten Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG angegriffen werden. Im Falle der Nichtabhilfe hätte abschließend der Richter des Insolvenzgerichts nach § 11 Abs. 2 S. 2 RPfIG entscheiden müssen.

Auf die weitere Beschwerde hin ist der Beschluss des Landgerichts daher aufzuheben und die Sache an das Insolvenzgericht zur abschließenden Entscheidung – auch über die Kosten des Verfahrens – zurückzugeben.

Die Niederschlagung der Kosten der Beschwerdeverfahren beruht auf § 8 Abs. 1 GKG.

Abtretungen von Forderungen des Schuldners (Entgelt) an den Rechtsvertreter im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der InsO

- Anklage gegen den Schuldner wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung und Bankrott sowie gegen den Rechtsvertreter wegen Anstiftung zu beiden Straftatsbeständen

LG München 11, 5. Strafkammer, Beschluss vom 08.08.2000, W 5 KLs 65 .I.s 15531/99 und
OLG München, 2. Strafsenat, Beschluss vom 29.08.2000, XV BerL 2051/2000

Vorbemerkung der Redaktion:
Bei der Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversu ˈh ˈ im Rahmen eines rfulu halte der Schuldner seine Entgelt- bzw. P ˈ visionsförderungen an den ihn vertretenden Rechtsanwalt abgetreten. Die Abtretung diente zum Schutz der pfändbaren Vermögensanteile vor CillCr drohenden Einzelzwangsvollstreckung durch Gläubiger, damit dieses Vermögen mittels eines Schuldenbereinigungsplans zu einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung eingesetzt werden kann.
Nach dein Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzvederens gestellt, der Rechtsanwalt hat die an ihn abgetretenen Forderungen an den Schuldner zurückübertragen und beim Gericht gleichzeitig die Untersagung der Einzelzwangsvollstreckung beantragt.
Zwischenzeitlich hatte ein Gläubige); dessen Einzelzwangsvollstreckung in Folge der Abtretung ergebnislos blieb, gegen den Schuldner (Angeschuldigter zu I.)) nie auch gegen den Rechtsanwalt (Angeschuldigter zu 2.)) Strafanzeige gestellt. Die Staatsanwaltschaft München II erhob daraufhin gegen den Schuldner wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung in Tateinheit mit Bankrott und gegen den Rechtsanwalt wegen Anstiftung zu diesen beiden Delikten Anklage.

In der Anklageschrift weist die Staatsanwaltschaft auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit hin und führt hierzu aus: „Das vederensgegenskindliche Vorgehen der beiden Angeschuldigten entspricht – soweit ersichtlich – der allgemeinen Praxis der in der Schuldnerberatung tätigen öffentlichen und caritativen Stellen sowie Rechtsanwälte".
Das LG München II hat in seinem Beschluss vom 08.08.2000 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, da bei beiden Angeschuldigten kein strafrechtlich relevantes Verhallen in (len ihnen zur Last gelegten Sachverhalten vorliege. Die daraufhin erfolgte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II gegen den Nichteröffnungsbeschluss hat das OLG München mit Beschluss vorm 29.08.2000 als unbegründet verwoil en. 1111 einzelnen (lad' auf die Begründungen zu beiden Beschlüssen verwiesen werde, die für Schuldnerberatungsstellen wie auch die Anwaltschaft von erheblicher Brisanz sein dürften.

Landgericht München II, Beschluss vom 8.8.2000, W *5 KLs 65 fs 15531 /* 99

Die Anklage der Staatsanwaltschaft München II vom 05.04.00 wird nicht zur Hauptverhandlung zugelassen.
Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

1.

Mit Anklageschrift vom 05.04.00 legte die Staatsanwaltschaft München II den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:
Die Wohnungseigentümergemeinschaft des Anwesens ... 91058 Erlangen, gesetzlich vertreten durch die Verwalterin, die Firma ... 91054 Erlangen, ist Inhaberin einer im gerichtlichen Mahnverfahren titulierten Wohngeldforderung in Höhe von 26.453,24 DM gegen den Angeschuldigten zu 1.). Auf diesen Titel gestützt beantragte am 15.03.1999 die Wohnungseigentümergemeinschaft beim Amtsgericht Rosenheim – Gerichtsvollzieherverteilungsstelle – die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Angeschuldigten zu I.) nach §§ 807, 900 ZPO. Der Termin zur Abgabe wurde bestimmt auf den 22.04.1999 und dann verlegt auf den 06.05.1999.
Der Angeschuldigte zu 1.) und sein anwaltlicher Vertreter, der Angeschuldigte zu 2.), wussten von dem Antrag und der vorgenommenen Terminierung.
Auftrag des Angeschuldigten zu 1.) an den Angeschuldigten zu 2.) war, im Rahmen der neuen Insolvenzordnung zunächst außergerichtlich tätig zu werden und später gegebenenfalls das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren zu beantragen. Spätestens seit 1997 war der Angeschuldigte zu 1.) nicht mehr in der Lage, seine dringend eingeforderten Verbindlichkeiten noch im wesentlichen zu begleichen. Ferner überstiegen seine Verbindlichkeiten den Wert seines Vermögens hei weitem.

Durch Vereinbarung vom 23.04.1999 trat der Angeschuldigte zu 1.) an den Angeschuldigten zu 2.) zwei Forderungen ah. was der Angeschuldigte zu 2.) durch sein im Folgenden zitiertes Schreiben vom gleichen Tag bestätigte:

> Sehr geehrter Herr zu 1.),
>
> hiermit bestätige ich Ihnen folgende Vereinbarung vom heutigen Tag.
>
> 1. Abtretung der Forderung des Herrn zu 1.) auf Provision gegenüber der ... GmbH an Herrn Rechtsanwalt zu 2.) (Betrag: 56.519,07 DM).
> Abtretung der Forderung des Herrn zu I.) gegenüber der ... GmbH an Herrn Rechtsanwalt zu 2.) (Betrag: 9 380,- zzgl. 16 'X MwSt).
> Die Abtretungen dienen der Deckung aller Kosten des Insolvenzverfahrens sowie einer gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger.
>
> Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> zu 2.)
> Rechtsanwalt

Dieses Bestätigungsschreiben fügte der Angeschuldigte zu 1.) dem von ihm am 06.05.1999 abgegebenen Vermögensverzeichnis als Anlage bei.
Unmittelbares Ziel der Abtretungen war, die Einzelzwangsvollstreckung der Wohnungseigentümergemeinschaft zu verhindern. Motiv der Abtretungen war, mit allen Gläubigern des Angeschuldigten zu 1.) außergerichtlich im Verhandlungswege die Forderungstilgung zu einer bestimmten Quote mit Restschuldbefreiung zu erreichen.
Durch Schriftsatz vom 18.05.1999 ließ die Wohnungseigentümergemeinschaft Strafanzeige gegen den Angeschuldigten zu 1.) erstatten. Da der Angeschuldigte zu 1.) nun nicht mehr Forderungsinhaber war und auch sonst über kein verwertbares Vermögen verfügte. ließ die Wohnungseigentiimergemeinschaft die Einzelzwangsvollstreckung gegen ihn nicht weiter betreiben.
Durch Beschluss vom 27.01.2000 eröffnete das Amtsgericht Rosenheim – lnsolvenzgericht – (Aktenzeichen: IK 1 10/99) das Verbraucherinsolvenzverfahren. Am 14.10.1999 hatte der Angeschuldigte zu 2.) die beiden Forderungen an den Angeschuldigten zu 1.) zurückübertragen und beim Gericht gleichzeitig die Untersagung der Einzelzwangsvollstreckung beantragt.
Die Angeschuldigten werden daher beschuldigt,

der Angeschuldigten zu 1.)

bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht. die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens beiseite geschafft zu haben und durch dieselbe Tat hei Überschuldung oder bei eingetretener Zahlungsunflihigkeit Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite geschafft zu haben, wobei über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

2. der Angeschuldigte zu 2.)

vorsätzlich einen anderen zu dessen beiden vorstehend genannten vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten bestimmt zu haben.
strafbar als

bei dem Angeschuldigte zu 1.)

Vereiteln der Zwangsvollstreckung in Tateinheit mit Bankrott
nach §§ 288 Abs. I, Abs. 2, 283 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6, 52 StGB,

2. hei dem Angeschuldigten zu 2.)

Anstiftung zum Vereiteln der Zwangsvollstreckung in Tateinheit mit Anstiftung zum Bankrott
nach § 288 Abs. 1. Abs. 2, 283 Abs. 1 Nr. 1. Abs. 6, 52, 26 StGB.
Der Angeschuldigte zu 2.) räumte den Sachverhalt auf schriftliche Beschuldigten-Vernehmung vom 18.08.99 durch Schreiben vom 28.10.99 ein. Der Angeschuldigte zu I.) machte keine Angaben zur Sache.
Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache klagte die Staatsanwaltschaft München II das Verfahren zum Landgericht an. Das verfahrensgegenständliche Vorgehen der beiden Angeschuldigten entspricht der allgemeinen Praxis der in der Schuldnerberatung tätigen öffentlichen und caritativen Stellen sowie Rechtsanwälte.
Nach Zustellung der Anklageschrift beantragte der Angeschuldigte zu 2.), das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, da das ihnen zur Last gelegte Verhalten nicht strafbar sei. Gestützt wird diese Rechtsansicht durch zwei vom Angeschuldigten zu 2.) vorgelegte Gutachten (Gutachten Prof. Dr. Dr. h. c. Harro Otto vom 02.05.00. **BI**. 51/57 d. A.. Gutachten von Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl vom 12.06.00, BI. 60/77 A.)
In ihrer Stellungnahme zu diesen Gutachten beantragt die Staatsanwaltschaft München II weiterhin die Eröffnung des Hauptverfahrens.

11.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war abzulehnen, da ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angeschuldigten in dem ihnen zur Last gelegten Sachverhalt nicht vorliegt.

1. Eine Strafbarkeit gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt nicht vor.

Das in § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschützte Rechtsgut. nämlich der Schutz der etwaigen Insolvenzmasse vor unwirtschaftlicher Verringerung, Verheimlichung und ungerechter Verteilung zum Nachteil der Gesamtgläubigerschaft (vgl. Trödle/Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 49. Aufl. vor § 283 Rn. 3), wird durch die Handlungen der Angeschuldigten nicht verletzt. Die Übertragung der Forderung auf den Rechtsanwalt zur außergerichtlichen Einigung mit

den Gläubigern diente dazu. die Gesamtgläubigerschaft gleichmäßig zu befriedigen und nicht dazu. die Insolvenzmasse zu verringern. Daher greift § 283 Abs. I Nr. I StGB bereits von seiner Zielrichtung her nicht ein.

Bei einer am Rechtsgut orientierten Auslegung des § 283 Abs. I Nr. I ist dieser Tatbestand im vorliegenden Fall nicht erfüllt. In Betracht kommt hier die Tathestandsalternative, dass die Angeschuldigten Bestandteile des Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören. „beiseite geschafft" oder „verheimlicht" haben. Ein „Beiseiteschaffen" liegt jedoch nicht vor, da die Abtretung der Forderungen gerade nicht dazu diente, den Gläubigern Haftungsmasse zu entziehen, sondern – unzweifelhaft – der Vorbereitung der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger diente.

Eine gleichmäßige Befriedigun g der vorhandenen Gläubiger durch den Schuldner, der nicht alle an ihn gestellten Forderungen befriedigen kann, ist – unstrittig – zulässig. Hiergegen kann kein Gläubiger Einwendungen erheben, auch wenn er – naturgemäß – die vollständige Befriedigung seiner eigenen Forderung lieber sähe. Wenn die anteilige Befriedigung aller Gläubiger zulässig ist, dann kann auch die Vorbereitung dieser anteiligen Befriedigung nicht unter Strafe gestellt werden.

Ein „Verheimlichen" der Vermögensbestandteile durch den Schuldner ist vorliegend nicht gegeben. Der Schuldner hat bei Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung ordnungsgemäß die abgetretenen Forderungen bekanntgegeben.

Ein Bankrottdelikt im Sinne des § 283 Abs. 1 Nr. I StGB liegt damit nicht vor.

Offen bleiben kann hier die Frage, ob Verbraucherinsolvenz und Kleinverfahren überhaupt in den Schutzbereich des § 283 StGB fallen (vgl. zu dieser in der Rechtswissenschaft lebhaft diskutierten Frage die Ausführung im Gutachten Prof. Dr. Dr. Kühl, Seite 13/17, Bl. 72/75 d. A.).

2. Auch eine Strafbarkeit gemäß § 288 StGB ist nicht
g egeben.

Die treuhänderische Abtretung der beiden Forderungen durch den Angeschuldigten zu I .)stellt sich als Verfügung über Rechte dar, so dass im Rahmen des § 288 StGB nur das Tatbestandsmerkmal der „Veräußerung" in Frage kommt (vgl. Tröndle/Fischer, § 288, Rnr. 7. 8). Eine Veräußerung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Verfügung auf einer fälligen Verbindlichkeit des Täters beruht, wenn also eine sogenannte kongruente Deckung besteht (vgl. Trändie/Fischer, an angegebenem Orte, Rn. 9). Rechtsanwalt zu 2.) hatte im Zeitpunkt der Abtretung keinerlei Ansprüche an den Schuldner, so dass in diesem Verhältnis keine kongruente Deckung vorliegt. Sinn und Zweck der Forderungstreuhand war es jedoch. außergerichtlich mit den Gläubigern, die einen fälligen Anspruch gegen den Schuldner hatten, eine Einigung herbeizuführen. Die Abtretung diente somit dazu, die Befriedigung der Gläubiger vorzubereiten und zu gewährleisten. Diese Gläubiger jedoch hatten einen jeweils fälligen Anspruch gegen den Schuldner, so dass in diesem Verhältnis auch eine kongruente Deckung bestand. Wenn aber der Schuldner die anteilige gleichmäßige Befriedigung der fälligen Forderungen seiner Gläubiger vornehmen darf, dann muss er hierzu auch Vorbereitungshandlungen treffen dürfen. Auch hier gilt, dass die Vorbereitung einer straflosen Handlung nicht strafbar sein kann. Anhaltspunkte dafür, dass eine anteilige Befriedigung aller Gläubiger nicht angestrebt wurde, sind nicht erkennbar.

Darüberhinaus ist zu berücksichtigen. dass die am 01.01.99 in Kraft getretene Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenz- und Kleinverfahren als erste Phase ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren vorsieht. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Angeschuldigte zu I.) zum Personenkreis der in § 304 Abs. 1, 2 InsO genannten Schuldner gehört und die rechtliche Bewertung seiner Insolvenz und seines insolvenzstrafrechtlichen Status auf der Grundlage dieses neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens stattlinden muss. Von dieser Verfahrensart ist auch das Insolvenzgericht des Amtsgerichts Rosenheim ausgegangen, als es mit Beschluss vom 27.01 .00 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet hat.

Bei Antrag auf Verbraucherinsolvenz muss der Schuldner gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins0 nachweisen, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes innerhalb der letzten 0 Monate vor dem Eröffnungsantrag erfol g los geblieben ist. I m Rahmen dieses außergerichtlichen Einigungsverfahrens, für welches der Angeschuldigte zu I.) den Angeschuldigten zu 2.) als Rechtsanwalt einschaltete, trat der Angeschuldigte zu 1.) dem Angeschuldigten zu 2.) die Forderungen ab. Dieses – allgemein empfohlene – Verfahren dient dazu, Schuldnerverfügungen über dessen letzte Vermögenswerte auszuschließen und das Angebot an die Gläubiger im Falle einer Einigung tatsächlich erfüllen zu können. Des Weiteren dient es der gemeinschaftlichen teilweisen Befriedigung aller Gläubiger. Es stellt somit ein sinnvolles Vorgehen im Rahmen eines außergerichtlichen Einigungsversuches dar. Es kann aber nicht die Aufgabe des § 288 StGB sein, eine die Einzelzwangsvollstreckung tangierende Rechtsbehandlung zu pönalisieren, die dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck des Verbraucherinsolvenzverfahrens dient. Unter Zugrundelegung dieser teleologischen Betrachtungsweise kann eine Veräußerung im Sinne des § 288 StGB daher dann nicht vorliegen, wenn die Zwangsvollstreckung durch Maßnahmen „berührt wird", die der insolvenzrechtlich geforderten und gewollten gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dienen. Die Insolvenzordnung selbst schützt die Gesamtgläubigerschaft vor zwangsweisen Zugriffen einzelner Gläubiger kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. in der Zeit eines außergerichtlichen Einigungsversuches in §§ 88 und 130 Ins0. Gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Ins° ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Befriedigung ermöglicht hat, wenn sie in den letzten 3 Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, anfechtbar, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zum dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte. Im vorliegenden Fall wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 26.05.99 gestellt. Selbst wenn die Wohnungseigentü-

mergemeinschaft im April 1999 noch eine Sicherung oder sogar Befriedigung am Vermögen des Schuldners zu 1.) erlangt hätte, wäre diese zwangsweise Befriedigung anfechtbar gewesen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft wäre daher nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter zur Herausgabe verpflichtet gewesen. Auch hieraus ergibt sich wiederum, dass nach der neuen Insolvenzordnung, eine Zwangsvollstreckung einzelner im Zeitraum kurz vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht erstrebt bzw. nicht gebilligt wird. Wenn dies aber in der Insolvenzordnung so verankert ist, dann kann nicht gleichzeitig ein diesem Zweck der Insolvenzordnung dienendes Vorgehen nach § 188 StGB strafbar sein. Aus der teleologischen Auslegung des § 288 gerade auch im Hinblick auf die neue Insolvenzordnung folgt daher. dass das geschilderte Verhalten der Angeschuldigten nicht strafbar ist.

3. In jedem Fall wäre bei beiden Angeschuldigten auch von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen:

der Angeschuldigte zu 1.) durfte sich als Rechtsunkundiger auf die Auskunft des Angeschuldigten zu 2.), eines Rechtsanwalts. verlassen. Dieser selbst folgte der allgemeinen Praxis und der in der einschlägigen Literatur empfohlenen Vorgehensweise.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. I StPO.

Oherlandesgericht München, Beschluss vom 29.08.2000, XV Bed. 2051/2000

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München II gegen den Beschluss der 5. Strafkammer des Landgerichts München 11 vom 08. August 2000 wird als unbegründet verworfen.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die darin den Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Zum Sachverhalt nimmt der Senat zunächst auf die Darstellung in den Gründen des angefochtenen Beschlusses unter Ziffer 1 Bezug. Gegen die der Staatsanwaltschaft München II am 14.08.2000 zugegangene Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft mit einem bei Gericht am 18.08.2000 eingegangenen Schreiben sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung auf ihren bisherigen Vortrag im Verfahren verwiesen.

II.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist statthaft (§ 210 Abs. 2 StPO) und zulässig (§ 306 Abs. I, § 311 Abs. 2 StPO). jedoch bleibt ihm in der Sache ein Erfolg versagt.

Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Auffassung, dass ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von § 203 StPO weder für den Tatbestand des Bankrotts (§ 283 StGB) noch für den Tatbestand des Vereitelns der Zwangsvollstreckung (§ 288 Abs. I StGB) heim Angeschuldigten zu 1.) vorliegt und damit eine Strafbarkeit des Angeschuldigten zu 2.) als Anstifter (§ 26 StGB) ausscheidet.

§ 283 StGB schützt die Gesamtheit der Gläubiger (BGH NStZ 1987, 23 mwN) vor Nachteilen im Insolvenzverfahren. Ziel dieses Verfahrens ist nach § I Insolvenzordnung die gemeinsame Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners durch Verwertung und Verteilung dessen Vermögens, wobei der Schuldner es dann hei Wohlverhalten in der Hand hat, sich von den unbefriedigt gebliebenen Restforderungen der Gläubiger zu befreien.

Wenn der Angeschuldigte zu 1.) zwei Forderungen – deren Werthaltigkeit ei nmal dahingestellt bleiben kann – auf den Angeschuldigten zu 2.) als seinen anwaltlichen Treuhänder im Insolvenzverfahren zwecks „einer gleichmäßigen Befriedigun g aller Gläubiger..." überträgt, so wird damit unter den gegebenen Umständen weder die Tatbestandsvariante des Beiseiteschaffens noch des Verheimlichens im Sinne von § 283 Abs. I Nr. 1 StGB erfüllt, wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat.

Eine Strafbarkeit des Angeschuldigten zu 1.) nach § 283 StGB scheitert jedenfalls im subjektiven Tatbestand. weil eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht nicht anzunehmen ist, wenn sich ein Schuldner daran macht, die vom Gesetzgeber gebilligte Form der Entschuldung im Rahmen des Verfahrens nach der Insolvenzordnung vorzubereiten. Auch dies hat das Erstgericht zutreffend in den Gründen der angefochtenen Entscheidung dargelegt.

Die Entscheidung zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und den den Angeschuldigten dabei entstandenen notwendigen Auslagen beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 **StPO.**

Deutscher Mieterbund

Drastische Kürzungen im sozialen Wohnungsbau

(BAG-SB) ■ Nach Angaben des deutschen Mieterhundes e. V. sind die Haushaltsmittel von Bund. Ländern und Gemeinden für den sozialen Wohnungsbau seit Anfang der 90er Jahre drastisch zurückgegangen. 8,7 Mrd. stellten sie hierfür 1999 bereit. Das ist nur mehr rd. ein Drittel des Betrages, den sie 1993 dafür noch ausgegeben haben. Am deutlichsten hat der Bund seine Fördermittel abgebaut. 1993 wurden von Bundesseite knapp 4 Mrd. DM für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt, 1999 waren es gerade noch 1,1 Mrd. DM und im Jahr 2000 erfolgte eine weitere Kürzung auf 600 Mio. DM. Erhehlich reduziert haben auch die Bundesländer ihre Fördermittel. 1993 stellten sie noch 19 Mrd. für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung, im Jahr 1999 waren es lediglich noch 7.7 Mrd. In den neuen Bundesländern erfolgte in diesem Zeitraum eine Kürzung von 6 Mrd. DM (1993) auf 1,3 Mrd. DM (1999). In den alten Bundesländern wurden in diesem Zeitraum die Mittel von 13 auf 6,4 Mrd. DM reduziert. Als Folge dieser Kürzungen ist der Bestand an Sozialwohnungen stark zurückgegangen. Beispielsweise entwickelte sich ein Rückgang in Bayern von 1987 mit über 600.000 Sozialwohnungen bis zum Jahr 2000 mit lediglich noch 240.000 Sozialwohnungen. Dies emspricht einem Rückgang von 60%.

Statistisches Bundesaint

Weniger Erwerbstätigkeit für den Lebensunterhalt

(BAG-SB) ■ 1999 bestritten nach Mitteilungen des statistischen Bundesamtes knapp 41 % der deutschen Bevölkerung ihren Lebensunterhalt überwiegend durch die eigene Erwerbstätigkeit; dies sind 33,5 Mio. der insgesamt 82 Mio. in Deutschland lebenden Menschen. Seit 1991 ist damit der Anteil der Erwerbstätigkeit als entscheidende Einnahmequelle für die Bestreitung des Lebensunterhalts um ca. 3,5 % zurückgegangen – der damalige Wert lag bei 44,5 %.
Vor allem für den Lebensunterhalt von Männern verlor die Erwerbstiitigkeit an Bedeutung: Lediglich für die Hälfte (49.7 %) der Männer war das Erwerbseinkommen die Haupteinnahmequelle, 1991 lag dieser Anteil bei 55,5 % (Frauen: 1999: 32,4 % - im Vergleich dazu 1991: 34,3 %).
Die Erwerbstätigkeit hat als Quelle des Lebensunterhalts vor allem wegen der Änderung der Altersstruktur und der gestiegenen Arbeitslosigkeit an Bedeutung verloren. Während 1991 noch 18,7 % der Bevölkerung überwiegend von Renten- und Pensionszahlungen lebten, erhöhte sich ihr Anteil bis 1999 auf 21,6 %. Die Einkünfte aus Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe waren 1999 bei 3,7 % der Bevölkerung die wichtigste Quelle für den Lebensunterhalt – 1991 lag dieser Wert lediglich bei 2,2 %. Ein Drittel der Bevölkerung (29,9 %) bestreitet seinen Lebensunterhalt mittels Unterstützungsleistungen durch Angehörige (1991: 31,4 %).

Bundesanstalt Ihr Arbeit

Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berücksichtigung von „Einmalzahlungen"

(BAG-SB) ■ Wie bereits in den BAG-SB Informationen Heft 3/2000 (Seite 12/13) berichtet, hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass es gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße, von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben. ohne es hei der Berechnung von Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24.05.2000). Die Bundesanstalt für Arbeit hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zügig umgesetzt werden soll. Demnach habe das Bundesarbeitsministerium veranlasst, dass die Arbeitsämter schon einen Monat nach Bekanntgabe des Urteils durch vorläufige Entscheidungen Einmalzahlungen hei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld berücksichtigen. In seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 01.07.2001 eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. Dem Vernehmen nach soll eine entsprechende gesetzliche Novellierung ah 2001 erfolgen. Das bedeutet, dass ah Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung dann Einmalzahlungen wie laufendes Arbeitsentgelt in die individuelle Leistungsberechnung von Arbeitslosen einbezogen werden. Dies führt zu nicht unerheblichen Leistungsverbesserungen für die Betroffenen. Nach den Beispiclsherechnungen der Bundesanstalt für Arbeit erhöht sich etwa für einen Arbeitslosen (verheiratet, 1 Kind, Steuerklasse 3) mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 5.000 DM mtl. das ihm zustehende mtl. Arbeitslosengeld dann von rd. 2.300 DM uni 160 DM auf 2.460 DM. Ein lediger Arbeitsloser (Steuerklasse 1, ohne Kind) mit einem Bruttoarbeitsentgelt i. H. v. 3.500 DM mtl. erhält statt bisher 1.317 DM künftig 1.410 DM mtl. (plus 93 DM).

Konferenz der Arbeits- und Sozialminister

Neue Wege aus der Sozialhilfe?

(BAG-SB) ■ Bei ihrer Arbeitstagung Ende Oktober 2000 in Kiel haben sich die Arheits- und Sozialminister der Länder grundsätzlich auf eine Reform der Sozialhilfe verständigt. Danach soll mit Hilfe einer umfassenden Beratungs- und Förderungspflicht die Zahl der Sozialhilfeempfänger zukünftig gesenkt werden. Desweiteren sollen die Empfänger von Sozialhilfe zur aktiven Mitwirkung gesetzlich verpflichtet werden. Als Beispiele wurden hier u. a. Schulden, Gesundheits- und Drogenprobleme genannt. Ziel sei es, die Sozialhilfebezieher zu aktivieren. Bei einer Verweigerung soll die Sozialhilfe ggf. gekürzt werden. Offen blieb, in welchem Umfang dies geschehen könnte. Nach dem Beschluss der Länder soll längerfristig auch die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe geprüft werden. Ein entsprechendes Gesetz zur Reform der Sozialhilfe wird voraussichtlich allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode im Bundestag eingebracht. Derzeit leben in Deutschland rd. 2.9 Mio. Personen in 1,5 Mio. Haushalten von Sozialhilfe. Die künftige Diskussion zu dieser Thematik wird auch für die Schuldnerberatung sicherlich von großer Relevanz sein.

2001

SB-Aktionstag

(AG SBV/marius stark) ■ Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat bei ihrem Treffen am 12. September 2000 in Berlin angeregt, auch im kommenden Jahr, am 14. Juni 2001. einen Aktionstag, der von allen in der Schuldnerberatung tätigen Verbänden getragen und unterstützt werden soll, durchzuführen.
Nach den guten Erfahrungen mit dem ersten Aktionstag in diesem Jahr, der mit dem Thema „IIilfe - Kontopfändung" durch zahlreiche Aktionen vor Ort sowie mit einer bundesweiten gemeinsamen Presseinformation ein großes öffentlichkeitswirksames Echo erreicht hat, soll nach den Vorstellungen der Mitglieder der AG SBV der 14. Juni als fester Termin für künftige Aktionstage reserviert werden.
Zur inhaltlichen Vorbereitung soll eine Arbeitsgruppe mit Vertretern/innen aller Verbände unter Federführung von Werner Sanio (BAG SB) gebildet werden. Als Thema für den Aktionstag am 14. Juni 2001 wurde vorgeschlagen: „Recht auf Entschuldung".

EU-Fachgruppe fordert

Grünbuch zur Überschuldung der Privathaushalte in Europa

(AG SBV/marius stark) ■ Die Fachgruppe: Binnenmarkt. Produktion und Verbrauch des EU- Wirtschafts- und Sozialausschusses hat im Juni 2000 einen Informationsbericht zum Thema „Die Überschuldung privater Haushalte" vorgelegt.

In diesem Bericht wird zunächst der Versuch einer Definition von Überschuldung vorgenommen. Der Vorschlag lautet: *Ein überschuldeter privater Haushall ist eine Familie, die sich ihre alltäglichen Bedürfnisse nur dann erfüllen kann, wenn sie durch neue Kredite zusätzliche Finanzmittel enyirbt.*
In dein Bericht werden weiter die wichtigsten Ursachen aufgezeigt, die es Privathaushalten objektiv unmöglich machen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Im einzelnen werden genannt:

- Faktoren, die im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Wirtschaft im allgemeinen stehen
- Faktoren. die völlig außerhalb der freien Entscheidung und der Kontrolle der Privathaushalte liegen
- Faktoren, die den Familien einen gewissen Spielraum lassen, jedoch bei Aufrechterhaltung der normalen Lebensumstände als Überschuldungsfaktoren zum Tragen kommen
- Faktoren, die sich aus dem unkontrollierten Wirtschaften init den Mitteln und Einkünften des betreffenden Haushaltes ergehen
- durch Dritte herbeigeführte Faktoren, die Einfluss auf die Entscheidung der Haushalte haben
- Faktoren, bei denen ein freiwilliges und absichtliches Handeln des Haushaltes oder einzelner Mitglieder des betreffenden Haushaltes vorliegt.

Im dritten Abschnitt werden das Ausmaß der Überschuldung und die wichtigsten Arten von Schulden auf der Grundlage einer Erhebung von Euro-Stat (statistisches Amt der europäischen Gemeinschaften) aus dem Jahr 1995 dargestellt. Sie werden in fünf Hauptbereiche untergliedert:
a) Schulden im Zusammenhang mit dem Wohnraum
b) Schulden für Energie
c) Steuerschulden
d) Schulden im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung
c) Schulden hei Kreditinstituten, Händlern oder anderen Kreditvermittlern.
Der vierte Abschnitt befasst sich ausführlich mit den einzelstaatlichen Mattnahmen zur Prävention der Überschuldung und zur Entschuldung von Privathaushalten. Schließlich werden im fünften und sechsten Abschnitt die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit für einen gemeinschaftlichen Ansatz dargestellt sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen gegeben. So wird u.a. darauf hingewiesen:

- Die Wiederaufnahme einer Initiative zur Ergreifung von Gemeinschaftsmaßnahmen für die Überschuldung ist nach Sicht des Ausschusses unter folgenden Aspekten unverzichtbar: Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für diejenigen. die Kredite an Privatpersonen vergehen: Herstellung einer _Einheitlichkeit" der Lösungen für die durch den Binnenmarkt verursachten Probleme zur Vermeidung von Wettbewerbshemmnissen und -verzerrungen: Harmonisierung der einzelstaatlichen Maßnahmen des Verbraucherschutzes zur Vermeidung von Diskriminierung.
- Durch eingehendere und umfassendere Untersuchungen der Problematik sollen Grundlagen für einen all-

gemeinen Handlungsrahmen auf Gemeinschaftsebene im Ihnblick auf einzelstaatliche Maßnahmen entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission aufgefordert, ein Grünhuch zur Überschuldung der Privathaushalte in Europa auszuarbeiten.

In der Plenartagung des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 12./13. Juli 2000 wurde die Übermittlung des Berichtes an die übrigen EU-Institutionen beschlossen. Die Fachgruppe _Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch" hat zudem am 19. Juli 2000 eine Studiengruppe eingesetzt, die auf der Grundlage des Informationsberichtes eine Initiativstellungnahme vorbereiten soll.

zusammenarbeh

Schuldnerberatung im deutschsprachigen Raum

(AG SBV/marius stark) ■ Am 17./18. Oktober 2000 kam es in Bregenz zu einem ersten Gesprächsaustausch über eine zukünftige Zusammenarbeit der Schuldnerberatung im deutschsprachigen Raum. Neben Vertretern/innen aus Österreich, Italien (Südtirol), Luxemburg und der Schweiz waren für die deutsche Schuldnerberatung Marius Stark als Sprecher der AG SBV und Eva-Maria Truhe als Vertreterin im CDN (dem europäischen Schuldnerberatungsnetzwerk) anwesend. In dem Gespräch wurden neben Überlegungen für einen gezielten Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse und schuldnerberatungsrelevanter Entwicklungen in den beteiligten Lindern auch die Möglichkeiten von länderübergreifenden Aktionen sowie gemeinsamen Stellungnahmen und Positionierungen diskutiert.

Darüber hinaus wurde angeregt, in Zukunft durch eine Stärkung des Consumer Deht Net (CDN) mehr Einfluss auf die Entwicklung in der Europäischen Union zu nehmen.

Es wurde verabredet, dass die angesprochenen Themen nun zunächst in den verantwortlichen Gremien der beteiligten Länder diskutiert werden sollen, um dann mit einem entsprechenden Votum konkrete Absprachen für eine zukünftige Zusammenarbeit zu treffen.

Arbeitshilfe

Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung

(marius stark) ■ Viele Menschen geraten durch familiäre Probleme wie Trennung und Scheidung in eine finanzielle Krise. Immer wieder wenden sich die Betroffenen in ihrer schwierigen neuen Lebenssituation mit Fragen zur Schuldenregulierung und zum Unterhalt an die Schuldnerberatung. Die Arbeitsgruppe „Recht" in der Sozialberatung für Schuldner der verhandlichen Caritas hat nun eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuldnerberatung und der allgemeinen Sozialberatung vorgelegt, die Antworten zu typischen Fragen zum Themenkomplex Unterhalt und Schulden gibt. Nach Einschätzung der Herausgeber soll mit dieser Arbeitshilfe eine möglichst fachkompetente Beratung - im Sinne einer ersten Einschätzung - erleichtert werden.

Die ehemalige Vorsitzende Richterin am OLG Düsseldorf (dem für die Düsseldorfer Tabelle zuständigen Senat), Frau Hildegard Strauß, hat freundlicherweise das Manuskript der Arbeitsgruppe juristisch überprüft.

Die Arbeitshilfe hat 42 Seiten und kostet einschl. Porto 5.- DM. Sie kann bestellt werden: SKM - Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211 / 94105-0, Fax -20, e-mail: m.stark@ SKM-Zentrale.de.

Schuldnerberatung 2000

Grenzenlos und vernetzt

(marius stark) ■ Unter diesem Motto veranstaltete der SKM - Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.. in dem die Fach- und Koordinierungsstelle der verbandliehen Caritas für die Sozialberatung für Schuldner angesiedelt ist, vom 15. bis 19. Mai 2000 die vierte Fachwoche Schuldnerberatung.

Ziel der Fachwoche, an der insgesamt über 70 Schuldnerberater/innen aus ganz Deutschland teilnahmen, war es, über die zu erwartenden Veränderungen in Europa unter wirtschaftlichen und sozialen Aspekten zu informieren. Als sach- und fachkundige Referenten war neben dem kath. Theologen und Wirtschaftsethiker Prof. Dr. Johannes Hoffmann aus Frankfurt auch der Wirtschaftswissenschaftler und Chefredakteur der Zeitschrift .,Publik Forum", Dr. Wolfgang Kessler, Frankfurt, geladen. Desweiteren stellten in dieser Tagung Kollegen/innen aus verschiedenen deutschsprachigen Ländern ihre Erfahrungen mit der Schuldnerberatung vor.

Sechs praxisbezogene Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit Themen wie: Standardisierung der Arbeit - Arbeitshilfen, Dokumentation, EDV, Arbeitsorganisation; Management der großen Nachfrage in Schuldnerberatungsstellen; Nutzen der Vorschriften der Ins° für die Beratungsmethodik; Schuldnerberater/innen in der virtuellen Welt - Internet als Medium für Öffentlichkeitsarbeit; Erschließung und Vernetzung von Ressourcen und schließlich Beratungskompetenz für bestimmte Zielgruppen am Beispiel von Ausländern/Migranten.

Mittlerweile ist die Dokumentation dieser Fachwoche mit allen Referaten und Arbeitsgruppenergebnissen erschienen. Sie kann gegen Einsendung von 3.- DM Porto (in Briefmarken) bestellt werden beim: SKM - Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211 / 94105-0, Fax -20, e-mail: m.stark@SKM-Zentrale.de.

Verbraucherzentrale NRW

E-Commerce: Prüfung für Online-Shops

(BAG-SB) ■ Die Verbraucherzentrale NRW und der RWTÜV Anlagentechnik GmbH in Essen haben ein neues Zertifikat für Online-Shops entwickelt, das dem Verbraucher die Einhaltung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards garantieren soll. Das Prüfsiegel mit dem Namen „TÜV Online-Check-VZ OK" wird von der Verbraucherzentrale NRW verliehen, nachdem sich die jeweiligen Online-Shops einer freiwilligen Überprüfung durch die RWTÜV Anlagentechnik unterzogen haben.
Geprüft wird beispielsweise, ob die Online-Shops die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes, beim Datenschutz und die Regelungen des Fernabsatzgesetzes einhalten. Geprüft wird dies durch einen sog. „Echt-Test". also über reale Testeinkäufe.
Neben den Belangen des Verbraucherschutzes wird diese neue Qualitätspalette auch ein interessantes Werbeargument für die derzeit rd. 10.000 deutschen Online-Shops sein. Etwa 47 % der privaten Haushalte in Deutschland sind derzeit bereits mit einem Personalcomputer ausgestattet – 1998 waren es noch 39 %. Nach den bisher bekannten Veröffentlichungen „surfen" etwa 17 his 18 Mio. Deutsche im Internet, also etwa jeder 5. Bundesbürger. Demgegenüber wurden jedoch lediglich 0,6 % des deutschen Einzelhandelsumsatzes 1999 über Internet gehandelt. Die Skepsis gegenüber dem virtuellen Kaufhaus ist demnach offenbar noch sehr groß. Hauptgrund hierfür ist das fehlende Vertrauen der Verbraucher in die Zahlungs- und Datensicherheit hei den Online-Anbietern. Nach Schätzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU) werden zwei Drittel der virtuellen Warenkörbe vor dem Zahlvorgang wieder geleert und vom eigentlich beabsichtigten Kauf abgesehen.
Die neue Prüfplakette soll hier für mehr Sicherheit, aber auch größere Kundenakzeptanz sorgen. Die dem „TÜV Online-Check-VZ OK" zu Grunde liegende Kontrolle erstreckt sich besonders auf tilgende Bereiche:

- Gewährleistung sicherer Verschlüsselungsverfahren
- Schutz vertraulicher Kundendaten
- ausreichende Information des Kunden (Bestell- und Preistransparenz)
- Verwendung rechtlich zulässiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB), Einhaltung der Regelungen des Fernabsatzgesetzes und sonstiger relevanter Vorschriften des Verbraucherschutzes
- Service und Reklamationsbearbeitung
- Kompetenz der Mitarbeiter
- fristgerechte Rückerstattung des Kaufpreises nach Warenrückgabe.

1J. Mitteilung soll die Überprüfung der Firmen im halbjährlichen Turnus erfolgen. Der komplette Anforderungskatalog des Prüfungsverfahrens kann unter www.vz-nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden. Sollten trotz des Zertifikats bei einem Online-Shop Mängel auftreten, so können Beschwerden direkt an die Verbraucherzentrale NRW gerichtet werden unter der e-mail-Adresse: VZ-OK@vz-nrw.de .

Kids Verbraucheranalyse 2000

Handy-Boom

(BAG-SB) ■ Das „mobile" Telefonieren erfreut sich einer allerorts sichtbaren steigenden Beliebtheit. Der Ausstattungsgrad mit Mobiltelefonen ist allein in den letzten beiden Jahren immens angestiegen. Dies geht aus den im Herbst 2000 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnissen der Statistik der laufenden Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte hervor. In den alten Bundesländern besaßen 1998 lediglich 9,5 % der Haushalte ein Mobiltelefon, 1999 waren es 17 % und im Jahr 2000 30 %. In den neuen Ländern hat sich der entsprechende Ausstattungsgrad von 9,3 % im Jahr 1998 auf 28,4 % im Jahr 2000 erhöht.
Nach einer Mitteilung des Handelsblattes besitzen 7 % der 6 – 17jährigen bereits ein Funktelefon, von den 14 – 17jährigen telefoniere jeder Fünfte mobil. Desweiteren surft jedes dritte deutsche Kind im Alter von 6– 17 Jahren im Internet. Bei diesen Ergebnissen wird der Bezug genommen auf die _Kids Verbraucheranalyse 2000", hei der im Auftrag der Verlagsgruppe Lübbe, Bauer und des Axel Springer-Verlages 2200 Kinder und Eltern befragt wurden.

htformationsOffensive

Ratgeber erscheinen später

(BAG-SB) ■ Die weitere Verzögerung der Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Insolvenzordnung (Ins0) sowie der Zivilprozessordnung (ZPO) führt nun auch dazu, dass die zum Januar 2001 angekündigte Neuauflage der blaugelben Ratgeber der InformationsOffensive verschoben werden muss. Die Autoren Wolfgang Schrankenmüller und Prof. Dr. Dieter Zimmermann sowie Thomas Zipf wollen den weiteren Fortschritt des Verfahrens abwarten und die Ratgeherbroschüren voraussichtlich zur Jahresmitte 2001 herausgeben. Man will den zahlreichen interessierten Institutionen geht es darum, aktuelle Ratgeber anzubieten, deren Informationen auch einige Zeit Gültigkeit haben. Dies teilte das Projektbüro Stephan Hupe gegenüber dem BAG-info mit.
Bereits vorliegende Bestellungen werden so lange zurückgestellt. Die Besteller wurden hierüber bereits persönlich informiert. Das Projektbüro Stephan Hupe wies daraufhin, dass die spätere Neuauflage dennoch bereits heute bestellt werden kann. Die Konditionen werden auch im Juli unverändert gelten. Aktuelle Information sind auch auf der Homepage des Verlages (www.stephan-hupe.de) oder unter der Ruf-Nr. 01 70 / 47 48 617 zu erfahren.
Die InformationsOffensive geht auf eine Initiative des Schuldner- und Verbraucherschutzes (SVS) Kassel e.V. (Mitbegründer der BAG-SB) zurück. Dort hatte man in 1997 die Idee, eine Ratgeberbroschüre für Ratsuchende und Beratungsinstitutionen im eigenen Einzugsbereich zu erstellen und kam schon aus Kostengründen bald auf die Idee, für dieses Vorhaben weitere Kooperationspartner als Mitherausgeber zu suchen. Inzwischen haben sich 23 Mitherausgeber zusammengefunden. die gemeinsam ein Auflagevolumen von insgesamt 160.000 Ratgeberbroschüren erreicht haben.

Gesetzesänderung

Neuregelungen beim Wohngeld

(BAG-SB) ■ Zum I. Januar 2001 tritt das neue Wohngeldgesetz in Kraft. Mit der Wohngeldreform sollen Leistungsverbesserungen von rd. 1,4 Mio. DM für die Wohngeldbezieher verbunden sein. Das Wohngeld wird entweder als Tabellenwohngeld oder als pauschaliertes Wohngeld (Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) gewährt. Die Neuregelung scheint längst überfällig, nachdem die letzte Anpassung bereits 1990 erfolgte und somit 10 Jahre zurückliegt. Insgesamt bezogen Ende 1998 knapp 2,95 Mio. Haushalte in Deutschland Wohngeld, davon 2,2 Mio. Haushalte in den alten und ca. 0,75 Mio. Haushalte in den neuen Bundesländern. Damit bezogen gut 7 % der Haushalte in den alten und knapp 11 % der Haushalte in den neuen Bundesländern Wohngeld. Die Ausgaben von Bund und Ländern für das Wohngeld beliefen sich 1998 auf rd. 7 Mrd. DM, wovon 3,8 Mrd. der Bund und 3.2 Mrd. die Länder trugen. Mit der Reform wird die Gewährung von Wohngeld in Ost und West wieder auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Bisher gelten in den ostdeutschen Bundesländern hierbei Sonderregelungen.

Gesetzesänderung

Neuregelung beim Erziehungsgeld

(BAG-SB) ■ Ebenfalls zum I. Januar 2001 tritt das neue Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft. das der Bundestag im Juli 2000 beschlossen hat. Das neue Gesetz gilt für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2001 bzw. für Kinder, die ah diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen werden. Damit kommen sowohl beim Erziehungsgeld wie auch beim Erziehungsurlaub (künftig Eltern-Zeit) eine Reihe von Neuregelungen zum Tragen. Neben Veränderungen hei den Einkommensgrenzen und der Aufhebung der bisherigen Regelung über die Unvereinbarkeit von Arbeitslosengeld und gleichzeitigem Bezug von Erziehungsgeld wird künftig auch ein sog. Budget-Angebot für das Erziehungsgeld eingeführt. Es besteht dann grundsätzlich die Möglichkeit, den Erziehungsgeldbezug auf 1 Jahr zu beschränken und damit ein höheres Erziehungsgeld von mtl. bis zu 900 DM bis zum ersten Geburtstag an Stelle von mtl. bis zu 600 DM bis zum zweiten Geburtstag zu erhalten. Desweiteren haben auch anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge durch die Neuregelung einen Anspruch auf Erziehungsgeld. Neu ist auch das Angebot, dass Eltern den Erziehungsurlaub nunmehr ganz oder zeitweise gemeinsam nützen und während dieser Zeit jeweils einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von einem Jahr Erziehungsurlaub auf die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes möglich. Damit soll die Gelegenheit gegeben werden, individuellen Betreuungsbedürfnissen, z. B. bei Einschulung des Kindes besser nachzukommen. Eingeführt wird auch ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Erziehungsurlaub (15 - 30 Wochenstunden) in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. wenn nicht dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

§ 72 BSHG - Entwurf einer neuen Verordnung

(BAG-SB) ■ Am 1. November 2000 hat die Bundesregierung den Entwurf einer neuen Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG gebilligt. Der Entwurf wird jetzt dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet und soll zum 1. Juni 2001 in Kraft treten. Ziel sei eine grundlegende Neufassung der Regelungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gern. § 72 BSHG. Gemäß der Presserklärung der Bundesregierung sind hierbei folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- eine allgemeine Zielgruppenbeschreibung, die eine Präzisierung und Konkretisierung der von § 72 BSHG erfassten Personenkreise beinhaltet
- eine stärkere und größere Selbstverantwortung der Hilfesuchenden
- die Stärkung ambulanter Leistungen vor stationärer Unterbringung
- eindeutige Zuständigkeiten bei der Hilfegewährung/ Erbringung der Hilfe aus einer Hand

Finanzdienstleistungen

Hamburg-Mannheimer Versicherung: Finanzplanung für die gehobene Mitte

(BAG-SB) ■ Der zunehmende Rückzug von Banken aus der Beratungstätigkeit eröffnet eine Lücke, in die neue Anbieter nunmehr hineinstoßen. So ist beispielsweise vor kurzem die Hamburg-Mannheimer mit einer entsprechenden Pressemeldung an die Öffentlichkeit getreten. Angekündigt wird eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit vorn Versicherungsgeschäft auf eine umfassende Finanzplanung. Mit einem Beratungskonzept, das unter dem Namen „S/AFE systematische Anlage- und Finanzplanung" angeboten wird, soll der Kundenkreis der „gehobenen Mitte" erreicht werden. Hierzu zählen nach Einschätzung der Versicherungsgruppe rd. 19 Mio. Haushalte, die jährlich etwa 29 Mrd. in die Vorsorge und 86 Mrd. DM in die Vermögensbildung stecken. Der Preis für eine Finanzanalyse beträgt für einen Angehörigen

der „neuen Mitte" 275 DM. Aufbauend auf der Finanzanalyse werden dann Produkte, z. B. der Hamburg-Mannheimer, angeboten.

Verankiindiginic;

4. Bundeskongress Soziale Arbeit vom 20. - 22. Sept. 2001 in Mainz BAG-SB unterstützt „Arbeitsgruppe Schuldnerberatung"

(BAG-SB) ■ Der 4. Bundeskongress Soziale Arbeit findet vom 20. bis 22. September 2001 in Mainz statt. Der Bundeskongress, der im dreijährigen Turnus abgehalten wird, hat sich als Bindeglied zwischen Theorie und Praxis entwickelt. Das Augenmerk der bevorstehenden Veranstaltung, zu der etwa 2000 Teilnehmer erwartet werden, richtet sich auf die Perspektiven der sozialen Arbeit im europäischen Integrationsprozess. Im Rahmen dieses Leitthemas wird sich am 21. September 2001 eine „Arbeitsgruppe Schuldnerberatung" mit den diesbezüglichen Auswirkungen auf das Arbeits- und Berufsfeld der Schuldnerberatung befassen. Neben thematischen Schwerpunktreferaten werden dabei Vertreterinnen aus diversen europäischen Ländern in Vorträgen einen Überblick über die jeweiligen nationalen Arbeitsansätze sowie spezifische Modellprojekte geben und diese zur Diskussion stellen. Der Vorstand der BAG-SB hat der „Arbeitsgruppe Schuldnerberatung", die vom Schuldnerfachheratungszentruni an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz federführend organisiert wird, seine ausdrückliche Unterstützung zugesagt. Beteiligt an der Vorbereitung und Durchführung ist auch das Consumer Debt Net (CDN). der Zusammenschluss der Schuldnerberatung auf europäischer Ebene.

unseriöse finanzdienstleister

AK "Geschäfte mit der Armut"

N 99

Arbeitsförderungszentrum Schwandorf | Arbeitskreis Neue Armut Berlin | Landratsamt Main-Spessart Karlstadt | Verbraucherzentrale NRW Düsseldorf | Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Die Ausgangslage:

Ein in Rostock ansässiges Unternehmen, nennen wir es „Zwei-B-Finanz", gibt vor, für die Schuldenprobleme überschuldeter Personen eine Lösung zu finden. In Erwartung eines Uinschuldungskredits wird der Kontakt zum Unternehmen intensiviert. Nach regem Schriftverkehr stellt sich heraus, dass kein Kreditvertrag, sondern ein sog. Vermögensverwaltungsvertrag für _negatives Vermögen" geschlossen werden soll. Der Schuldner zahlt dann nur noch an eine Stelle, das Unternehmen kümmert sich sozusagen um den Rest. Selbstverständlich sind dafür, wie hei vielen vergleichbaren Vermögensverwaltungsverträgen anderer dubioser Unternehmen, eine hohe Abschlussgebühr und laufende Gebühren zu bezahlen. An einem solchen Vertrag hat die Betroffene allerdings kein Interesse. Die Klientin erhielt also in Erwartung wichtiger Unterlagen per Postnachnahme lediglich für sie völlig wertlose Schriftstücke. Die bezahlte Nachnahmegebühr fordert sie nun vom Geschäftsführer per Mahnbescheid wieder zurück. Der Beklagte hat gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt, so dass es zu einem streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht in Rosenheim kam. Neben den Kosten für den Mahnbescheid H. v. 25,- DM mussten von der Klägerin nach dem Widerspruch nochmals 125,- DM für Gerichtskosten vorausbezahlt werden. Die Klägerin wurde aufgefordert, zum Sachverhalt (als Anspruchsgrund wurde auf dem Mahnbescheid .,Forderung

aus unerlaubter Handlung" angegeben) Stellung zu nehmen. Hierzu reichte es aus, dass die „Entstehungsgeschichte" der Forderung beschrieben wurde und die Betroffene darauf hinwies, dass die der Forderung zu Grunde liegende angebotene Leistung so banal sei, dass dafür kein Entgelt gerechtfertigt ist.

Das Amtsgericht folgte der Argumentation der Klägerin in vollem Umfang, so dass der Beklagte zur Rückzahlung der Nachnahmegebühr zzgl. Kosten u. Zinsen verurteilt wurde.

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Rosenheim im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO folgendes

Endurteil:

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200,50 DM nebst 7,55 DM vorgerichtliche Mahnauslagen zu bezahlen.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:
entfällt nach § 495 a Abs. 2 ZPO.

Entscheidungsgründe:
Der Beklagte war nach dem schlüssigen Sachvortrag der Klagepartei. dem nicht widersprochen wurde und der deshalb als zugestanden gilt (§ 138 Abs. 3 ZPO), zur Zahlung der auch der Höhe nach nicht bestrittenen DM 200,50 zu verurteilen.

Die vorgerichtlichen Mahnauslagen in Hülle von DM 7,55 wurden ebenfalls nicht bestritten.
Kosten: § 91 ZPO.
Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO.

FAZIT:
Gelder, die an dubiose Finanzdienstleister bezahlt wurden, sind nicht immer verloren. Immer mehr Gerichte bestätigen, dass hier und in vielen vergleichbaren Fällen, in denen auch höhere Zahlungen geleistet wurden, ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Da es sich in obigem Fall um eine Forderung aus unerlaubter Handlung handelt, sind die Chancen auf eine erfolgreiche Beitreibung erheblich gestiegen. Auch bei Vermögenslosigkeit oder Vermögensverschleierung wird es der Beklagte i. cl. R. schwer haben, sich dauerhaft vor einer Einkommenspfändung zu schützen, denn Pfändungen sind hier bis in den Vorrechtsbereich möglich.

Eine konsequente Rückforderung der Beträge stellt ein kalkulierbares Kostenrisiko dar. Der Arbeitsaufwand für den Berater ist selbst hei einem Widerspruch des Beklagten im gerichtlichen Mahnverfahren relativ gering. Vermehrte Urteile helfen, finanzdienstleisterischen Wildwuchs einzudämmen.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

Der Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze - Anmerkungen aus insolvenzrichterlicher Sicht -

Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt

1. Einleitung

Auf der Grundlage des Berichtes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht" legte das Bundesjustizministerium der Justiz unerwartet schnell einen Gesetzentwurf vor', durch den die Schwachstellen der Insolvenzordnung „repariert" werden sollen. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im Verbraucherinsolvenzverfahren. das in seiner gegenwärtigen Form in der Anwendung impraktikabel und von Rechtsunsicherheiten geprägt ist, die auch wegen der eingeschränkten Rechtsmittel nicht von der Rechtsprechung beseitigt werden können. Der folgende Beitrag befasst sich mit den Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren.

2. Regelung des Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein Schwerpunkt der geplanten Gesetzesänderungen ist die Neuregelung des Zugangs /UM Verbraucherinsolvenzverfahren. In Zukunft sollen sich nur solche Schuldner dem Verhraucherinsolvenzverfahren unterwerfen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, haben nur dann einen Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn gegen sie keine Forderungenaus einem Arbeitsverhältnis bestehen, wozu auch Forderungen von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern zu rechnen sind, und sie nicht mehr als 20 Gläubiger haben.

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Der uneingeschränkte Zugang ehemals selbständig tätiger Personen zum Verbraucherinsolvenzverfahren, mit oft mehr als 100 Gläubigern, hat diese Verfahren fast nicht mehr beherrschbar gemacht. Die Teilnahme dieser Personell am Verbraucherinsolvenzverfahren führt zu einem nicht vertretbaren Kosten-. Material-. und Arbeitsaufwand, wenn die dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht" entnommene Einschätzung. dass die Erfolgschancen des gerichtlichen Einigungsversuches bei den ehemals selbständig tätigen Personen wegen der Vielzahl der Gläubiger besonders gering sind, zutreffend ist.

Diesem Befund ist jedoch mit Skepsis zu begegnen, da die eigene gerichtliche Praxis dies nicht bestätigt. Am Amtsgericht Darmstadt sind Zustimmungsersetzungen mit vielen Gläubigern im gleichen Verhältnis wie hei Verbrauchern zustande gekommen. Viele Gläubiger haben in diesen Mammutverfahren ihre lange zurückliegenden Forderungen schon abgeschrieben und sind dadurch eher geneigt, einer gerichtlichen Schuldenbereinigung zuzustimmen.

Zwar ist die seitens der Schuldnerberatung erhobene Kritik an der beabsichtigten Regelung verständlich, da aus ihrer Sicht auch für den Personenkreis der ehemals Selbständigen eine schuld nerberaterische Betreuung erforderlich und auch eine außergerichtliche Schuldenbereinigung anzustreben sei3. Dies verhindert aber die Neuregelung nicht. Auch der Schuldner, der nicht dem Personenkreis zuzurechnen ist, der das Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen muss, kann eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern versuchen und im gerichtlichen Planverfahren gemäß den §§ 217 ff. Ins() innerhalb des lnsolvenzverfahrens eine dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren entsprechende Entschuldung herbeiführen.

Diese Neuregelung beendet die erheblichen Schwierigkeiten, die die Abgrenzung der **sogenannten "Kleingewerbetreibenden" zu anderen Unternehmer/innen.** die dem Anwendungsbereich des Regelinsolvenzverfahrens unterfallen. in der gerichtlichen Praxis macht.

Bei noch tätigen _Kleingewerbetreibenden" verhindert das zeitaufwendige außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren überdies die Chance einer möglichen Sanierung.

Bedenken ergeben sich jedoch an der beabsichtigten Neuregelung des Zugangs zu dem Verbraucherinsolvenzverfahren daraus, dass die Voraussetzungen des Zugangs für ehemals Selbständige, nicht mehr als 20 Gläubiger und keine Forderung aus einem Arbeitsverhältnis, starr festgelegt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei einer größeren Gläubigerzahl eine einverständliche Regelung getroffen werden kann. Es sind jedoch auch Fallkonstellationen denkbar, in

---

Veröffentlicht als Beilage in Zins°, Heft 9, 2000; /www.hon.bund.de/inhalt.htm; www.inso-rechtsprechung.de/gesetz-einwurfluft)

2 Diese Einschätzung wird von Schuldnerberatern nicht geteilt, da aus ihrer Sicht. auch für den Personenkreis der ehemals -'elbständigen eine schuldnerheraterische Betreuung dringend erforderlich und eine außergerichtliche Schuldenhereinigung anzustreben sei. So Göhel, Zins0 2000. 384

3 so Göhel. Zins() 2000. 384

denen z.B. eine lang zurückliegende selbständige Tätigkeit nur deshalb ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung verhindert, weil gegen den Schuldner noch eine Forderung eines Sozialversicherungsträgers besteht, obwohl er seit Jahren, abhängig beschäftigt ist und sich in nichts von einem typischen Verbraucher unterscheidet. Im Hinblick darauf sollte eine starre Begrenzung nicht festgeschrieben werden. Es sollte den Gerichten vielmehr eine flexible Handhabung überlassen werden, die auch Missbrauchsfälle durch Manipulation der Gläubigerzahl vermeiden kann. Es wird vorgeschlagen, in § 304 Abs. I Satz 2 die Einschränkung einzufügen, dass Satz 1 „in der Regel nur" Anwendung findet, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
Nach der Begründung des Entwurfes kann das Gericht auch bei weniger als 20 Gläubigern ein Regelinsolvenzverfahren eröffnen, wenn ungeachtet der geringen Gläubigerzahl die Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, z. B. bei zahlreichen streitigen Forderungen in nicht unbeträchtlicher Höhe oder komplexen Anfechtungssachverhalten. Schon bisher hat die Rechtsprechung bei ehemals Selbstständigen mit großer Gläubigerzahl ein Ermessen angenommen, oh das Verfahren als Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren eröffnet wird [4]

3. Regelung des Zugangs mittelloser Schuldner zum Insolvenzverfahren

Die wohl bedeutsamste Gesetzesänderung dürfte die Einfügung der §§ 4 a bis 4 c sein. Diese Vorschriften regeln den Zugang mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren durch eine Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens. Danach sind die Kosten des Insolvenzverfahrens i.S. von § 26 Abs. 1 Satz 1 als gedeckt anzusehen, wenn sie durch das Gericht gestundet werden. Damit würde der am heftigsten diskutierten Frage, ob die §§ 114 ff. ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung finden, ein Ende bereitet und für die Schuldner würde endlich Rechtssicherheit und –gleichheit eintreten. Im folgenden soll daher auch die Diskussion nicht weitergeführt werden, ob es sinnvoll ist, die unmittelbare Anwendbarkeit von der Prozesskostenhilfebestimmungen durch Stundungsregelungen zu ersetzen, da wegen der befürchteten haushaltsmäßigen Belastungen eine andere Regelung politisch nicht durchsetzbar ist.
Es soll lediglich untersucht werden, ob die Stundungsregelungen, so wie sie im Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, praktikabel und sachgerecht sind.
Nach § 4 a Abs. 1 (neu), der den Anwendungsbereich der Stundung absteckt. werden dem Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Unklar ist zunächst, ob zu den Kosten des Insolvenzverfahrens auch die im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren (§§ 305 bis 310) entstehenden Kosten gehören. Der Gesetzeswortlaut „Kosten des Insolvenzverfahrens" ist insoweit nicht eindeutig. Der unbefangene Leser des Gesetzestextes erhält jedoch gleich vermeintlich Hilfe, in § 4 a Abs. 3 Satz 2, in dem geregelt ist, dass die Stundung für jeden Rechtszug besonders erfolgt. In der Gesetzesbegründung wird auch sodann erläutert, dass als „besonderer Rechtszu[9] jeder Verfahrensabschnitt gilt. der besondere Kosten verursacht und für den bei der ursprünglichen Stundung noch nicht alle einer Restschuldbefreiung möglicherweise entgegenstehenden Umstände geprüft werden konnten. Vor diesem Hintergrund könnte es sich etwa anbieten, **das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, das** Regel- bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahrcn j ewei ls als gesonderte Rechtszüge anzusehen". Wer aufgrund dieser Ausführungen glaubt, dass die Kosten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in diesem Verfahrensabschnitt durch eine Entscheidung des Gerichts gestundet werden können, wird spätestens eines anderen belehrt, wenn *er §* 309 Abs. 2 des Entwurfes liest. Dort soll folgender Satz eingefügt werden. „§ *4a Abs. 2 gilt entsprechend"*, weil, so die Gesetzesbegründung, eine Entscheidung über die Stundung noch nicht im Schuldenbereinigungsverfahren erfolge, sei geregelt worden, dass § 4 a Abs. 2 (neu) in diesem Verfahrensabschnitt entsprechend anzuwenden sei. Dass im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren noch keine Stundungsentscheidung getroffen wird. ist auch die richtige Konsequenz aus der Stundungslösung, da Kosten nur gestundet werden müssen, wenn der weitere Verfahrensfortgang von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängt. Da durch die entsprechende Änderung von § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG (neu) ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nicht verlangt werden kann, bedarf es im gerichtlichen Schuldenbereiniounosverfahren keiner Stundungsentscheidung.
Die gerichtlichen Auslagen und Gebühren des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens werden dann nur von der Stundung erfasst, wenn eine Stundung hei Verfahrenseröffnung gewährt wird, da ab Antragstellung die Wirkungen der Stundung einstweilen eintreten (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 (neu)).
Falls es nicht zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wie im Falle einer Zustimmungsersetzung kommt, sind die gerichtlichen Auslagen und die Gebühr nicht gestundet. Dies mag eine logische und vertretbare Konsequenz der Stundungsregelung sein, zumal die Auslagen durch die Gesetzesänderungen reduziert worden sind. Diese Regelung kann allerdings für einen Schuldner unabsehbare finanzielle Folgen haben, wenn das Gericht, wie es mancherorts geschieht und was nach der Gesetzeslage zwar zulässig, aber in der Regel nicht notwendig ist, vor Verfahrenseröffnung einen Gutachter oder vorläufigen Treuhänder einsetzt.
Jedenfalls wäre es wünschenswert, anstelle der dem Kostenrecht entnommenen, aber hier verwirrenden Formulierung in § 4 a Abs. 3 Satz 2, „Die Stundung wird für jeden Rechtszug gewährt", konkret die Verfahrensabschnitte zu bezeichnen, für die eine Stundungsentscheidung getroffen werden kann, nämlich für das Zustimmungsersetzungsverfahren

4 AG Göttingen, NZI 2000, 329 = Zins() 2000, 342

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____) abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

nach 309 hinsichtlich der Anwaltskosten, für das Insolvenzverfahren. für das Restschuldbefreiungsverfahren hinsichtlich der Treuhänderkosten und für die Versagung- und Widerrufsverfahren in der Wohlverhaltensperiode, bzw. es wäre klarzustellen, oh die letztgenannten Verfahren als gesonderte Verfahren anzusehen sind. für die auch eine gesonderte Stundungsentscheidung getroffen werden muss.
Problematisch ist die in § 292 Abs. 1 Satz 4 (neu) vorgesehene Einschränkung des sogenannten „Motivationsrabattes". Der Anreiz des Motivationsrabattes sollte dem Schuldner erhalten bleiben. Der Schuldner erhält den Motivationsrabatt erstmals 5 Jahre nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausgezahlt. Bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird häufig ein Zeitraum von mindestens einem Jahr vergangen sein. Insgesamt sind somit schon 6 Jahre vergangen. Nach diesem langen Zeitraum ist ein Anreiz durchaus angemessen. Der tatsächliche Entlastungseffekt für die Justizhaushalte dürfte zudem nicht bedeutend sein.
Gleiches gilt für die in § 4 b Abs. I (neu) vorgesehene Verlängerung der Stundung uni 4 Jahre nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens. Diese Regelung verlängert das Verfahren unnötig und führt zu einer unzumutbaren Belastung des Schuldners. Der sogenannte „fresh starr des Schuldners kann dann vielleicht erst nach 12 — 14 Jahren nach Verfahrenseinleitung beginnen. Nicht die Kostenhürde ist die vermeintliche Hürde für die Akzeptanz des Verhraucherinsolvenzverfahrens, sondern die für den Schuldner unabsehbare, unzumutbare lange Dauer des Entschuldungsverfahrens. Der Gesetzgeber hat daher hei dieser Regelung nicht zu befürchten, dass durch die Stundungsregelung die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren ganz wesentlich ansteigen wird.
Die Verlängerung der Stundung um vier Jahre würde lediglich die Schuldner betreffen, die schon aus ihren Einkünften in den vorangegangenen sieben Jahren keine Zahlungen für die Masse erbringen konnten. Es ist regelmäßig nicht zu erwarten, dass sich daran auch in den der Wohlverhaltensphase anschließenden vier Jahren etwas wesentliches ändern wird. Der Rückfluss der Mittel würde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand für die Überwachung in der verlängerten Stundungsphase stehen.

4. Änderungen für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

a) Beschränkung der Indiridualvellstreckung im außergerichtlichen Scl$_u$tldenbereinigungsrerfahren

Grundsätzlich ist es zu begrüßen. dass der Gesetzentwurf das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als obligatorisches Verfahren beibehalten hat.[5] Wesentliches Ziel des Verhraucherinsolvenzverfahrens soll es sein, die privatautonome Einigung zu fördern. Die außergerichtliche Einigung ermöglicht es, ohne gesetzliche Auflagen einen Vergleich zu schaffen, der den individuellen Interessen der Parteien entspricht. Er ist mit Hilfe der begleitenden Schuldnerberatung besser als ein gerichtliches Verfahren geeignet, durch die Aufklärung und Information über Ursachen und Negativfolgen der Verschuldung eine Veränderung beim Schuldner zu erzielen, uni in Zukunft eine Verschuldungssituation zu vermeiden. Nebenbei stellt sich das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als geeignetes Verfahren zur Entlastung der Gerichte dar.
Die neue Regelung des § 305 a (neu), wonach das außergerichtliche Verfahren als gescheitert anzusehen ist, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden, ist zu begrüßen, ebenso die Verlängerung der Rückschlagsperre in § 312 Abs. 1 (neu). Ob diese Maßnahmen aber tatsächlich greifen, wird die praktische Erfahrung erst zeigen müssen.

b) Restschuldbefreiungsantrag bei Gläubigeranträgen

Der Gesetzentwurf klärt *die* bislang streitige Frage, ob eine Restschuldbefreiung des Schuldners auch möglich ist, wenn er keinen eigenen Insolvenzantrag gestellt hat, dahingehend, dass bei einem Gläubigerantrag der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 versucht haben muss (§ 306 Abs.3 (neu)). Es sprechen gewichtige Argumente gegen eine solche Regelung. Es ist z.B. widersprüchlich, dass im außergerichtlichen Verfahren die Ergreifung von Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung den sofortigen Abbruch dieses Verfahrens rechtfertigen soll. andererseits bei einem schon anhängigen Insolvenzantrag des Gläubigers nun zunächst dem Schuldner die Pflicht auferlegt werden soll, ein außergerichtliches Verfahren durchzuführen.6
Auch die dadurch erforderliche Fristverlängerung in § 305 Abs. 3 (neu) wird bei der derzeitigen Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen mit den üblichen Wartezeiten oft nicht ausreichen, eine sinnvolle außergerichtliche Einigung in der zur Verfügung stehenden Zeit von drei Monaten durchzuführen.
Diese nicht sinnvoll erscheinende Regelung lässt sich jedoch dadurch verkraften. dass sie in Zukunft durch die Änderung des Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren kaum Relevanz erlangen wird. Fast nahezu alle Gläubigeranträge gegen natürliche Personen werden von den Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern, d.h. wegen einer unternehmerischen oder ehemals unternehmerischen Tätigkeit, gestellt. Diese Verfahren aufgrund eines Gläubigerantrags sind nach der geplanten Neuregelung jedoch Regelverfahren.

c) Anhebung der Reclusanwaltsgebührenliir die Tätigkeit im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsi'e{fuhren

Eine Gebührenerhöhung ist als Anreiz für Rechtsanwälte, im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenbereinigung tätig zu werden, zwar dringend geboten.
Allerdings wird die Verdopplung der Vergütung auf 440,—

5 AA Pape ZIP 2000. 1553, 1555
6 Pape ZIP 2000, 1553. 1557

DM und die weitere Erhöhung bei mehr als 5, 10 und 15 Gläubigern um jeweils 220,__ DM bis auf maximal 1.100,— DM (§ 132 BRAGO (neu)) nicht ausreichen, um diesen Anreiz zu schaffen. Der Aufwand des außergerichtlichen Verfahrens ist nach wie vor so erheblich, dass sich in Zukunft nur unwesentlich mehr Anwälte für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen werden.

5. Änderungen im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren

Grundsätzlich ist die geplante Regelung. ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren nicht mehr in jedem Fall durchzuführen, zu begrüßen. Der Zwang, ein Verfahren durchzuführen, dessen Aussichtslosigkeit offensichtlich ist, nur um die formalen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu schaffen, ist nicht nur kostenaufwendig, sondern auch kontraproduktiv. Gläubiger, die ständig die Erfahrung machen müssen, dass Zustimmungen „verpuffen", weil keine Mehrheiten zu erzielen sind, werden die zeitaufwendige Beschäftigung mit den Schuldenbereinigungsplänen einstellen. Die Folge ist, dass sie ernsthafte Auseinandersetzungen mit den Plänen dann grundsätzlich ablehnen.

Ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren ist nur sinnvoll, wenn auf Grund des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Mehrheit nach Summen und Köpfen zustande kommen kann. Unterschiedliche Auffassungen bestehen nur darüber, wer entscheidet, ob ein solches gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden soll. der Schuldner oder das Gericht.

Den Vorzug hätte die Regelung verdient, die es dem Schuldner überlässt zu entscheiden, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden soll.' Dieser kann auf Grund seiner im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren gewonnen Erfahrungen am besten beurteilen, oh eine gerichtliche Schuldenbereinigung erfolgversprechend sein wird. Da der Schuldner das Interesse hat, das Verfahren so schnell wie möglich und kostensparend durchzuführen, wird die Gefahr des Missbrauchs, d.h. der Antragstellung trotz fehlender Erfolgsaussicht, äußert gering sein. Andererseits wären die Gerichte von der Prüfung der Zulassung des gerichtlichen Verfahrens entlastet. Die Verlagerung der Entscheidung auf die Gerichte wird auch alsbald zu dem Streit führen, oh das Gericht eine Schuldenbereinigung ablehnen durfte. Es müsste eine Überprüfung der Entscheidung zugelassen werden, um keine uneinheitliche Verfahrensweisen entstehen zu lassen, wenn teilweise gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren großzügig zugelassen werden, andererseits solche Verfahren nur ausnahmsweise durchgeführt werden. Es **ist** immer zu beachten, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren zum einen dem Interesse des Schuldners dient, eine gütliche Einigung herbeizuführen, die für ihn besser ist. als das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu durchlaufen, zum anderen aber auch die Gerichte durch eine Vermeidung dieser Verfahren entlasten soll. Diesen Interessen wird das Antragsrecht des Schuldners besser gerecht als die Verlagerung der Entscheidung auf die Gerichte. Das Schuldenbereinigungsverfahren soll nach dem Gesetzeszweck keine zusätzliche Hürde darstellen, die der Schuldner als Gegenleistung für seine Entschuldung überwinden muss.

Der Gesetzentwurf hat sich aber für die Regelung entschieden, wonach die Entscheidung. ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden soll, auf die Gerichte verlagert wird. Dies ist aus den dargelegten Gründen die schlechtere Lösung.

6. Vorschläge für das vereinfachte Insolvenzverfahren

Damit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zur Obdachlosigkeit des Schuldners führt, ist es sinnvoll, in § 109 eine Regelung vorzusehen, wonach der Treuhänder das Wohnraummietverhältnis freigeben kann.

Als Fortschritt ist auch die geplante Gesetzesänderung anzusehen, die der Gläubigerversammlung ermöglicht den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung zu beauftragen (§ 313 Abs. 2 (neu)). Konsequenterweise sollte die Vorschrift des § 313 Abs. 3 gestrichen werden. Insbesondere mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke, bei denen noch kein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist, kann der Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren nicht verwerten. Dies führt in der bisherigen Praxis dazu, dass diese Verfahren im allseitigen Einverständnis als Regelinsolvenzverfahren eröffnet werden. Auch eine Klarstellung, dass das Verwertungsverbot nicht gilt, wenn ein Übererlös für die Masse zu erwarten ist, wäre schon sinnvoll.

7. Vorschläge für das Restschuldbefreiungsverfahren

Nach der jetzigen Rechtslage kann sich der Schuldner auch nach erlangter Restschuldbefreiung wegen der Regelung in § 302 Nr. I nicht sicher sein, dass die Insolvenzgläubiger nicht weiter ihre Forderung verfolgen. Eine frühzeitige Klärung ist daher dringend geboten

Begrüßenswert ist die Regelung im Gesetzentwurf, dass ein Gläubiger bereits bei der Forderungsanmeldung darauf hinzuweisen hat, wenn er der Auffassung ist, dass die von ihm beanspruchte Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, die gemäß § 302 Nr. I nicht von der Restschuldbefreiung erfasst wird. Der Schuldner kann dann rechtzeitig einschätzen, oh er sich einem Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiun [9] überhaupt unterwerfen will. Würden die Streitigkeiten, oh die Forderung aus einer unerlaubten Handlung stammt, z.B. aus

7 so Paps. ZIP 2000. 1553. 1558

einem Eingehungsbetrug des Schuldners, nach der Beendigung der Wohlverhaltensphase geklärt werden müssen, dann wird man nicht von einem „fresh starr des Schuldners sprechen können.

Nach der Gesetzesbegründung soll eine entsprechende Eintragung eine Rechtskraftwirkung entfalten. Gegebenenfalls ist ein Feststellungsstreit zu führen. Fehlt die Feststellung, so kann sich der Gläubiger nach der Gesetzesbegründung „auf einen angeblichen Ausschluss seiner Forderung von der Restschuldbefreiung nicht ohne Weiteres berufen." Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger sich auf den Ausschluss nicht berufen können soll. Es muss nicht nur die Möglichkeit einer positiven Feststellung der Vorsätzlichkeit einer unerlaubten Handlung gegeben werden. Vielmehr muss bereits in diesem Verfahrensstadium eine endgültige Klärung herbeigeführt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass sich ein Gläubiger auf die Regelung des § 302 Nr. I Ins() nur dann berufen kann, wenn ein entsprechender Feststellungsvermerk vorhanden ist.

8. Reduzierung des gerichtlichen Kostenaufwandes im Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein weiteres wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfes ist es, die Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu reduzieren. Hierzu sind einige Regelungen vorgeschlagen worden, die teilweise den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht werden dürften.

a) Beschränkung der den Gläubigern zuzustellenden Unterlagen

Durch die Vervielfältigung der den Gläubigern zuzustellenden Unterlagen sind bisher oft erhebliche Kosten entstanden[8]. Aus diesem Grund soll § 307 Ahs. I so gefasst werden, dass das Gericht den Gläubigern lediglich den Schuldenbereinigungsplan und eine Übersicht über das Vermögen zuzustellen hat. Nach wie vor sind jedoch auch ein Vermögensverzeichnis, ein Gläubigerverzeichnis und ein Forderungsverzeichnis von dem Schuldner bei Antragstellung vorzulegen. Diese Verzeichnisse sollen bei Gericht verbleiben. Die Gläubiger sollen darauf hingewiesen werden, dass diese Verzeichnisse hei Gericht zur Einsicht niedergelegt sind.

Grundsätzlich ist es notwendig, die Zahl der Vervielfältigungen zu reduzieren. Es ist jedoch der falsche Weg, hierzu zusätzlich vom Schuldner eine Zusammenfassung des Vermögensverzeichnisses – die in § 306 Abs. 2 (neu) erwähnte Übersicht über das Vermögen – anfertigen zu lassen und nur einen Teil der Unterlagen an die Gläubiger zu übersenden, und im übrigen auf das Recht zur Einsichtnahme zu verweisen. Es ist abzusehen, dass über den Inhalt. den Umfan g und die Vollständigkeit der Vermögensübersicht Streit entstehen wird, wenn über denselben Gegenstand zwei vom Umfang unterschiedliche Verzeichnisse vorgelegt werden. Es sollten vielmehr die Überlegungen und Phantasie darauf konzentriert werden, das Vermögensverzeichnis mit den notwendigen Informationen einfach, lesbar und kurz zu gestalten. Die Praxis hat inzwischen Vermögensverzeichnisse entwickelt, die lediglich zwei oder drei Seiten umfassen[9]. Gläubiger-, Forderungsverzeichnisse und Schuldenbereinigungsplan könnten kombiniert werden.

Auch ist es praxisfern und unzumutbar, die Gläubiger darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse bei Gericht eingesehen werden können. Schuldner haben häufig Gläubiger über das gesamte Bundesgebiet verstreut. Eine solche Regelung fördert auch nicht die Zustimmungsbereitschaft der Gläubiger. Die bisherige Praxis zeigt. dass es ein Bedürfnis der Gläubiger ist, umfassend und vollständig informiert zu werden. Sie wollen die gleichen Informationen haben wie das Gericht.

Eine erhebliche Kostenreduzierung, ist allein schon dadurch erreicht worden. dass es durch die geplante Änderung des Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren keine Großverfahren mit vielen Gläubigern mehr geben wird. Durch die Einführung eines fakultativen gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens wird auch die Zahl der Verfahren erheblich reduziert, in denen solche Vervielfältigungen vorgenommen werden müssen. Dringend erforderlich ist noch, dass § 305 Abs. 5 endlich umgesetzt wird und Vordrucke eingeführt werden, die den oben genannten Kriterien entsprechen.

Unter diesen Voraussetzungen sollte auf die Änderungen der § 306, 307 und 308 verzichtet werden.

b) Einreichung der für die Zustellung an die Gläubiger erforderlichen Zahl der Abschriften durch den Schuldner-

Ein weiteres Mittel der Kostenreduzierung sieht der Gesetzesentwurf vor, indem er dem Schuldner auferlegt, die zuzustellenden Unterlagen in der erforderlichen Anzahl dem Gericht nachzureichen, falls ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren in Frage kommt (§ 306 Ahs.2 Satz 2 (neu)).

Eine Verpflichtung des Schuldners, die Zahl der Abschriften nachzureichen. führt jedoch zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung. Reicht der Schuldner die Unterlagen nicht ein, wird das Gericht die erforderliche Anzahl von Abschriften fertigen müssen. Zudem bestimmt § 307 Abs. 1 Satz 3, dass 8 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden ist. An die Gläubiger müssen beglaubigte Abschriften zugestellt werden. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beglaubigung müsste der Urkundsbeamte Blatt für Blatt die Identität von Original und Abschriften überprüfen. Dies ist aufwendiger als das Kopieren der Unterlagen. Der zusätzliche enorme Arbeitsaufwand führt daher nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Mehrbelastung der Gerichte.

Da – wie oben bereits dargelegt – durch andere Maßnahmen der Vervielfältigungsaufwand erheblich reduziert worden ist, sollte auf die geplante Änderung verzichtet werden.

8 vgl. hierzu Kolite/Ahrens/Grote, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz 1999, S. 448 f. – Bei 40 Gläubigern waren bei Verwendung des von der Landesjustizverwaltung NRW entwickelten Formularsatzes ca. 7000 bis 8000 Kopien zu fertigen.

9 vgl. auch hierzu Kohte/Ahrens/Grote. Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz 1999, S. 448 ff. oder das vereinfachte Antragsformular des AK-Ins0, Beilage zu ZInsO 2000, Heft 5.

c.) Reduzierung der Veröffentlichungskosten

§ 311 (neu) sieht vor, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren § 9 Abs. 2, wonach das Gericht weitere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen kann, nicht anzuwenden ist. Im Verbraucherinsolvenzverfahren entspricht die Nichtveröffentlichung von Beschlüssen in Tageszeitungen bereits einer häufig geübten Praxis von Insolvenzgerichten. Begründet wird dies zum einen mit der Kostenersparnis. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist jedoch der Schutz des Schuldners vor unliebsamer und unnötiger Publizität. Schuldnerberater berichten immer wieder, dass für viele Schuldner die Publizität durch die Tageszeitung, wenn Nachbarn und Bekannte zwischen Heirats- und Todesanzeigen erfahren, dass über das Vermögen des Schuldners ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wird, ein maßgeblicher Grund ist, das Restschuldbefreiungsverfahren nicht in Anspruch zu nehmen. Die geplante Gesetzesänderung findet daher volle Zustimmung.

d.) Internet als Veröffentlichungsorgan

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 Abs. I (neu) vor, dass die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet erfolgen können. Dies würde zu einer erheblichen Kostenersparnis führen, da die Veröffentlichungskosten einen erheblichen Teil der Verfahrenskosten ausmachen. Im Unternehmensinsolvenzverlähren liegen die Vorteile einer solchen Regelung auf der Hand. Nicht nur die erhebliche Kostenersparnis, sondern auch die gerade im Regelinsolvenzverfahren sinnvolle größere Publizität und die einfachere Recherche machen Internet zur geeigneten Veröffentlichungsform. Ob dies auch so auf das Verbraucherinsolvenzverfahren übertragen werden kann, müsste noch einmal überdacht werden. Die Abwägung der Kostenersparnis einerseits und die weltweite Publizität der Überschuldungssituation eine Verbrauchers andererseits bedürfen einer sorgfältigen Abwägung.

9. Weiterer Reformbedarf

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat nicht alle Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgenommen. Außerdem gibt es über die Vorschläge dieser Kommission hinaus weiteren Reformbedarf.

a) Verzicht auf eine Kopfmehrheit im Rahmen des § 309 Abs. / Satz I

Im Rahmen weiterer Reformbemühungen sollte vielleicht erwogen worden, auf eine Kopfmehrheit im Rahmen des § 309 Abs. I Satz 1 zu verzichten. Ein Beispielsfall aus der Praxis verdeutlicht dies: Von I I Gläubigern widersprechen 6 Gläubiger, die von der GesamtlOrderung insgesamt 4.5 % halten. Der Antrag gem. § 309 musste zurückgewiesen werden. 10

h) Erhöhung und Erneigung der Pfändungsfreigrenzen im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren (§ 850 e Abs.2, 850 c Abs. 4, 850 f ZPO)

Schließlich besteht ein dringender Reformbedarf bei der Klärung der Frage nach der Behandlung von Anträgen auf Erhöhung oder Ermäßigung der Andungsfreien Beträge des Arbeitseinkommens des Schuldners im vereinfachten Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren. Nach der Entscheidung des OLG Köln vom 18.8.2000 [11] wird der Gesetzgeber wohl nicht mehr einwenden können, dass es hier an einem Regelungsbedarf mangelt.

c) Dauer des Insolvenzverfahrens

Es sollte auch wieder die Diskussion darüber aufgenommen werden, oh die lange Dauer des Verbraucherinsolvenzverfahrens sinnvoll und interessengerecht ist. Gerade die Insolvenzordnungen anderer Länder zeigen, dass eine kürzere Verfahrensdauer möglich und sinnvoll ist. Es wäre zu überlegen, ob man den Beginn der Verfahrensdauer nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung legen könnte.

d) Abtretungsvorrechte

Es wäre auch noch einmal zu überdenken, oh nicht das Privileg der Abtretungsgläubiger abgeschafft werden könnte, dies würde das Verbraucherinsolvenzverfahren um einiges effektiver machen. Es ist auch nicht einzusehen, warum nur die einfachen Gläubiger, nicht aber die Abtretungsgläubiger, mit den Verfahrenskosten im Rahmen des Stundungsmodells belastet werden.

10. Schlussbemerkung

Die angestrebten Gesetzesänderungen sind, wie dargelegt, in einigen Punkten änderungsbedürftig. Insgesamt stellen sie jedoch mehr dar, als nur ein „Hoffnungsschimmer für verschuldete Verbraucher" [12]. Sollte dieser Entwurf Gesetz werden. dann wird jedenfalls die eklatante Rechtsunsicherheit und –ungleichheit bei dem Zugang mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren beseitigt. Ob das Verfahren eine größere Akzeptanz findet, bleibt fraglich, da nicht allein die Verfahrenskosten eine Hürde für die überschuldeten Verbraucher darstellen, sondern die lange Verfahrensdauer mit allen Unwägbarkeiten. das Ziel einer Entschuldung zu erreichen, die Betroffenen davon abhält, das Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Neben diesen Gesetzänderungen sind darüber hinaus flankierende Maßnahmen, wie die ausreichende Förderung von Schuldnerberatungsstellen, unabdingbar, damit das Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich ist. Sicherlich werden noch weitere Gesetzesmängel sichtbar werden, wenn die anhängigen Verfahren in das Stadium der Restschuldbefreiung gelangen, da hierüber die praktischen Erfahrungen noch fehlen.

10 AG Göttingen 74 IK 101/99. Beschluß vom 22.08.2000
11 OLG Köln ZInsO 2000, 499 mit Anmerkung Grote Zins() 2000, 490
12 Vallencler, NZI 2000. Umschlags. V

Feinabsatzgesetz bringt einheitliches Widerrufs- und Rückgaberecht für Verbraucher

***von** Prof. Dr Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt, e-mail: .inunermunn-dieter@eilt-darmstadt.de*

Seit Juli bzw. Oktober 2000 hat der gesetzliche Verbraucherschutz eine wichtige neue Rechtsgrundlage erhalten, die maßgeblich durch **EI)-** Richtlinien initiiert worden ist.

> Die Neuregelung des Widerrufs- und Rückgaberechts gilt für alle Vertragsabschlüsse ah 01. Oktober 2000 (vgl. § 19 VerbrKrG, § 9 Abs. 3 HWiG). Für Fernabsatzverträge jedoch bereits seit 01.07.2000 (vgl. § 6 FernAG).

Wegen der generell vermuteten Unterlegenheit des zu privaten Zwecken handelnden Kunden sollen dem professionellen Anbieter. der raffinierte Werbemethoden und ausgefeilte Vertriebs- und Vertragskonzepte einsetzen kann, Grenzen gesetzt werden. Dazu mußte zunächst einheitlich bestimmt werden, wer Verbraucher und wer Unternehmer ist, denn das neue Verbraucherschutzrecht gilt nur für Verträge zwischen diesen beiden _ungleichen Gegenspielern".

Neue Rechtsfiguren: Verbraucher und Unternehmer

- **Als „Verbraucher"** gilt gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Individuelle (Rechts-)Kenntnisse oder eine herausgehobene gesellschaftliche Stellung spielen keine Rolle.
- **„Unternehmer"** ist hingegen, wer beim Vertragsschluß in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
  Dazu zählen insbesondere der Kaufmann. der Freiberufler sowie jeder sonstige Gewerbetreibende.

Das Verbraucherschutzrecht gilt hingegen nicht für Verträge, die beiderseits privaten oder beiderseits gewerblichen Zwecken dienen!

Gesetzgeberisches Ziel war es. das unübersichtliche und teilweise in sich unschlüssige Verbraucherrecht zu vereinheitlichen. Gelungen ist dies nur teilweise, denn die gesetzliche Regelung ist zweigeteilt:

Wirkungsweise und Rechtsfolgen des neuen Widerrufs- und Rückgaberechts sind jetzt für alle Verbraucherverträge einheitlich an zentraler Stelle in §§ 36Ia und 36Ih BGB geregelt.

Der Regelungsgehalt dieser einheitlichen „Blankettnorl ell" ist nachfolgend unter I. und 2. erläutert.

Für welche Fallgestaltungen dieses neue Widerrufs- und Rückgaberecht den Verbrauchern überhaupt (nur) zusteht, bleibt hingegen in Sondergesetzen wie HWiG, VerbrKrG, FernAG u.a. geregelt, die auf §§ 361a und 36Ib BGB verweisen.

Die spezialgesetzlichen Besonderheiten werden unter 3. dargestellt.

1. Einheitliche Widerrufs-Vorgaben in § 361a BGB

§ 361a BGB gibt für das Widerrufsrecht zwischen Verbraucher und Unternehmer verbindlich vor:

Der Verbraucher ist an seine Vertragserklärung nicht gebunden, wenn er sie fristgerecht widerruft.

Diese Konstruktion wird als „schwebende Wirksamkeit" bezeichnet (BT-Drucks. 14/2658, S. 41).

Es gilt eine einheitliche **Widerrufsfrist von zwei Wochen.** Die Frist berechnet sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Die Zwei-Wochen-Frist endet demnach um 24.00 Uhr des gleichnamigen Wochentages, in dessen Verlauf die korrekte Widerrufsbelehrung dem Verbraucher zugänglich gemacht und von ihm unterschrieben/signiert wurde (vgl. *Palai,dt/Heinrichs:* BGB, § 188 Rdn. 2). Zur Ausnahme heim FernAG siehe unter 3.3b.

Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag (§ 193 BGB).

- Der Widerruf bedarf keiner Begründung.
- Er kann schriftlich oder „auf einem dauerhaften Datenträger" erfolgen bzw. geschieht (konkludent) durch Rücksendung der Sache.
  Der Gesetzgeber hat den bisherigen Schriftformzwang gelockert, um den Verbraucher nicht zu benachteiligen. Als „dauerhafter Datenträger" genügt ausweislich § 361 Abs. 3 BGB insbesondere die Übertragung per E-Mail oder Fax (vgl. BT-Drucks. 14/2658, S. 40).
- Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt erst, sobald dem Verbraucher eine nach Form und Inhalt **korrekte Widerrufsbelehrung** zur Verfügung gestellt worden ist. Der Unternehmer trägt die Beweislast für:

  —) **korrekte Form der Widerrufsbelehrung:**
  - 1> deutliche Gestaltung. (1.1). Hervorhebun g, ggü. dem sonstigen Vertragstext
  - auf „dauerhaftem Datenträger"
    Der Unternehmer muß beweisen können, daß der Verbraucher die Belehrungs-/Informationsseite auf sein Speichermedium „heruntergeladen" hat, oder er muß die Widerrufsbelehrung per E-Mail, Diskette oder auch durch schriftliche Belehrung bei der Auslieferung fixiert haben.

  —> **korrekter Inhalt der Widerrufsbelehrung:**
  - Name und Anschrift des Widerrufsemplangers

- ► 2-Wochenfrist beginnt mit dem Zurverfügungstellen/der Aushändigung der Belehrung
- ► keine Begründung des Widerrufs erforderlich
- ► zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung von Schreiben/Fax/E-Mail oder Warenrücksendung

gesonderte Unterschrift des Verbrauchers unter die Widerrufsbelehrung oder qualifizierte elektronische Signatur

Ist nur hei notariellen Verträgen (vgl. § 361 a Abs. 1, S. 4 BGB) sowie im Fernabsatz (vgl. § 3 Abs. 1, S. 2 FernAG) entbehrlich.

- Zur Fristwahrung genügt die **rechtzeitige Absendung** des Widerrufs.
  Den Verbraucher trifft die Beweislast dafür, daß die Widerrufserklärung dem Unternehmer zugegangen ist. Dies kann durch Einschreiben mit Rückschein oder mit Hilfe des neuen, preisgünstigeren „Einwurf-Einschreibens" geschehen.
- Bei Verbraucherkrediten und Teilzeit-Wohnrechten beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn dem Verbraucher auch der **Vertragstext ausgehändigt** worden ist (§ 361a Abs. 1. S. 5 **BGB)**, denn diese beiden Vertragstypen bedürfen nach wie vor der Schriftform (vgl. unten 3.).

Ein wirksamer **Widerruf hat zur Folge** (§ 361a Abs. 2 BGB), daß der Verbraucher die Rücksendung der Ware auf Kosten und Risiko des Unternehmers vornehmen muß.
Nur bei einem **Bestellwert bis 40 Euro** kann die Kostenlast im Vertrag, d.h. vor Lieferung, auf den Verbraucher abgewälzt werden (§ 361a Abs. 2, S. 3 **BGB)**. Der Verbraucher muß trotz einer solchen Vereinbarung die Kosten nicht tragen, wenn etwas Falsches geliefert wird, d.h. die Lieferung nicht der Bestellung entspricht.
Hat der Verbraucher **bereits gezahlt**, gerät der Unternehmer 30 Tage nach Zugang der Widerrufserklärung automatisch mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug (§ 361a Abs. 2, S. 2 BGB). Hat der Verbraucher die gelieferte Sache bereits genutzt, hat er den reinen Nutzungswert (vergleichbar einem entsprechenden Tagesmietzins) bis zur Ausübung des Widerrufs zu ersetzen; die tatsächlich eingetretene Wertminderung (Verlust der Neuwertes) spielt keine Rolle.

2. Kostenloses Rückgaberecht (§ 361b BGB)

Statt des formstrengen Widerrufsrechtes kann die Anbieterseite in ihrem Verkaufsprospekt ein **„uneingeschränktes Rückgaberecht"** gem. § 361h BGB einräumen. Insbesondere der Versandhandel und die Fernseh- sowie Internet-Anbieter machen davon Gebrauch.
Die Rechtsgrundlage bilden § 3 Abs. 3 FernAG, § 8 Abs. 2 VerbrKrG und § 1 Abs. 1 HWiG.

Das Rückgaberecht ist dem § 8 VerbrKrG a.F. nachgebildet und setzt voraus:
1. Der Katalog oder sonstige Verkaufsprospckt (wie Internetseite oder Hauswurfsendung) muß eine deutlich **hervorgehobene Belehrung** über das unbeschränkte Rückgaberecht enthalten.
   Der Verbraucher muß den Katalog oder sonstigen Verkaufsprospekt eingehend und **unbeeinflußt von der Unternehmerseite** studieren können.
   Dies ist nicht der Fall bei Bestellungen im Bestellshop oder in einer Verkaufsstelle des Versenders. Der Sammelbesteller ist hingegen Vertreter des mitbestellenden Verbrauchers, so daß dessen Anwesenheit nicht schadet.
3. Das Rückgaberecht muß auf einem „dauerhaften Datenträger" (s.o.) eingeräumt sein.
   Für Internet- oder Fernsehshopping-Angebote bedeutet dies: Der Unternehmer muß beweisen können, daß der Verbraucher die Belehrungs-/Informationsseite auf sein Speichermedium „heruntergeladen" hat, oder er muß das Rückgaberecht per E-Mail, Diskette oder auch durch schriftliche Belehrung bei der Auslieferung fixiert haben.

Kosten und Risiko der Rücksendung hat beim Rückgaberecht ausnahmslos der Unternehmer zu tragen.
Rücksendung bzw. Rücknahmeverlangen (schriftlich oder auf dauerhaftem Datenträger!) müssen innerhalb der o.g. Widerrufsfrist von 2 Wochen erfolgen. Allerdings beginnt die Rückgabefrist frühestens mit Erhalt der Sache zu laufen.

3. Spezielles Verbraucherrecht

Ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gern. §§ 361a, 3611-) BGB besteht nach dem Gesetzeswortlaut nur, wenn ein Spezialgesetz auf diese **„Blankettnormen" verweist**.
Der Gesetzgeber hat die Verbraucherseite nicht generell als schutzbedürftig erachtet. Insbesondere der (Möbel-)Kauf im Geschäft *gegen* **Barzahlung, auf Rechnung** oder **Zahlung per Kreditkarte** sowie der **persönliche Reparaturauftrag** an den Handwerker ist nach wie vor bindend. Weder das Auftragsvolumen noch die Geschäftserfahrenheit des (geschäftsfähigen) Verbrauchers sind dabei von Bedeutung.

Für folgende Verträge zwischen „Verbrauchern" und "Unternehmern" (s.o.) ist ein **spezieller Verbraucherschutz** vorgesehen:

- Haustürgeschäfte (s.u. 3.1)
- Verbraucherkredite und Dauerlieferverhältnisse (3.2)
- Fernabsatzverträge (3.3)

Zu diesen drei speziellen Verbraucherschutzgesetzen ist im Folgenden jeweils der Anwendungsbereich einschließlich evtl. Ausnahmen umrissen (jeweils zu a). Es wird auf die jeweiligen Widerrufs-Spezifika eingegangen (b). Abschließend ist auf Formerfordernisse sowie Informationspflichten hingewiesen (c).
Auch § 4 FernumerrichtsschutzG sowie § 5 Teikeit-WohnrechteG (für sog. Time-sharing-Verträge) verweisen auf das Widerrufsrecht in § 36la BGB, aber insoweit scheinen keine Erläuterungen erforderlich.

3.1 Anwendungsbereich und Widerrufsspezifika nach dem Haustürwiderrufsgesetz

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften (HWiG) will Kunden außerhalb von Geschäftsräumen vor Überrumpelung durch die Überredungskünste versierter Vertreter schützen. Es gilt seit 1. Mai 1986. Wie alle speziellen Verbraucherschutzgesetze gilt es nur im Verhältnis zwischen (privaten) Verbrauchern und (geschäftlich tätigen) Unternehmern.

a) Anwendungsbereich des HWiG

Das HWiG ist grundsätzlich anwendbar, wenn die Vertragsverhandlungen außerhalb eines Ladens/Büros begonnen haben. Allein hierdurch werden bereits die Ausnutzung eines Überraschungs-/Überrumpelungseffekts und ein damit verbundener **psychologischer Kaufdruck** beim Verbraucher unwiderleglich vermutet.

Erfaßt wird insbesondere eine zumindest mitursächliche, persönliche (IR/. *BGH N.IW* /996, 926) Vertragsanbahnung

- in einer Privatwohnung (z.B. durch sog. Drücker an der Haustür)
- am Arbeitsplatz (z.B. durch Arbeitskollegen oder Vertreter)
- auf einer Freizeitveranstaltung (z.B. Kaffeefahrt)
- in Verkehrsmitteln oder
- auf öffentlichen Verkehrswegen.

Das **Widerrufsrecht entfällt** gern. § 1 Abs. 2 HWiCi, wenn

- der Kunde den Vertreter ausdrücklich **zu konkreten Vertragsverhandlungen** (und nicht nur zu einer Warenpräsentation oder zur Übergabe von Informationsmaterialien) **bestellt hat**
- ein Bargeschäft bis 40 EURO getätigt wird
- die Willenserklärung (später) notariell beurkundet worden ist.

Auch für **Versicherungsverträge** enthält § 6 HWiG eine bedenkliche Ausnahme. Allerdings bestehen beim Abschluß von Versicherungsverträgen eigenständige Widerrufs- (§ 8 Abs. 4 VVG und 5) und Widerspruchsmöglichkeiten (§ 5a VVG).

h) Widerrufs-Spezifika gern. § 2 HWiG

Verbraucherfreundlich sind die Folgen einer fehlenden oder falschen Widerrufsbelehrung ausgestaltet. Gern. § 2 HWiG erlischt das Widerrufsrecht erst **1 Monat,** nachdem beide Seiten ihre Leistungen vollständig erbracht haben.

3.2 Anwendungsbereich, Widerrufs-Spezifika und Formerfordernisse nach dem Verbraucherkreditgesetz

Das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) regelt seit 1.1.1991 die Geldkredit-, Warenkredit- und Dienstleistungskreditgeschäfte zwischen Verbrauchern und gewerblichen Kreditgebern. Ergänzend gilt das BGB.

***Bei** bis zum 31.12.1990 getätigten Abzahlungsgeschäftenlindet noch das Abzahlungsgesetz (AbzG) Anwendung. Einzelheiten siehe Mündernläger u.a.,S(huldnerberatung in der .sozialen Arbeit, 4. Auff.* /999, *S. 175.1.*

***a) Anwendungsbereich* des VerbrKrG**

Als Verbraucherkredite sind sämtliche Darlehens-, Teilzahlungs- und Leistungsverhältnisse erfaßt. die einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als 3 Monaten einräumen. Im Handel und bei Dienstleistungen gehören dazu insbesondere:

- der klassische Abzahlungskauf (speziell im EDV-, Elektro- und Mühelhandel vor Ort)
  Der Versand- und Internethandel ist nun vorrangig im neuen FernAG geregelt (s. u. 3.3).
- längerfristiges Finanzierungsleasing
- entgeltliche Stundungsvereinbarungen mit Handels- und Inkassounternehmen
- Dienstleistungskredite von Partnerschaftsvermiulungen, Sport- und Fitneßcentern, Reiseveranstaltern, Wartungsunternehmen usw.

Keine Anwendung findet das VerbrKrG:

- bei einem Barzahlungspreis (oder Nettokreditbetrag) bis 200 EURO (§ 3 Ahs. 1 Nr. I VerbrKrG)
- hei einem Zahlungsaufschub von nicht mehr als 3 Monaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG).

Grundsatz: Das VerbrKrG greift ein, soweit ein gewerblicher Anbieter vorleistet und dem Verbraucher eine Teilzahlungsmöglickeit bzw. ein über 3 Monate hinausreichendes Zahlungsziel gegen Entgelt einräumt.

Ohne die vorgenannten & Gelten Widerrufsrecht und Schriftformerfordernis für die in § 2 VerbrKrG definierten Dauerlieferverhältnisse wie Bestellung einer Lexikonreihe oder Zeitschriftenabonnements bzw. den Beitritt zu Buch gemeinschaft. Schallplattenring.

Hier sind Zahlungen jeweils erst bei (Teil-)Lieferung zu leisten, so daß kein Verbraucherkredit vorliegt. Wegen der **langfristig bindenden Abnahmeverpflichtung.** die sich nach Dauer und Höhe erst in der Zukunft realisiert. ist der Verbraucher aber in gleicher Weise gegen Überrumpelungen schutzbedürftig (pg/. *VerbrKrG § 2 Rdn. 2 ff).*

h) Widerrufs-Spezifika gern. § 7 VerbrKrG

Wurde der Verbraucher nicht korrekt über sein Widerrufsrecht gern. § 361a BGB belehrt bzw. sind die Voraussetzungen für ein uneingeschränktes Rückgaberecht gern. § 36Ib BGB im Einzelfall nicht erfüllt, **erlischt** das Widerrufsrecht gern. § 7 Abs. 2 VerbrKrG erst, wenn

I. beide Seiten ihre Leistungen vollständig erbracht haben
2. spätestens aber **ein Jahr** nach der Willenserklärung des Verbrauchers (z.B. Bestellung).

e) Formerfordernisse für Waren- und Dienstleistungskredite

Sämtliche Verbraucherkredite sowie die Dauerlieferverhältnisse nach 2 VerhrKrG bedürfen der **Schriftform.** Angebot und Annahme müssen seit Mitte 1993 nicht mehr auf der gleichen Vertragsurkunde dokumentiert sein (§ 4 Abs. I S. 4 Nr. 1 VerbrKrG).

Speziell **bei Waren- und Dienstleistungskrediten** muß die (Bestell-)Urkunde des Verbrauchers ausweislich § 4 Abs. 1. S. 4 Nr. 2 VerhrKrG enthalten:

a) Barzahlungspreis (i.S.v. Listenpreis für Zahlung bei Übergabe)
b) Teilzahlungspreis (i.S.v. Gesamtbelastung inklusive Zinsen. Kosten und Versicherungsprämie)
c) Teilzahlungsplan (d.h. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen)
d) den effektiven Jahreszins (als obligatorische Preisangabe und Vergleichsbasis mit anderen Kreditangeboten — berechnet nach § 4 PreisangabenVO)
e) die Kosten verbundener Versicherungen (z.B. Restschuldversicherungsprämie)
f) zu bestellende Sicherheiten (meist Eigentumsvorbehalt).

Die **Rechtsfolgen von Formmängeln** regelt § 6 VerbrKrG. Fehlt eine der vorgenannten Pflichtangaben a) bis e), ist der Waren-/Dienstleistungskredit nichtig.

> Fehlt im schriftlichen Vertrag hingegen „nur" die zu bestellende Sicherheit, ist der Vertragsschluß wirksam, allerdings ohne daf3 Sicherheit(en) für den Kreditgeber bestehen.

Null und nichtig ist der Vertragsschluß aber nur, solange der Anbieter seine Leistung(en) noch nicht erbracht hat (§ 6 Abs. VerhrKrG). Das heißt, der wegen Formmängeln nichtige Kreditvertrag wird gültig, sobald die Ware übergehen oder die Leistung erbracht ist.

Hat der Kreditgeber seine Leistung erbracht, so führen Formmängel nur noch "fehlerabhängig" zu folgenden Leistungsreduzierungen:

- Fehlt der Teilzahlungspreis oder der effektive Jahreszins, schuldet der Verbraucher lediglich den gesetzlichen Zinssatz von 4 % auf den Barzahlungspreis (§ 6 Abs. 3 S. 2 VerbrKrG).
- Ist kein Barzahlungspreis genannt, gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis (§ 6 Abs. 3 S. 3 VerbrKrG).
- Bei fehlenden Angaben zu Sicherheiten sind keine Sicherheiten geschuldet (§ 6 Abs. 3 S. 4 VerhrKrG).
- Wurde der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, verringert sich der Teilzahlungspreis entsprechend (§ 6 Abs. 4 VerhrKrG).

Eine Besonderheit hinsichtlich des Belehrungsinhaltes ergibt sich aus § 9 Abs. 2 VerhrKrG für die sog. **verbundenen Geschäfte.** Dies sind von dritter Seite finanzierte Abzahlungsgeschäfte, wobei der (Auto-)Händler das Finanzierungsangebot (z.B. der Autohersteller-Bank) gleich mit unterbreitet. *Zum notwendigen Belehrungsinhalt vergleiche OLG Düsseldorf NJW 1993, 741.*

3.3 Anwendungsbereich, Widerrufs-Spezifika und Informationserfordernisse nach dem Fernabsatzgesetz

Das Fernabsatzgesetz (FernAG) ist am 01. Juli 2000 in Kraft getreten und setzt eine EU-Richtlinie in nationales Recht um. Es will den Verbraucher vor irreführenden und aggressiven Verkaufsmethoden schützen, die dadurch begünstigt werden, daf3 sich Anbieter und Verbraucher nicht mehr physisch begegnen. die Ware vor Vertragsschluß nicht in Augenschein genommen werden kann und häufig elektronisch per Kreditkartennummer und Mausklick bezahlt wird.
Vergleiche Bülow/Artz: Fernabsatzverträge und Strukturen eines Verbraucherprivatrechts im BGH, NJW 2000, 2049 (2053).

a) Anwendungsbereich des FernAG

Es gilt nur für Fernabsatzverträge über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zwischen „Unternehmer" und „Verbraucher" (s.o.).
Für Darlehensverträge und Versicherungsabschlüsse ohne persönliches Zusammentreffen der Vertragsparteien wird es ein eigenes Gesetz geben (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 FernAG).
Fernabsatz ist dadurch gekennzeichet, daß sich die Vertragsparteien nicht mehr am gleichen Ort begegnen, sondern daß die **Vertriebsorganisation des (Fernabsatz-)Unternehmers** darauf ausgelegt ist, Verträge „unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln" abzuschließen.

> Das FernAG ist somit nicht anwendbar, wenn der Inhaber eines Ladengeschäfts **nur gelegentlich** einen Vertrag per Telefon, Fax oder E-Mail abschließt. Er unterfällt hingegen dem FernAG, wenn er sein Angebot im Internet oder per Hauswurfsendung präsentiert und ausdrücklich auf die „unpersönliche" Bestellvariante per Fernkommunikation hinweist.
>
> Die Rechtsprechung wird zu klären haben, wann die Schwelle zum professionell agierenden Fernabsatz-Anbieter überschritten ist.

Der konkrete Vertrag muß ausschließlich durch **Fernkommunikationsmittel** zustande gekommen sein. Als solche sind in § 1 Abs. 2 FernAG namentlich genannt:

- Briefe und Telekopien (d.h. Faxe)
- Kataloge
- Telefonanrufe und LMalls
- Rundfunk, Tele- und Mediendienste (z.B. interaktives Einkaufsfernsehen und Internet).

Keine Anwendung findet das FernAG insbesondere auf die Lieferung von Lebensmitteln/Haushaltsgegenständen des tä[g]lichen Bedarfs, die regelmäßig nach Hause oder an den Arbeitsplatz ausgefahren werden (§ I Abs. 3 Nr. 5 FernAG) sowie auf die Buchung von Reisen oder das Reservieren von Unterkünften, Essen oder sonstigen Dienstleistungen zu einem bestimmten Termin (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 FernAG).

I)) **Spezifika hei Widerruf und Rückgabe**

Das einheitliche Widerrufs- und Rückgaberecht (oben 1.) wird durch § 3 Abs. I FernAG insoweit modifiziert, als die Widerrufsbelehrung keiner Unterschrift/Signatur des Verbrauchers bedarf.

Auch beginnt die gesetzliche Widerrufs- bzw. Rückgabefrist von 2 Wochen erst zu laufen, wenn neben der korrekten Widerrufsbelehrung auch das notwendige „Vertragsschluß-Informationspaket" (siehe unten c) auf dauerhaftem Datenträger übermittelt worden ist.

Fehlt das notwendige „Vertragsschluss-Informationspaket" oder wurde der Verbraucher nicht korrekt über sein Widerrufsrecht gem. § 36Ia BGB belehrt bzw. sind die Voraussetzungen für ein uneingeschränktes Rückgaberecht gern. § 36 I b BGB im Einzelfall nicht erfüllt, **erlischt** das Widerrufsrecht gem. § 3 Abs. 1 S. 3 FernAG erst **vier Monate** nach Warenauslieferung an den Empfänger.

Bei Dienstleistungen ist in Ermangelung eines Auslieferungszeitpunktes der Zeitpunkt des Vertragsschlusses entscheidend. Allerdings entfällt das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht bei Dienstleistungen, wenn der Unternehmer bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit Zustimmung bzw. auf Veranlassung des Verbrauchers mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat.

Vorn Widerrufs- bzw. Rückgaberecht ausgenommen werden durch § 3 Abs. 2 FernAG:

1. Spezialanfertigungen (z.B. maßgeschneiderter Anzug) und verderbliche Ware (z.B. Frischfisch)
2. entsiegelte Datenträger (z.B. Video, CD, Software)
3. Zeitungen und Zeitschriften
4. (elektronische) Wetten und Lotterien
5. („echte") Versteigerungen.

Eine korrekte Fcrnahsatz-Widerrufsbclehrung siehe oben b muß bereits auf diese Ausnahmen vom Widerrufs- bzw. Rückgaberecht hinweisen.

c) Informationspflichten im Fernabsatz

Kern des neuen FernAG sind umfangreiche Informationspflichten, denen die Anbieterseite sowohl im vorvertraglichen Stadium als auch beim Vertragsschluß nachzukommen hat.

Uni den **Schutz der Verbraucher bei der Angebotspräsentation (z.B.** im Internet) zu verbessern, muß der Unternehmer gern. § 2 Abs. 2 FernAG „den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluß des Fernabsatzvertrages" **in klarer und verständlicher Weise informieren** über:

1. seine Identität und Anschrift (Kontaktadresse)
2. genaue Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen sowie die genauen Voraussetzungen eines Vertragsschlusses
3. eine eventuelle Mindestlaufzeit des Vertrages bei dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Leistungen
4. einen eventuellen Lieferungsvorbehalt, auch hinsichtlich Qualität und Preis
5. den Endpreis incl. Steuern und sonstiger Preisbestandteile
6. alle zusätzlichen Liefer- und Versandkosten
7. die Zahlungs- und Lieferbedingungen
8. das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht
9. eventuelle Kosten für Fernkommunikationsmittel (z.B. 01090er-Telefonnummern; Internetkosten), soweit über Grundtarife hinausgehend
10. Angebotsdauer, soweit zeitlich befristet.

Diese vorvertraglichen Informationspflichten sollen für **Angebotstransparenz** insbesondere im Internet- und Telefonhandel sorgen. Sie müssen in geeigneter (lesbarer) Weise vorhanden, aber nicht dauerhaft fixiert sein. Verstöße können als „Unlauterer Wettbewerb" durch Verbraucherschutzverbände abgemahnt werden.

§ 2 Abs. 3 FernAG konkretisiert die **gesteigerten Informationspflichten hei Vertragsschluß.** Der Fernabsatzunternehmer muß die obigen Informationen Nr. I bis 8 spätestens hei Lieferung auf einem **dauerhaften Datenträger** zur Verfügung stellen.

Besonders hervorzuheben und deutlich zu gestalten sind die so fixierten Informationen über:

1. das [g]esetzliche Widerrufs- und Rückgaberecht **einschließlich** seiner Ausnahmen
2. Anschrift der Unternehmensniederlassung und ladungsfähige Anschrift
3. Kundendienst und Garantiebedingungen
4. Kündigungsbedingungen, soweit die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

Hier genügt die mündliche Mitteilung oder die Anzeige im Internet nicht! Dieses **notwendige „Vertragsschluß-Informationspaket"** muß schriftlich oder als „dauerhaftem Datenträger" per Fax, E-Mail, Diskette übermittelt werden oder der Unternehmer muß im Streitfall beweisen können. daß der Verbraucher sieh alle diese notwendigen Angaben aus dem Internet „heruntergeladen" hat.

Wichtig: Erst wenn diese Informationsverpflichtungen bei Vertragsschluß (§ 2 Abs. 3 FernAG) erfüllt sind und die Ware beim Empfänger eingegangen ist, beginnt die zweiwöchige Widerrufs- bzw. Rückgabetrist **zu** laufen (vgl. oben b).

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Dr. Helmut Hartmann, con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung mbH, Hamburg

1. Die Ausgangssituation

Im System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik gibt es - neben der Kriegsopferfürsorge - zwei Fürsorgesysteme: Sozialhilfe nach dem BSHG und Arbeitslosenhilfe nach dem AFG (SGB III). Bei der Schaffung des Bundessozialhilfegesetzes (1962) und des Arbeitsförderungsgesetzes (1969) war der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit nicht erkennbar. Nur eine kleine Minderheit der Arbeitslosen war bis Ende der 70er Jahre länger als 1 .lahr arbeitslos, und der Anteil der Arbeitslosen unter den Sozialhilfeempfängern war zu jener Zeit verschwindend gering. Diese Situation hat sich grundlegend geändert. Spätestens seit 1983/ 84 mit der entstehenden Massenarbeitslosigkeit und dem starken Zustrom von Arbeitslosen in die Sozialhilfe war nicht mehr nur die Arbeitslosenversicherung, sondern auch die Sozialhilfe mit dem Problem der Arbeitslosigkeit konfrontiert.

Derzeit befinden sich Langzeitarbeitslose

- im System der Arbeitslosenhilfe, ein steuerfinanziertes Fürsorgesystem, im Umfang von ca. 900.000 Personen,
- gleichzeitig im System der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe (Ende 1995 bezogen 167.000 Personen zugleich Hilfe zum Lebensunterhalt und AFG-Leistungen), und
- im System der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU -) im Umfang von geschätzt 700.000 Personen (Ende 1995).

Geht man davon aus, dass für die Transferleistungen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe ca. 25 Mrd. DM ausgegeben und im Rahmen der Sozialhilfe geschätzt 8 Mrd. an Kosten entstehen (Gesamtausgaben für HI.0 in 1995: 17 Mrd. brutto), werden insgesamt etwa 33 Mrd. jährlich für Langzeitarbeitslose (ohne Verwaltungskosten) aufgewendet. Sowohl die Mittel der Sozialhilfe (kommunale Sozialhilfeträger) als auch die Mittel der Arbeitslosenhilfe (Bundeshaushalt) werden aus Steuermitteln finanziert.

Das „Doppelsystem" des Sozialtransfers für Langzeitarbeitslose mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen, Kostenträgerschaft usw. hat mehrfach negative Folgen:

- Bei wachsendem Kostendruck der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungen nimmt die Neigung der Systeme zu. Kostensenkung zu Lasten des anderen Systems zu betreiben („Verschiebebahnhof").
- Durch das Nebeneinander von 2 Systemen mit unterschiedlich gesteuerten Behörden entstehen Bürgerferne und Reibungsverluste zwischen den Systemen.
- Langzeitarbeitslose sind - oft bedingt durch bloße Zufälligkeiten - unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Regulierungen ausgesetzt (unterschiedliche Regelungen bei Einkommens- und Vermögensgrenzen, der Heranziehung Unterhaltspflichtiger, den Freibeträgen hei Erwerbstätigkeit und den Regeln der Zumutbarkeit für die Arbeitsaufnahtne).

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und wie eine Reform der Systeme zu einer wirksameren und nachhaltigen Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und durch Arbeitslosigkeit bedingte Sozialhilfebedürftigkeit beitragen kann. Dabei müssen allerdings auch die systematischen Unterschiede beider Leistungssysteme berücksichtigt werden, die ein einfaches „Zusammenschieben" von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt für Arbeitslose unmöglich machen:

- Die Arbeitslosenhilfe ist personenbezogen gestaltet. Als Mischform zwischen Versicherungs- und Fürsorgeleistung orientiert sie sich im weitesten Sinne in ihrer Höhe an einem individuellen Arbeitslohn.
- Die Hilfe zum Lebensunterhalt knüpft dagegen an den Mindestbedarf des Haushalts (Bedarfsgemeinschaft) an. Im Gegensatz zur Arbeitslosenhilfe ist ihre Gewährung nicht abhängig von der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt.

  Bei der Arbeitslosenhilfe ist die Leistungsgewährung an die Suche eines zumutbaren Arbeitsplatzes gebunden, wobei allerdings die Zumutbarkeitskriterien in den letzten Jahren erheblich verschärft worden sind. Der Sozialhilfeempfänger muss seine Hilfebedürftigkeit grundsätzlich durch Aufnahme jeglicher Tätigkeit (vgl. & sect; 18 BSG) beenden.

  In der Arbeitslosenhilfe gelten großzügigere Anrechnungsvorschriften bei der Bedürftigkeitsprüfung als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Gegensatz. zu dieser verliert der Arbeitslosenhilfeempfänger allerdings in jedem Fall bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Wochenstunden seinen Leistungsanspruch. weil damit die Leistungsvoraussetzung der „Arbeitslosigkeit" entfällt.

2. Ziele einer Reform

Eine Reform der Transfersysteme für Langzeitarbeitslose sollte von folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen ausgehen:

Die der Sozialhilfe vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme. insbesondere die Arbeitslosenversicherung, sind auf ihre ursprüngliche Funktion zu konzentrieren; sie sollen den weiteren sozialen Abstieg durch zielgerichtete Leistungen soweit wie möglich vermeiden.

Für das Problem „Arbeitslosigkeit" ist grundsätzlich die Bundesebene verantwortlich. Dies schließt nicht aus, dass Länder und Kommunen ihre Verantwortung mit tragen müssen. Insbesondere bei dem

Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit und individuellen sozialen Problemen ist eine dezentrale Ressourcen- und Fachkompetenz anzustreben.
- Die Aufgaben- und Finanzverantwortung müssen in einer Hand liegen.

Auf dieser Grundlage muss eine Reform der Systeme die folgenden Ziele verfolgen:
- Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit muss aus einer organisatorischen Hand erfolgen und darf nicht auf zwei Behörden aufgeteilt werden.
- Das Niveau der Transferleistungen und die Anspruchsvoraussetzungen sind im Hinblick auf eine wirksame Problembekämpfung anzupassen: sie dürfen jedoch nicht „nach unten" korrigiert werden und nach Möglichkeit ist jede Verschlechterung von Leistungsniveau und -qualität auszuschließen.
- Die Reform der Transfersysteme muss eine aktive und nachhaltige Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit durch eine ausreichende Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen ermöglichen.

3. Bedingungen der Umsetzung einer Reform der Transfersysteme „Arbeitslosenhilfe" und „Sozialhilfe"

Mit der Entstehung der Massenarbeitslosigkeit zu Beginn der 80er Jahre sind Langzeitarbeitslose in wachsendem Maße aus dem System der Arbeitslosenversicherung ausgegrenzt worden. Zahlreiche rechtliche Veränderungen des Arbeitsförderungsrechts (z. B. die wiederholten Versuche der Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe). die Konzentration der aktiven Arbeitsförderung auf Leistungsbezieher und faktische Ausgrenzungen durch strengere Prüfung der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt haben dazu geführt, dass immer mehr Arbeitslose in die Sozialhilfe geraten sind.
Die Bemühungen, diesen Prozeß aufzuhalten (z. B. durch befristete Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern. um AFG-Ansprüche aufleben zu lassen) und Vorschläge zur Neugestaltung der Systeme (insbesondere der ASFG-Entwurf der SPD-Fraktion, wonach Sozialhilfeempfängern durch Versicherungsbeiträge des Sozialamtes einen Anspruch auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verschafft werden sollte) waren bisher nicht erfolgreich.
Langzeitarbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit haben inzwischen ein quantitatives und qualitatives Ausmaß angenommen, dass neue, angesichts der extremen Finanznot der öffentlichen Haushalte und der finanziellen Belastung der Arbeitslosenversicherung (mit negativen Auswirkungen auf die Lohnnebenkosten) realisierbare Vorschläge erforderlich sind. Eine realistische, auch unter veränderten politischen Rahmenbedingungen umsetzbare Reform der Systeme hat folgendes zu berücksichtigen:

1. Eine Lösung darf nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung einer Gebietskörperschaft führen. Bei der Verlagerung von Aufgaben müssen die dafür derzeit verwendeten Ressourcen (Finanzmittel, Personal usw.) in vollem Umfang mit verlagert werden. Dies muss im Rahmen einer Neuordnung des Finanzausgleichs erfolgen.

/, Die Reform darf für die öffentlichen Haushalte (des Bundes, der Länder. der Kommunen und der Bundesanstalt für Arbeit) keine neue, zusätzliche finanzielle Belastung erzeugen.

Eine Reform der Systeme erscheint trotz dieser Anforderungen finanzierbar, da einerseits Reibungsverluste der jetzt konkurrierenden Systeme vermieden werden (Einsparung von Verwaltungskosten) und die Langzeitarbeitslosigkeit erfolgreicher als bisher bekämpft wird (Einsparung bei Transferzahlungen).

4. Lösungsmöglichkeiten einer Neuordnung der Transfersysteme „Arbeitslosenhilfe" und „Sozialhilfe"

- Die Neuordnung der Transfersysteme „Arbeitslosenhilfe" und „Sozialhilfe" bedarf letztlich einer politischen Entscheidung. die folgende Aspekte berücksichtigen soll.
- Eine Neuregelung des Finanzausgleichs ist in jedem Fall Bedingung im Sinne einer „conditio sine qua non" für eine Neuordnung der Transfersysteme.

Bei einer Neuordnung sind auch personelle Konsequenzen eines Zuständigkeitswechsels zu beachten.
Eine Neuordnung hat weitreichende Konsequenzen für die Abgrenzung der Sozialhilfe von dem ihr vorgelagerten sozialen Sicherungssystem.

a) Der arbeitsmarktpolitische Lösungsweg

Bei dieser Lösung würden alle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen. soweit sie willens und in der Lage sind, mehr als 15 Wochenstunden zu arbeiten, in das Leistungssystem des Arbeitsförderungsrechts einbezogen. Dies könnte durch eine Erweiterung der Leistungsvoraussetzungen und eine Aufhebung der zeitlichen Befristung der Arbeitslosenhilfe geschehen. Damit würden alle bisherigen Sozialhilfeempfänger, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, automatisch in die aktive Arbeitsförderung aufgenommen.
Der ASFG-Entwurf sah letzteres auch vor. Allerdings beließ er es hei der bestehenden Trennung der Transfersysteme. Folgerichtig sah er eine Beitragszahlung der Sozialhilfeträger an die Bundesanstalt für Arbeit vor.
Der hier dargestellte Lösungsansatz geht weiter als der ASFG-Entwurf. weil er (mit einer Neuregelung des Finanzausgleichs) die finanzielle Verantwortung für den Bereich Arbeitslosigkeit generell dem Bund überträgt.
Der Inanspruchnahme von Arbeits- und Sozialamt zu verhindern. müßten folgende Veränderungen vorgenommen werden:
- Die Arbeitslosenhilfe müßte durch eine haushaltsbezogene Mindestsicherungsregelung entsprechend den Regelungen des BSHG ergänzt werden.

- Die Arbeitsämter würden für die im Haushalt des Arbeitslosen lebenden hilfebedürftigen Personen die Funktionen einer Sozialkasse übernehmen (im weitesten Sinne vergleichbar mit der schon ausgeübten Funktion als Kindergeldkasse).

Es ist in Erwägung zu ziehen. die bisherige lohnbezogene Arbeitslosenhilfe nur noch zeitlich befristet im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld zu gewähren. Danach könnte einheitlich eine an das Sozialhilfeniveau angepaßte bedarfsabhängige Arbeitslosenhilfeleistung vorgesehen werden.

Für eine Aufgabenverlagerung auf die Bundesanstalt PI-Arbeit spricht:

- Einheitliche Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit für alle Arbeitslosen.
- Die Kompetenzen und infrastrukturellen Voraussetzungen der Bundesanstalt für Arbeit auf den Gebieten der Beratung und Vermittlung, der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung könnten einheitlich genutzt werden. Bei den Sozialämtern bliebe die Aufgabe der Beseitigung von sozialen Hemmnissen, die einer Vermittlung im Wege stehen (ähnlich der Funktion der Jugendämter bei der Jugendberufshilfe).
- Die Finanzverantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt auf der Bundesebene (Finanzierung der Arbeitslosenhilfe, Bundeszuschüsse zur BA, Beitragsmittel z. T. für aktive Arbeitsförderung sowie die vorzusehenden Ausgleichsmittel).

Der Trend zur „Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit" wäre gestoppt. Eine unabdingbare Voraussetzung für diesen Lösungsweg ist eine hinreichende finanzielle Ausstattung der aktiven Arbeitsförderung. In jedem Fall müßte ein Mindestanteil von 50 % der Gesamtausgaben für die aktive Arbeitsförderung festgeschrieben werden (vgl. ASFG-Entwurf).

Bei einer solchen Lösung würde in der Konsequenz die bisherige Sozialhilfe für arbeitslose Personen in die Organisationsverantwortun[g] der Arbeitsämter übergehen. Die Kommunen müßten über einen neuzuregelnden Finanzausgleich die entsprechenden Ressourcen (Transferkosten, Verwaltungsanteile) auf die Arbeitsämter übertragen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Kompetenzen auf dem Gebiet der sozialen Integration (begleitende soziale Hilfen bei der Integration in Erwerbstätigkeit) bei der Bundesanstalt für Arbeit ausgeweitet werden müßten, wobei sich diese bei der Durchführung bewährter Träger bedienen könnten.

Nachteile dieses Lösungsvorschlags sind:

- **Das** Arbeitsamt würde faktisch die Aufgaben des Sozialamtes mit allen damit verbundenen Konsequenzen übernehmen.
  Probleme der Abgrenzung zur Sozialhilfe heim Merkmal der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt als Leistungsvoraussetzung nach SGB III; sind die jetzt für das SGB III geltenden Kriterien ..15 Wochenstunden" und „Verfügbarkeit" wirklich geeignet für eine sinnvolle Abgrenzung von „Arbeitsamt" und „Sozialamt"?
  Der Anreiz zur Aufnahme gering qualifizierter Arbeit würde für die Personengruppe, die bisher Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten hat und die nun die neugestaltete Arbeitslosenhilfe erhielte, dadurch verringert, dass bei Aufnahme einer Tätigkeit von mehr als 15 Wochenstunden begrifflich Arbeitslosigkeit entfällt. Es ist daher zu erwägen, für diesen Personenkreis die (aufstockende) Hilfe zum Lebensunterhalt über das Arbeitsamt auszuzahlen, uni zu verhindern, dass sich Arbeitslosenhilfeemplänger nach Aufnahme einer Tätigkeit an das Sozialamt wenden müssen.
  Tendenzielle Erweiterung der Voraussetzungen für Leistungsansprüche (z. B. wegen der Zumutbarkeitsregelungen im SGB III).
  Tendenzielle Möglichkeit der Erweiterung der Arbeitslosenzahl durch verstärkte Arbeitslosmeldung von bisherigen Sozialhilfeempfängern.

b) Der sozialhilferechtliche Weg

Bei diesem Lösungsansatz sollen alle Personen, die langzeitarbeitslos (d.h. mehr als 1 Jahr arbeitslos) sind, einheitlich in das System der Sozialhilfe überführt werden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass der Unterstützungs- bzw. Hilfebedarf der Langzeitarbeitslosen qualitativ sich von dem von kurzfristiger, friktioneller Arbeitslosigkeit Betroffenen unterscheidet. Dies soll in qualitativ unterschiedlichen Hilfesystemen berücksichtigt werden. Der Übergang aller Langzeitarbeitslosen in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialhilfeträger bzw. anderer kommunalen Gebietskörperschaften - die Schaffung zusätzlicher gesonderter Behörden erscheint nicht sinnvoll - setzt ebenfalls eine Neuordnung des Finanzausgleichs voraus.

Für diesen Lösungsansatz spricht:

- Die Kompetenzen und infrastrukturellen Voraussetzungen auf dem Gebiet der sozialen Integration (Hilfe zur Arbeit, Schuldnerberatung, Suchtkrankenhilfe, Wohnungshilfen usw.) liegen derzeit bei den kommunalen Sozialhilfeträgern.
  Die Finanzverantwortung für die Aufgabe liegt auf der kommunalen Ebene (Steuermittel der Kommunen und Finanzausgleichsmittel).
  Da die Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit vor allem die Kommunen betreffen (soziale Ausgrenzung, Entstehen sozialer Brennpunkte, Entstehen dauerhafter Armut usw.), haben diese ein großes Interesse, Langzeitarbeitslosigkeit gezielt und schwerpunktmäßig zu bekämpfen.
- Da die Kommunen für die Schaffung und Erhaltung einer kommunalen sozialen Infrastruktur (soziale Hilfesysteme, Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsorganisationen. Schuldnerberatung, Suchtberatung, soziale Einrichtungen aller Art usw.) verantwortlich sind, entstehen Synergieeffekte bei „sozialen Investitionen" (ersparte Transferleistungen bei erfolgreicher Hilfe für Langzeitarbeitslose können in eine präventiv wirkende soziale Infrastruktur investiert werden).
- Die kommunalen Kompetenzen auf dem Gebiet der örtlichen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

können mit der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit verknüpft werden.

Nachteile dieser Lösung sind:

- Alle Arbeitslosenhilfeempfänger werden Bezieher von Sozialhilfe; die Zahl der Sozialhilfeempfänger wird „statistisch" – zumindest für eine gewisse Zeit – stark steigen.
- Trend zu einer Teilung des Arbeitsmarktes für relativ gut vermittelbare (übers Arbeitsamt) und schwervermittelbare Langzeitarbeitslose (übers Sozialamt).
- Nachhaltiger Ausbau paralleler beruflicher Integrationssysteme nach SGB III und BSHG;
- Rückzug des Bundes aus seiner Verantwortung der Arbeitsförderung und Verstärkung des Trends zur „Kommunalisierung" von Arbeitslosigkeit;
- Es findet eine Entlastung der Arbeitslosenstatistik statt, ohne dass dies der tatsächlichen Entwicklung entsprechen muss.

Bei einer Zuordnung zu den Kommunen ist eine Übertragung von Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit auf die Kommunen vorzunehmen. Ferner ist zu prüfen, ob nicht kleine Kommunen (Gemeinden) zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden müßten. Schließlich wird es erforderlich sein, bei den Kommunen Kompetenzen auf dem Gebiet der Vermittlung. Qualifizierung, aktiven Arbeitsmarktpolitik zu schaffen.

Bei der Betrachtung der beiden Lösun g swege ist die - je nach Modell - jeweilige Übertragung von Kompetenzen und infastrukturellen Voraussetzungen vermutlich leicht lösbar, wenn vorhandene Verwaltungsteile (Mitarbeiter usw.) mit auf die andere Institution übergehen. Ferner gilt für beide Behörden (Arbeitsamt, Kommunalverwaltung). dass bestimmte Kompetenzen bei externen Dienstleistern „eingekauft" werden können, die zum Teil jetzt schon für beide Behörden arbeiten.

Bei der Zuordnung der Aufgabe _Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit" zu den Kommunen ist ferner langfristig ein Problem der Ressourcensteuerung zu beachten. Da die Kommunen (wegen schlechter Leistung oder wegen ungünstiger Rahmenbedingungen) mit den Folgen von Langzeit-arbeitslosigkeit unterschiedlich belastet sein können, ist es denkbar, dass zusätzliche Anforderungen an einen interkommunalen Finanzausgleich entstehen. Dieses Problem würde sich eher langfristig stellen, da zum Zeitpunkt der Neuordnun g die bestehende Lastverteilung zugrunde gelegt wird.

5. Trennung voll Steuerungsaufgaben und Durchführungsaufgaben kann überschneidende Zuständigkeiten entproblematisieren

Es scheint unausweichlich, dass in dem Spektrum zwischen kurzzeitig Arbeitslosen mit hoher Vermittlungschance und langfristig Arbeitslosen mit extremer Entfernung vom Arbeitsmarkt eine Grenze gezogen wird, die unterschiedliche Zuständigkeiten für die Arbeitslosenversicherung auf der einen und kommunalen Sozialhilfe auf der anderen Seite markiert. Ist es daher ebenso unausweichlich, dass für Aufgaben der Qualifizierung, Umschulung beruflichen Rehabilitation usw. Doppelzuständigkeiten entstehen?

Eine Auflösung dieses Dilemmas kann in der organisatorischen Trennung von steuernden und durchführenden Aufgaben liegen. Es ist relativ unproblematisch. wenn zwei Behörden für verschiedene Kategorien von Arbeitslosen die Kostenträgerschaft für Transferleistungen und die Kompetenz für die Entscheidungen über Hilfemaßnahmen (inkl. Ressourceneinsatz) übernehmen, solange die ausführenden Dienstleistungen (Vermittlung. Qualifizierung, berufliche Rehabilitation, usw.) getrennten Organisationen übertragen sind. Wenn z. B. Arbeitsamt und Sozialamt jeweils Spezialisten der Arbeitsvermittlung einstellen oder spezielle Kompetenzen der Arbeitsvermittlung entwickeln, dann finanziert die öffentliche Hand eine Doppelstruktur. Falls diese Spezialisten bzw. die spezielle Kompetenz jedoch bei einem dritten Dienstleistet-angesiedelt sind, die von beiden Behörden gemeinsam je nach Bedarf genutzt werden können, entsteht das Problem einer Doppelstruktur nicht, da dieser Dienstleister seine gebündelte Kompetenz zur Geltung bringen kann.

Bei der Nutzung von Dienstleistern ist neben einer erfolgsbezogenen und qualitätssichernden Steuerung der Wettbewerb mehrerer Dienstleister sicherzustellen. Nimmt ein Dienstleister eine Monopolstellung ein. geht dies in der Regel zu Lasten von Qualität und Kosten.

6. Empfehlung

Die dargestellten Alternativen für eine Zusammenführung der Transfersysteme „Sozialhilfe" und „Arbeitslosenhilfe" sind von erheblicher sozialpolitischer Tragweite. Um für die bei beiden Alternativen auftretenden Detailprobleme jeweils entsprechende Lösungen entwickeln zu können, bedarf es einer politischen Richtungsentscheidung.

Bei der Zugrundelegung folgender Aspekte ...

- Vorteile dezentraler Ressourcenverantwortung (Flexibilität. Bedarfsorientierung. usw.),
- Hoher Nutzen der organisatorisch integrierten Bearbeitung sozialer, quali kalorischer, vermittlungsbezogener Probleme Langzeitarbeitsloser. und die
- Ausnutzung der Synergieeffekte lokaler Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

spricht derzeit vieles dafür. die Kommunen (bzw. kommunale Verbände ausreichender Größe) mit der Aufgabe einer integrierten Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu beauftragen.

Solange die Richtungsentscheidung nicht getroffen ist, sollte eine Zusammenarbeit zwischen dem Sozial- und dem Arbeitsamt angestrebt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Proklamierung der Zusammenarbeit wenig nützt, wenn nicht klare und meßbare Zielabsprachen mit eindeutiger Klärung der jeweiligen Leistungen und Aufwendungen getroffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt wird gleichwohl stets an strukturelle Grenzen stoßen, die in der Unterschiedlichkeit der Systeme begründet sind.

Kindesunterhalt
Kindergeldanrechnung zum 01. 01. 2001 neu geregelt

von Prof. Dr Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann-dieter@efh-darmstadt.de)

Zum 1. Januar 2001 ist eine für die Schuldnerberatung wichtige Gesetzesänderung in § I612b Abs. 5 BGB in Kraft getreten: Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I, S. 1479 f.) hat in § 1612b Abs. 5 BGB die Wörter „Unterhalt in Höhe des Regelbetrages" durch **„Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages"** ersetzt.

Dadurch hat die Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt, wie er durch die Regelbetrag-VO festgelegt ist bzw. wie er sich aus der Düsseldorfer bzw. der Berliner Tabelle entsprechend der jeweiligen Einkommensgruppe ablesen lässt, gravierende Änderungen erfahren.

> Die Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.07.1999) ist abgedruckt in *Stiftung Integrationshilft (Hrsg.):* Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1999. Teil 4. Kap. 3.4. (S. 17/18); *Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1999, S. 31-33.

Zum 1. Juli 2001 (alle zwei Jahre!) sind die Regelbeträge nach der Regelbetrag-VO an die Kaufkraftentwicklung anzupassen. Als neuen Dynamisierungs-Parameter schreibt der ebenfalls neu gefasste 1612a Abs. 4 BGB das „durchschnittlich verfügbare Arbeitsentgelt" fest. Die neuen Regelbeträge werden auch eine Überarbeitung der Düsseldorfer Tabelle und der Berliner Tabelle erforderlich machen!

Im nachfolgenden Beitrag wird:

- die Brisanz der Neuregelung anhand eines Fallbeispiels mit tituliertem Kindesunterhalt in Höhe der Regelbetrag-VO für die alten Bundesländer verdeutlicht (1)
  der Regelungsinhalt systematisch erläutert (2)
  auf die Anpassungsmodalitäten bei bestehenden Unterhaltstiteln hingewiesen (3) und
  eine aktualisierte Arbeitshilfe zur überschlägigen Unterhaltsberechnung vorgestellt (4).

1. Aktuelle Auswirkungen der Gesetzesänderung

Kindergeld wird in der Regel an den betreuenden Elternteil ausgezahlt. Grundsätzlich ist die Hälfte des auf dieses Kind entfallenden Kindergeldes heim Barunterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, d.h. sein Tabellenunterhalt ist um das hälftige Kindergeld zu kürzen (§ I6I2b Abs. 1 BGB).

Beispiel: Vater Leo mit bereinigtem Arbeitseinkommen von bis zu 2400 DM ist ggü. zwei Kindern (Anja 3 Jahre und Bea 13 Jahre alt) unterhaltspflichtig.
Laut Düsseldorfer Tabelle (Stand: I . Juli 1999) schuldet er Unterhalt in Höhe des jeweiligen Regelbetrages:
– Regelbetrag für Anja (erste Altersstufe) = 355 DM
– Regelbetrag für Bea (dritte Altersstufe) = 510 DM
Bei einem _normalen" Kindergeldvorteil von 270: 2 = 135 DM je Kind belief sich sein **Zahlbetrag bis Ende 2000:**
– hei Anja auf 355 minus 135 = 220 DM Zahlbetrag
– bei Bea auf 510 minus 135 = 375 DM Zahlbetrag.

Bis Jahresende 2000 erfolgte eine Anrechnung des Kindergeldes nur dann nicht bzw. nicht in voller Höhe, wenn der Unterhaltspflichtige **weniger als den Regelbetrag** zu leisten hatte.

> Vergleiche das Rechenbeispiel in *Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.):* Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1999, Teil 4, Kap. 3.4. (S. 16) sowie das Fallbeispiel in der Düsseldorfer Tabelle „Anmerkung C. Mangelfall".

Ab 2001 unterbleibt die Anrechnung des Kindergeldanteils, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, „Unterhalt in Höhe von **135 % des Regelbetrages** nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten" (§ 16I 2b Abs. 5 BGB n.F.). Diese Neufassung soll sicherstellen, dass der hälftige Kindergeldvorteil dem Unterhaltsverpflichteten erst dann zugute kommt, wenn das **Existenzminimum des Kindes** insgesamt gedeckt ist.

> Laut Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (vgl. Sozialpolitische Umschau Nr. 294 vom 7. Aug. 2000) bringt diese „Änderung der Kindergeldverteilung hei getrennt lebenden Eltern ... klare Verbesserungen für Alleinerziehende". „Zukünftig wird bei getrennt lebenden Eltern die unterhaltspflichtige Person nur dann das halbe Kindergeld (angerechnet) bekommen, wenn ihr monatlicher Unterhaltsbetrag ... das Existenzminimum des Kindes deckt. Das Existenzminimum ist festgelegt auf 135 % des Regelbetrages ...".

In der Schuldnerberatung können wir uns mit unseren alleinerziehenden Ratsuchenden über die verbesserte finanzielle Lage freuen und sollten für eine zügige Anpassung ihrer Unterhaltstitel Sorge tragen (vgl. unter 3.).
Für die unterhaltspflichtigen Normalverdiener in unserer Beratung bringt diese sozialpolitisch durchaus wünschenswerte Verbesserung für Alleinerziehende allerdings eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung mit sich, die manchen Schuldenbereinigungsplan gefährdet und viele Haushaltspläne zur Makulatur werden lässt.

Beispiel: Für Vater Leo, der seinem Einkommen entsprechend jeweils den Unterhalts-Regelbetrag zu leisten hat. macht sich die Kindergeldanrechnung **vom Jahreswechsel** 2001 an kaum mehr bemerkbar.
Das **Existenzminimum** von 135 % des Regelbetrages liegt für:
– Anja (erste Altersstufe)
bei 355 x 1,35 = 480 DM
– Bea (dritte Altersstufe)
hei 510 x 1,35 = 689 DM.
Erst wenn der Unterhaltsbetrag und das hälftige Kindergeld gemeinsam diesen „Existenzminimums-Grenzwert" überschreiten, erfolgt eine Anrechnung des überschießenden Kindergeldes:

Bei Anja (erste Altersstufe) liegt die Summe aus Unterhalts-Regelbetrag und halbem Kindergeld bei 355 plus 135 = 490 DM und damit um 10 DM über dem Grenzwert. Nur diese 10 DM sind ab dem Jahreswechsel noch als Kindergeldvorteil anzurechnen.
Ergebnis: Für Anja muss Leo statt bisher 220 DM künftig 345 DM zahlen!

Bei Bea addieren sich Regelbetrag und halbes Kindergeld auf 510 plus 135 = 645 DM. Das heißt, Bea's Existenzminimum (von 698 DM) wird gar nicht erreicht, so dass der bisher bei Leo berücksichtigte Kindergeldvorteil völlig wegfällt.
Ergebnis: Für Bea muss er statt bisher 375 DM künftig 510 DM zahlen!

Fazit: Diese Gesetzesänderung hat die Schuldnerberatung zum Jahreswechsel recht unvorbereitet „erwischt"! Für viele Ratsuchende hat sie gravierende finanzielle Auswirkungen.
Die erhebliche Mehrbelastung auf Seiten der Unterhaltspflichtigen wird in vielen Fällen nur durch eine Anhebung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850f Abs. 1 ZPO aufgefangen werden können, was die Vollstreckungsgerichte (und die Schuldnerberatung) weiter belastet. Die neuen Pfändungsfreigrenzen, die den finanziellen Handlungsspielraum erweitern würden, werden keinesfalls vor der Jahresmitte 2001 (möglicherweise auch erst gemeinsam mit der EURO-Umstellung zum Jahreswechsel) in Kraft treten.
Sicherlich wäre der Gesetzgeber gut beraten gewesen, wenn er diese beiden (existenziell wichtigen!) Reformvorhaben zeitlich koordiniert hätte!

Achtung: UVG bleibt unverändert!
Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen ändert sich (leider!) nicht. Die staatliche Unterhaltsvorschusskasse (heim Jugendamt) stellt somit für Alleinerziehende auch weiterhin nicht das notwendige Existenzminimum für jüngere Kinder zur Verfügung. Der Unterhaltsvorschuss bleibt weiterhin auf den Regelbetrag minus halbes Kindergeld begrenzt.

Offensichtlich endet der sozialpolitische Reformwille, wenn dies zu Lasten der öffentlichen Kassen gehen würde!

Beispiel: Vater Leo kommt seiner Unterhaltspflicht ggü. Anja nicht nach. Anja's alleinerziehende Mutter wird Unterhaltsvorschuss in Höhe von 355 minus 135 = 220 DM erhalten. Diesen Teil des Unterhalts fordert später die Unterhaltsvorschusskasse als Gläubigerin von Leo zurück. Wie oben hergeleitet, kann Anja's Unterhaltstitel gegen Leo ab 01.01.2001 auf 345 DM angehoben werden. (Zur Titelanpassung im vereinfachten Verfahren siehe unter 3.) Die Unterhaltsberechtigte selbst wird dann die Differenz in Höhe von 125 DM geltend machen.
Soweit die Schuldnerberatung Unterhaltsverpflichtete berät, bedeutet dies, dass künftig für den gleichen Unterhaltszeitraum vielfach mit zwei Unterhaltsgläubigern zu verhandeln sein wird.

2. Systematische Umsetzung des neuen 1612b Abs. 5 BGB

Die Gesetzesänderung wirkt sich in der Beratungspraxis ganz unterschiedlich aus - je nach Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Auch ist zur Zeit noch zwischen den alten und neuen Bundesländern [Hier gelten die Zahlen in eckigen Klammern.1 zu unterscheiden.

a) Ohne Relevanz für gutverdienende Unterhaltspflichtige
Der **neue „Existenzminimums-Grenzwert"** von 135 % des Regelbetrages beläuft sich für Kinder
– der ersten Altersstufe auf: 480 DM 1438 DM1
– der zweiten Altersstufe auf: 582 DM [530 DM1
– der dritten Altersstufe auf: 689 DM 1628 DM1.
Die Grenzwerte entsprechen damit der 6. ica. 5.] Einkommensgruppe laut Düsseldorfer Tabelle.

Ab einem bereinigten Nettoeinkommen von ca. 4000 DM [3500 DM] bleibt der Zahlbetrag für den Kindesunterhalt auch 2001 unverändert. Der hälftige Kindergeldvorteil ist hier weiterhin uneingeschränkt zu berücksichtigen.
Die Gesetzesänderung wirkt sich bei höheren Einkommen überhaupt nicht aus!

b) Kindergeldanrechnung entfällt hei „Regelunterhalt" und in „echten Mangelfällen"
In der Schuldnerberatung überwiegen sog. Mangelfälle mit niedrigen Einkommen sowie Unterhaltsverpflichtungen in Höhe der Regelbetrag-VO. Hier bleibt das hälftige Kindergeld in Höhe von derzeit 135 DM für das erste und zweite Kind ah 2001 **praktisch ohne Berücksichtigung.**
Kindergeldanrechnung kommt erst in Frage, wenn der rechnerische Kindesunterhalt folgenden **„Anrechnungs-Grenzwert"** überschreitet:

für die erste Altersstufe
480 minus 135 = 345 DM [303 DMI
für die zweite Altersstufe
582 minus 135 = 447 DM [395 DM1
für die dritte Altersstufe
689 minus 135 = 554 DM [493 DM I.

Für die große Zahl der Unterhaltspflichtigen, die Kindesunterhalt in Höhe des Regelbetrages zu leisten haben, bedeutet die Gesetzesänderung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung von derzeit 125 DM/Monat in der ersten Altersstufe und 135 DM/Monat in der zweiten und dritten Altersstufe!

c) Bedeutung für die mittleren Einkommensgruppen
Liegt der Tabellenbetrag für den Kindesunterhalt zwischen b) „Anrechnungs-Grenzwert" und a) „Existenzminimums-Grenzwert", wird der Kindergeldvorteil anteilig berücksichtigt.

Beispiel:
Vater Markus erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 3400 DM (Einkommensgruppe 4), so dass sich der Tabellenunterhalt für sein Kleinkind Charly (erste Altersstufe) auf 430 DM beläuft. Dem Unterhaltspflichtigen werden von dem hälftigen Kindergeld in Höhe von 135 DM ab 2001 noch 85 DM angerechnet, so dass sich als **Zahl betrag** ergibt:

430 minus 85 = 345 DM.

Gegenprobe: Durch den Zahlbetrag (= 345 DM) plus das hälftige Kindergeld (= 135 DM) ist das Existenzminimum des Kleinkindes in Höhe von 135 % des Regelbetrages (355 x 1,35 = 480 DM) gewährleistet.

Im „mittleren" Einkommensbereich, der den Einkommensgruppen zwei bis fünf laut Düsseldorfer Tabelle entspricht, verbleiben in den alten Ländern seit 01.01.2001 je nach Altersstufe folgende Zahlbeträge:
345 bzw. 447 bzw. 554 (546) DM/Monat.
In den neuen Lindern gilt dies für Einkommen zwischen Gruppe Ib Berliner bis Gruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle mit Zahlbeträgen von 303 bzw. 395 bzw. 493 DM.1

Die genauen Anrechnungsbeträge hat Knittel jüngst in seinem Aufsatz „Neuregelung der Kindergeldanrechnung zum 1. Januar 2001" (Der Amtsvormund 2000, S. 826-830) übersichtlich in Tabellenform wiedergegeben. Dabei ist auch nach alten und neuen Bundesländern unterschieden.

3. Abänderung bestehender Unterhaltstitel

Sofern sich Unterhaltsverpflichtete und Berechtigte nicht auf eine freiwillige Neubeurkundung beim Jugendamt bzw. **Notar** verständigen (können), ist eine **Titelanpassung gern. 655 ZPO** im vereinfachten Verfahren möglich.

Dies regelt fi 2 Unterhaltstitelanpassungsgesetz in Art. 4 des Gesetzes zur Achtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts (BGBl. 2000, S. 1480). Es besteht kein bundeseinheitlicher Vordruckzwang. Im vereinfachten Verfahren können Anträge/Erklärungen auch mündlich vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden (§ 657 ZPO). Zuständig ist das Familiengericht am Wohnort des Kindes/Elternteils als gesetzlicher Vertreter (vgl. *Knittel* aaO, S. 830).

Im vereinfachten Verfahren kann der Unterhaltstitel nur hinsichtlich der neuen Kindergeldanrechnung und nur für die **Zeit nach Antragstellung** gerichtlich angepasst werden. Deshalb ist unterhaltsberechtigten Klientinnen eine zügige Antragstellung (mit Wirkung für die Zukunft) anzuraten.

4. Aktualisierte Arbeitshilfe

Nachstehend ist meine Arbeitshilfe „Überschlägige Unterhaltsberechnung nach den Unterhaltsrichtsätzen der Düsseldorfer Tabelle" auf den aktuellen Stand gebracht.

Vergleiche BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1998. S. 45-52 und *Stiftung Integralionshilfe (Hrsg.):* Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1999, Teil 4, Kap. 3.4. (S. 16).

Der 6. Arbeitsschritt war an die Neufassung des § 1612b Abs. 5 BGB anzupassen, und das Rechenbeispiel ist überarbeitet.

Uberschlägige Unterhaltsberechnung

nach den thnerludisriehtsätzen der Düsseldorfer Tabelle

Rechenbeispiel

Ehemann verdient 3000 DM. Er lebt von seiner Familie getrennt. Die Ehefrau erhält das Kindergeld von zweimal 270 DM.
Frage: Unterhaltsansprüche für:
- Kind I (3 Jahre)
- Kind 2 (8 Jahre)
- Ehefrau (nicht erwerbstätig)

1. Festlegung des bereinigten Nettoeinkommens

Nettojahreseinkommen des U-Ptlichtigen beläuft sich auf .....

> verteilt auf Monatsdurchschnitt errechnen sieh:	DM		3000
> abzügl. berufsbedingter Aufwendungen (Anm. A 3):	minus DM		– 150
> abzügl. Schuldendienst (Anm. A 4):	minus DM		– 00
bereinigtes Monatsnetto = DM			= **2850**

Bestimmung des Kindesunterhalts gemäß Tabelle — entfällt

Einkommensgruppe festlegen nach bereinigtem Monatsnetto
(Weicht die Zahl der Unterhaltsberechtigten vom Modellfall – Ehegatte und zwei Kinder – ab, ist entsprechend Anm. A 1 umzustufen).

Gemäß der Altersstufe den Tabellenunterhalt ablesen	DM	Kind 1: 405
		Kind 2: 492

3. Ehegattenunterhalt und Selbstbehalt — oben 1. 2850

(U-Berechtigter versorgt gemeinsame unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder.) – 405
Differenz aus bereinigten) Monatsnetto (oben I.) abzüglich Kindesunterhalt (oben 2.) – 492
ergibt als verteilungsfähiges Einkommen für beide Ehegatten DM = 1953

U-Berechtigter Ehegatte erhält 3/7 **der Differenz**		837
(plus ggf. Trennungs-Mehrbedarf wie Anm. B V bis ca. 1300 DM)	DM	(ggf. 1300)
U-Pflichtiger erhält 4/7 **der Differenz**		
(mind. "kleiner" Selbstbehalt wie Anm. B IV)	DM	1500

4. Sicherstellung des Mindestbedarfs für alle — **Ergebnis von 3: Reicht nicht!**

Reicht das bereinigte Monatsnetto (oben I.) nicht aus, uni Kindesunterhalt (oben 2.) sowie Quotenunterhalt und Selbstbehalt (oben 3.) abzudecken:
Tabellen-Richtsätze für den Kindesunterhalt herabstufen bis auf den Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe)
Läßt sich der Mindestbedarf so nicht sicherstellen. ist eine Mangelfall-Berechnung (unten 5.) vorzunehmen.

Ehefrau	837
Ehemann	1500
Kind I (statt 405)	355
Kind 2 (statt 492)	431
Mindestbedarf	**3123**

5. Mangelfall-Berechnung — **Ergebnis von 4: Reicht nicht!**

Verteilungsmasse ermitteln:
Bereinigtes Monatsnetto (oben 1.) DM 2850
abzügl. Selbstbehalt des U-Pflichtigen (Anm. B IV) minus DM – 1500
ergibt Verteilungsmasse = **DM** = **1350**

> **Gesamtbedarf** der U-Berechtigten berechnen:

Regelbetrag für Kinder (wie oben 4.)	DM	Kind 1 355
zuzügl. Quotenunterhalt für Ehegatten (wie oben *3.)*	plus DM	Kind 2 + 431
ergibt Gesamtbedarf = **DM**		Ehefrau + 837
		= **1623**

> Kürzung der einzelnen Bedarfssätze für Kinder/Ehegatten im Verhältnis von Verteilungsmasse zu Gesamtbedarf

$$\text{Kind 1} = \frac{(355 \times 1350)}{1623} = 295$$

$$\text{Kind 2} = \frac{(431 \times 1350)}{1623} = 359$$

$$\text{Ehefrau} = \frac{(837 \times 1350)}{1623} = 696$$

6. Berechnung des tatsächlichen Zahlbetrages

> Anrechnung des hälftigen Kindergeldes *(270 : 2 = 135 DM)*

Achtung: Aber nur soweit das **Existenzminimum des Kindes** in Höhe von 135 % des Regelbetrages (= I. Einkommensgruppe) durch den Zahlbetrag und das hälftige Kindergeld insgesamt gewahrt bleibt (§ 1612b Abs. 5 BGB).

Kind 1 Zahlbetrag = 295
Kind 2 Zahlbetrag = **359**

Der Kindergeldanteil von je 135 DM bleibt ohne Anrechnung, reduziert den Zahlbetrag nicht, da in der Summe 135 % des Regelbetrages:
- *Kind 1: 355* x *1,35 = 480 DM*
- *Kind 2: 431 x 1,35 = 582 DM*

nicht erreicht werden.

Schuldnerberatung in Ungarn

Peter Györi und Zsuzsanna Papp, Ungarn
Übersetzung: Adrienne Nagy

Als Mitglieder der Budapester „Schuldnerberatungs-Werkstatt" haben wir vom 6.-12. August 2000 an einer Studienreise teilgenommen, bei der wir die Arbeit der deutschen Schuldnerberater, ihre Ausbildung, die Rechtsgrundlagen sowie die fachlichen. beruflichen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Hintergründe kennengelernt haben.
An dieser Studienreise haben 5 ungarische „Schuldenfachleute" teilgenommen, die in erster Linie als Berater, aber auch als Fortbilder arbeiten. Sie bilden beratungsmethodisch aus und beteiligen sich an der Durchführung der „Schuldnerberatungs-Werkstatt" in Budapest. Auch engagieren sie sich für die Entwicklung des Sc huldnerberatungs- und Unterstützungssystems in Ungarn.
Während unserer Studienreise konnten wir die deutsche Ausbildungsstruktur am Beispiel der EM Darmstadt kennenlernen und uns am Schuldnerfachberatungszentrum an der Universität Mainz mit der Geschichte und den Perspektiven der Schuldnerberatung vertraut machen. Wir haben die praktische Arbeit der kommunalen Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt und die Fachberatung des Diakonischen Werkes der Pfalz in Speyer kennenlernen dürfen. Auch in die spezielleSchuldnerberatung mit Drogenabhängigen und Strafgefangenen sowie in das Wohnungssicherungssystem und in die Finanzierung der Schuldnerberatung haben wir Einblick gewollnen.
Nach dieser Reise fällt es uns nicht leicht, einen Vergleich zwischen dem deutschen und dem ungarischen System zu ziehen.

Im Folgenden haben wir unsere ersten Eindrücke, die sich ergebenden Fragen und unsere Gedanken für eine künftige Weiterentwicklung zusammengefasst. Zunächst aber möchten wir die Hintergründe der Überschuldung ungarischer Privathaushalte näher darstellen.'

Zur Schuldenproblematik in Ungarn

Das Problem der Überschuldung konzentriert sich in Ungarn auf den Wohnungsbereich. Es erwächst in erster Linie aus der Unfähigkeit, die Kreditraten für den Wohnungserwerb zurückzuzahlen, Mietschulden und Tarifrückstände hei den Stadtwerken sowie sonstige Nebenkosten auszugleichen. Nach Regierungsquellen sind 800.000 bis 900.000 Haushalte betroffen. und die geschätzte Summe der Schulden bei den Stadtwerken liegt bei ca. 10 Mrd. Ft.* (ca. 40 - 50 % davon sind seit mehr als 6 Monaten fällig).
*135 FT =-1DM

Tabelle 1: **Akkumulierte Energiekostenrückstände der ungarischen Bevölkerung2**

(Juni 1996 - Mai 1997)

	Zahl der Verbraucher mit Tarifrückstand'	Verbraucher mit Tarifrückstand (in %)	Rückständige Beträge (in Mio. Ft)	Außenstände am Jahresumsatz (in %)	Rückstand pro überschuldetem Haushalt (Ft / Jahr)
Stromversorgung	603.871	13,2	2.700	3,0	4.500.-
Gasversorgung	137.352	5,5	2.223	2,6	16.200.-
Fernheizungsversorgung	135.183	21,1	5.082	12,1	37.400.-
Insgesamt	**876.406**		**10.005**		

Nach obigen Angaben betragen die Außenstände im Durchschnitt 4,5 % aller im Kalenderjahr in Rechnung gestellten Energielieferungen. Dahinter stehen aber bedeutende Unterschiede. Vor allem fällt der hohe Zahlungsrückstand hei der Versorgung mit Fernwärme auf.
Mit der Rückzahlung der Wohnungskredite waren 652.000 Haushalte im Jahr 1998 im Verzug (Gesamtsumme: 21 Mrd. Ft 21 % der Wohnungskredite). **In** 38.000 Fällen hat die Ungarische Sparkasse OTP bereits Gerichtsverfahren eingeleitet, uni

Diese Zusammenfassung basiert auf der Studie „Das Problem des Tarifdickstandes bei den Stadtwerken aus sozialpolitischen Aspekten" von Peter Györi und Katalin Tausz.

2 Angaben der Ungarischen Energiebehörde, die im Auftrag des Ungarischen Wohlfahrtsministeriums die Angaben der Energieversorgungsunternehmen auswertete.

3 Die Verbraucher können gleichzeitig hei mehreren Versorgern Schulden haben, so dass hier Mehrfachnennungen enthalten sein können.

die Forderungen einzuklagen.

Das Zentrale Statistische Amt (ZSA) hat im April 1998 eine „Fragebogenerhebung" zu den Lebensumständen der Haushalte. die Sozialhilfe beziehen, durchgeführt und dabei festgestellt: *„Unter den .Sozialhilfeempfängern leben die Energieschuldner unter schlechteren Wohnungsbedingungen: Ihr Anteil an in größeren Wohnungen lebenden Personen ist niedriger, der Anteil dieses Personenkreises, der in dunklen, nassen, ungesunden Wohnungen mit schlechten Lebensumständen lebt, ist iiberproportional hoch. Die Mehrheit hat kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit (kann, 1/3 dieser Menschen ist wirtschaftlich aktiv und arbeitet). Ein Drittel lebt von Arbeitslosengeld oder -hille; eine weitere bedeutende Gruppe sind die Invalidenrentner. "*[4]

17 % der in die Untersuchung einbezogenen Haushalte haben eine oder mehrere unbezahlte Rechnungen offen. Von den Hilfeempfänger-Haushalten mit Kindern sind ca. 20 % betroffen. Von den kinderlosen Haushalten haben ca. 10 % mitgeteilt, dass sie Schulden haben. 22 % der kinderlosen, 36 % der Einkind-, 44 % der Zweikinder- und 52 % der Mehrkinderhaushalte haben einen Kredit - meist zum Erwerb der Wohnung- in Anspruch genommen. Die in den letzten Jahren zu beobachtende Zunahme der Verbraucherkredite zeigt, dass sich viele Familien in finanziell bedrängten Situationen befinden. Ein Viertel der Hilfeempfänger mit Tarifrückständen haben bereits eine Zwangsmaßnahme wegen ihrer Schulden hinnehmen müssen. Sanktioniert wurde mit der Einstellung der Stromversorgung (45 %) bzw. der Gasversorgung (17 %). Bei 17 % wurde ein Wertgegenstand gepfändet und hei 12 % wurde die Wohnung versteigert.

Hintergründe privater Überschuldung in Ungarn

Die Zahlungsrückstände ungarischer Haushalte stehen in engem Zusammenhang mit dem ökonomischen Wechsel zur freien Marktwirtschaft.

Von Bedeutung sind insbesondere:

- der Wegfall des staatlichen Preisunterstützungssystems, d. h. Wegfall der Subventionierung der Grundversorgung (Nahrungsmittel, Miete)
- Privatisierung der Stadtwerke
- Kalkulation eines Gewinnanteils und Umlage der Modernisierungskosten auf die Betriebskosten
- Zinserhöhungen hei Wohnungsbaukrediten
- Privatisierung der kommunalen Wohnungen und fast völliger Wegfall des sozialen Wohnungsbaus
- die Senkung der Realeinkommen und Kaufkraftverlust
- starke Zunahme der Arbeitslosigkeit
- wachsende Einkommensunterschiede

Seit Anfang der 90er Jahre sind die Lebenshaltungskosten um 500 % gestiegen. Die Steigerung der Wohnungskosten lag oft höher als die allgemeine Inflationsrate.

Tabelle 2: **Wohnungskosten'**

Jahr	**Wohnungskosten pro Person Ft/Jahr**
1993	19.770
1994	31.669
1995	33.240
1996	43.428
1997 I. Vierteljahr	56.880

Den bedeutendsten Ausgabenposten der Haushalte stellen die Wohnungs- und Nahrungsmittelkosten dar. Im Jahr 1989 haben die Haushalte durchschnittlich 32 % ihrer Ausgaben für Lebensmittel und 10 % für Wohnungskosten ausgegeben. Im Jahr 1997 lagen die Lebensmittelausgaben bereits hei 40 % und die Wohnungskosten waren fast doppelt so hoch (18 %). Im Landesdurchschnitt machen die Wohnungskosten bei Familien, die über besonders hohe Einkommen verfügen. 16 % der Haushaltsausgaben aus, hei den Familien mit niedrigem Gehaltsniveau sind es durchschnittlich 20 % und hei Sozialhilfeempfängern über 40 e. (Nach den Angaben der EU für den Anfang der 90er Jahre lagen die Wohnungskosten int Haushaltsbudget in Belgien bei 24,3 %: in Frankreich hei 29,2 %; in Deutschland bei 20,6 %; in UK bei 24,1 %; in Griechenland hei 20,2 %; in Portugal bei 14,2 %7.)

Untersucht man die Angaben aus Ungarn, sind einige gesellschaftliche und regionale Ungleichheiten festzustellen. So sind z. B. in den östlichen Regionen die Tarifrückstände viermal so hoch wie im Landesdurchschnitts.

Die Energieschulden betreffen die Siedlungstypen unterschiedlich. Bei den Stadtwerken sind in erster Linie die städtischen Wohnhlockviertel mit Fernheizung betroffen. Den Bewohnern ist es nicht möglich, durch eine Einschränkung des Verbrauchs ihre Ausgaben zu senken. Auf dem Lande überwiegen Großfamilien als Hausbesitzer, wobei die Häuser meist in den 80er Jahren gebaut wurden. Sie sind auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr im Stande, ihre Bankkredite. die erhöhten Zinsen, Wohnungsnebenkosten und andere Verpflichtungen zurückzuzahlen.

Die Steigerung der Tarifrückstände bedroht immer mehr den Wohnungserhalt. die effiziente Tätigkeit der Stadtwerke und

4 Bericht des ZSA, Seite 112

5 Haushaltsstatistische Beiträge 1997. Heft 4 und 5; ZSA 1993, 1994. 1995

6 Bei Budapester Energieschuldnern mit niedrigem Gehaltsniveau machen die Wohnungsausgaben 50-60 % des Einkommens aus.

7 Eurosat 1996, Seite 216

8 Kurzbericht über die Energieschuldner, Sozialer Fachverband. Budapest 1998, Seite 13

den gesellschaftlichen Frieden des Wohnumfeldes (Wohnblock, Straße, Dorf).
Seit der Wende haben die verschiedenen Regierungen in erster Linie versucht, mit Sozialhilfe zu hellen. Uni die steigenden Kosten der Wohnungen zu kompensieren, wurde die sog. „Wohnungserhalt-Beihilfe" geschaffen. Das Ziel dieser Hilfe ist es, die Entstehung von Energieschulden und den Wohnungsverlust von Familien zu verhindern. Die - von Widersprüchen belastete - Regelung der „Wohnungserhalt-Beihilfe" ist seit 1994 in Kraft.
Die von öffentlichen Interessen abhängige und als Ermessungsentscheidung ausgestaltete Hilfepraxis löste diese Probleme nicht. Dies belegen die Daten der ZSA: So haben _65 % der Verbraucher mit Energieschulden überhaupt keine Sozialhilfe erhalten, und viele. die sie bekommen haben, konnten damit ihr Problem doch nicht lösen". Deshalb wäre eine Überprüfung des heutigen Hilfesystems nötig.

Das Modell von Budapest

Das Budapester Modell besteht aus mehreren zusammenhängenden Modulen.
Das Gebiet der Stadt Budapest besteht aus 23 voneinander unabhängigen Selbstverwaltungsbezirken mit 23 unterschiedlichen Sozialhilfesystemen. Das Sozialhilfesystem wird von den jeweiligen Selbstverwaltungen der Bezirke bestimmt. Sie entscheiden auch über die Finanzierungsquellen.
Die Stadtwerke, zuständig für die Versorgung mit Gas, Wasser, Kanalisation, Fernheizung und die Müllabfuhr, sind Eigentum der Hauptstadt. Diese bestimmt alle Tarife.
Auf diesem Umstand basiert das Unterstützungssystem der Hauptstadt für Energieschuldner. Allgemein wird diese Unterstützung „Kompensation der Stadtwerktarife" genannt. Sie erfolgt in Form von Rechnungsgutschriften für all diejenigen Verbraucher, die auf Grund ihrer Einkommenssituation ihre Rechnungen voraussichtlich nicht werden bezahlen können. Mit geringem administrativem Aufwand sollen hei Personengruppen mit niedrigem Einkommensniveau Energieschulden präventiv verhindert werden.
Diese präventive Unterstützung wird ergänzt durch die private Stiftung „Netz", die von den Stadtwerken errichtet und mit Kapital ausgestattet wurde. Die „Tarifausgleichs-Unterstützun[9]" der Stiftung ist für diejenigen Haushalte gedacht, die bereits in Zahlungsrückstand geraten sind. Weiterhin gibt es eine spezielle Hilfeform, die „Krisenunterstützung" genannt wird und für von Zwangsräumung bedrohte Familien gedacht ist.
Die Selbstverwaltung der Hauptstadt hat weitere Ansätze zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Sozialsystems geschaffen. Im Zuge einer Projekt-Ausschreibung entstand das „kostenlose Wohnung,sumtauschnetz"9.
Auch wurde zur Wohnungssicherung ein Schuldnerberatungsangebot geschaffen, welches vorrangig an die bestehenden Familienberatungsstellen angegliedert ist. Diese Arbeit wird getragen von spezialisierten Sozialarbeitern, Fachberatern und Juristen. Die Finanzierung erfolgt im ersten Jahr durch die Stadtverwaltung Budapest. Die Bezirksverwaltungen mussten sich verpflichten, mindestens die beiden Folgejahre zu finanzieren.

Die Notwendigkeit von Schuldnerberatung

Mit großer Verspätung wurde 1998 die Verordnung der Regierung über die Unterstützung überschuldeter Haushalte geschaffen. Mit einer Änderung war die Verordnung zwei Jahre lang gültig. Zielsetzung war es, mit Unterstützung von Regierungsseite und örtlicher Selbstverwaltung die Energie- und Wohnungskreditschulden bei denen zu sanieren, die über genügend Eigenmittel verfügten, uni ihre Schulden zumindest teilweise zu bezahlen.
Wir wissen heute, dass diese Verordnung ihr Ziel nicht erreichte, da nur ein sehr kleiner Teil der überschuldeten Haushalte (3 %) diese Hilfe in Anspruch nehmen konnte.
Immerhin erwähnte diese Verordnung erstmals die Notwendigkeit von Schuldnerberatung, denn immer mehr Klienten meldeten sich hei sozialen Hilfevereinen mit typischen Überschuldungsproblemen. In einigen Großstädten (z. B. in Budapest) wurden - im Rahmen der Projektfinanzierung – erste auf Schuldenberatung spezialisierte Angebote gefördert.
Im Fortbildungsbereich entstand eine Zusammenarbeit zwischen der ungarischen Wohlfahrtshildungszentrale - Institut für Entwicklung sozialer Bildung - und dem holländischen PLANpraktijk dynamic assistance b.v. Sozialunternehmen, dessen Tätigkeit lag in Budgetberatung. Familienhilfe und Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose. Ziel der Zusammenarbeit war, ein Ausbildungssystem für Schuldenberatung zu entwickeln und ein Fachberaternetz auf Landesebene zu schaffen. Das „MATRA Projekt" wurde vom holländischen Staat und dem ungarischen Wohlfahrtsministerium drei Jahre lang unterstützt. Fortbildungsinhalte des ersten Kurses waren: Grundlagen der Haushaltswirtschaft, Kommunikation, Arbeitsrecht, Methodik der Schuldnerberatung (Zusammenstellung des Haushaltsbudgets; Überschuldung als Sozialproblem; Kontakt mit Gläubigern: usw.), Öffentlichkeitsarbeit, soziales Sicherungssystem, Projektmanagement.
Die Teilnehmer kamen aus den unterschiedlichsten Gebieten der sozialen Arbeit. Sie waren Fachleute, die sich schon in anderen Arbeitsfeldern (Familienhilfe, staatliche Fürsorge, Zigeunerarbeit ...) mit dem Überschuldungsproblem konfrontiert sahen und eingesehen hatten. dass dieses mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu bewältigen ist. Sie waren aufgeschlossen für das Lernen und Anwenden neuer innovativer Methoden.
Der nächste Kurs wurde mit ca. 40 Stunden uni soziologische, wirtschaftliche, finanzielle und juristische Informationen erweitert, die schon von ungarischen Fachleuten unterrichtet wurden. Der Lehrstoff wurde Schritt für Schritt „ung,arisiert". Teilnehmer waren Mitarbeiter von städtischen

9 vgl. Bericht von Zoltan Burucs am Ende diese, Beitrages.

Projekten und Familienberatungsstellen, aber auch Arbeitslose und Mitarbeiter von Initiativen, die keine öffentliche Finanzierung erhielten.
Als nächster Schritt ist ein Autbaustudium geplant, an dem nur Personen teilnehmen können, die über ein Sozialdiplom oder auch ein anderes Diplom sowie 3 Jahre Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen.
Dies soll sicherstellen, dass die Teilnehmer ausreichende Hintergrundkenntnisse und genügend Praxiserfahrung besitzen, um das Berufsniveau zu sichern. Im Hintergrund steht die Frage, wo diese neue Spezialdisziplin ihren Platz in der Berufsstruktur finden soll. In Anlehnung an die Familienberatung entwickelte sich die Schuldnerheratung als soziale Dienstleistung. Vorrangige Lehrinhalte des Aufbaustudiums sollen sein: Haushaltswirtschaft. Rechtskenntnisse für Schuldnerberater, Verbraucherrecht. Kommunikation. Projektmanagement, praxisnahe Übungen und Übungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung.
Die Mehrheit der Teilnehmer unserer Kurse arbeitet heute als Schuldnerberater. Es gibt viele andere, die solche Aufgaben lösen, aher bisher noch nicht an dieser Ausbildung teilgenommen haben.

Die Erfahrungen der Studienreise in Deutschland

Unser wichtigster Eindruck war, dass die Ursachen der Überschuldung in den in Deutschland und Ungarn unterschiedlichen politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahrzehnte liegen. Neben den gemeinsamen Anlässen von erheblicher Bedeutung – hier sind vor allem Arbeitslosigkeit und das Entfallen des traditionellen Familienmodells zu nennen - kommt in Deutschland als wichtigstes Spezifikum die extensive Kreditzuteilung in Verbindung mit veränderten Verbrauchergewohnheiten hinzu.
In Ungarn entsteht Überschuldung vor allem aus der Schwierigkeit, gewährte Wohnungskredite zurückzuführen. Dies geht einher mit Änderungen der Verbrauchergewohnheiten und unerwarteten Kreditzinserhöhungen. Auch steht die Überschuldung in Ungarn im engen Zusammenhang mit den gesamtwirtschaftlichen Prozessen (Privatisierung. Strukturwandel, unterschiedliche Entwicklung der Regionen, Steigerung der Wohnungskosten usw.) und fehlender wirtschaftlicher Planung in vielen privaten Haushalten.
Nach unserem Eindruck bilden die Schuldnerberater in Deutschland eine markante Berufsgruppe. Wegen der kurzen Zeit konnten wir die exakte Arbeitsteilung zwischen Schuldnerberatung und anwaltlicher Beratung nicht klar erkennen. Es ist uns auch nicht völlig klar, wo die Trennlinie zwischen Schuldnerberatung und Verbraucherberatung verläuft. Die Verbraucherberatung sieht wohl eher die Probleme der Menschen als Folgeprobleme von Vertragsverhältnissen, während die Schuldnerberatung Beratung als ganzheitliche Hilfe mit lebenspraktischen, hauswirtschaftlichen, kaufmännisch/rechtlichen und psychosozialen Inhalten betrachtet.
Wir haben während der Studienreise erfahren. dass Überschuldung mehr und mehr auch die Mittelschicht der Gesellschaft erfasst hat.
Für uns stellt sich die Frage, inwieweit in der weiteren Entwicklung unseres Berufes eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Verbraucherberatung sinnvoll wäre. Die Rolle der Verbraucherschützer in Ungarn ist viel kleiner, da sich in der sozialistischen Periode solches kaum entwickeln konnte. Es gibt noch keine juristischen Spezialisten in diesem Bereich und die Zahl gerichtlicher Verfahren ist gering. Der Kontakt zwischen Schuldnerheratung und Verbraucherberatung befindet sich noch im Aufbau. Wir möchten die Arbeit gegenseitig kennenlernen und Verbraucherschützer in Schuldnerberatungskursen unterrichten.
Wir haben erfahren, dass in Deutschland spezialisierte Schuldnerheratun[g] integriert in Beratungsteams der Drogen-, der Straffülligen- und Wohnraumhilfe entstanden ist. Als beispielhaft haben wir Stiftungen erlebt, die den genannten Gruppen kurzfristig finanzielle Hilfen und Darlehen zur Schuldentilgung zur Verfügung stellen können.
In Ungarn gab es bisher nur Immobilienfachleute. die hei der Suche nach billigerem, meist kleinerem Wohnraum und beim Verkauf nicht mehr finanzierbaren eigenen Wohnraumes behilflich waren. Die Folgen der Wende haben in Ungarn breite Bevölkerungsgruppen benachteiligt. Wünschenswert wäre es, wenn auch in Ungarn vergleichbare finanzielle Hilfemöglichkeiten geschaffen werden könnten, damit Regulierungsvereinbarungen zwischen dem benachteiligten Schuldner und seinen Gläubigern möglich werden. Eine weitere Aufgabe bestünde darin, unerwartete finanzielle Notlagen aufzufangen (z. B. Krankheit, Tod usw.).
Nach unseren Kenntnissen und Erfahrungen gibt es in Deutschland ein gut ausgebautes Sozialsystem. Es wäre besonders wichtig, in Ungarn das Existenzminimum - wie in Deutschland und anderen westeuropäischen Ländern - zu sichern. Es bedarf gesetzlicher Regelungen über das einzusetzende Rückzahlungsvolumen und über den maximal pfändbaren Einkommensteil.
Ein grundlegender Unterschied zwischen unseren Sozialsystemen besteht darin, dass in Ungarn eine gesetzlich geregelte Wohnraumversorgung für Gruppen mit niedrigem Gehaltsniveau fehlt. Die Zahl der Sozialwohnungen mit niedriger Miete ist in den letzten Jahrzehnten stark gesunken.
Wir haben auch das Verbraucherinsolvenzverfahren kennengelernt. Es handelt sich um ein kompliziertes Verfahren, das zu Folgeproblemen führen kann: Wartelisten bei Beratungsstellen, viel bürokratischer Aufwand und eine unzumutbar lange Wohlverhaltensphase. Aher es gewährleistet auch, dass mehr Schuldenregulierungen unter Abwägung der Interessen der beteiligten Parteien erreicht werden können.
Insgesamt haben wir den Eindruck gewonnen, dass ein gesetzlich geregeltes Verfahren Anstellungsverhältnisse sichern kann und dadurch Wertschätzung und Prestige der Schuldnerberatung gestiegen sind.
Arbeitsgemeinschaften der Schuldnerberater auf Bundes- und Landesebene sichern den regelmäßigen Austausch und

eine gemeinsame Berufsidentität durch regelmäßige Treffen und Fachzeitschriften. Die Publikation einer Fachzeitschrift in Ungarn sehen wir aus den gleichen Gründen als wünschenswert an.
Neben der berufsbegleitenden Weiterbildung im Bereich Schuldnerberatung ist an der Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt erwähnenswert, dass Schuldnerberatung grundständigen Studium der Sozialarbeit/-pädagogik einen eigenständigen Schwerpunkt bildet.
Wir planen in Ungarn, Schuldnerberatung als spezialisiertes Angebot auch in die Entwicklung der Sozialarbeiterausbildung zu integrieren.

Beispiele zur Entstehung der Schuldnerberatung in Budapest

Manct Ptstelli

Der 15. Bezirk in Budapest befindet sich am nord-östlichen Stadtrand. Er besteht aus drei charakteristischen Wohngebieten. Räkospalota ist ein ländlich-dörflicher Teil, in dem überwiegend ältere Bewohner leben. Pestiljhely wird von der Mittelschicht bewohnt. In Üjpalota wurde vor 30 Jahren ein riesiges Plattenbauviertel gebaut.
So verdoppelte sich die Bevölkerung im 15. Bezirk, und die sozialen Probleme verdreifachten sich. Dies drückt sich in folgenden Zahlen aus:

I. Mehr als 30 % der Bevölkerung ist in einem nicht erwerbsfähigen Alter. 1/4 der Kinder und 1/3 der Rentner erhalten regelmäßig finanzielle Unterstützung (Sozialhilfe).
2. 14 % der vom Alter her eigentlich erwerbsfähigen Bewohner bekommen Invalidenrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente.
3. Die Zahl der Arbeitslosen unter den hier aufwachsenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhöht sich ständig.

Der Familienhilfe-Dienst arbeitet seit 1987 in diesem Bezirk. In ihm sind Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Psychologen und Heilpädagogen tätig. Seit Mitte der 90er Jahre haben wir neue soziale Dienstleistungen eingeführt. So unterhalten wir ein einfaches und kostengünstiges Restaurant. Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche und für Langzeitarbeitslose und seit zwei Jahren auch eine Schuldnerberatung. Letztere wird von zwei Fachleuten durchgeführt. 95 % der Ratsuchenden (1999 waren dies 165 Familien) meldeten sich wegen Zahlungsrückständen von durchschnittlich 14 - 15 Monaten bei der Fernwärmeversorgung.
Unsere Beratung lässt sich wie folgt charakterisieren:

I. **In** erster Linie wird versucht. die Haushaltsführung zu verbessern und finanzielle Einsparungsmöglichkeiten zu finden. um Vereinbarungen mit den Gläubigern treffen zu können. Allerdings hat die Mehrheit der Ratsuchenden große finanzielle Probleme, ein sehr niedriges Gehaltsniveau und Kranke oder Arbeitlose in der Familie.
2. Wir versuchen, finanzielle Hilfen zu finden und die Kontakte zwischen Schuldnern und Gläubigern wiederherzustellen. Dies ist nur bei aktiver Mitarbeit möglich.
3. Derzeit erarbeiten wir einen idealtypischen Beratungsprozess, der den Titel „Die Schritte der Schuldnerberatung" tragen soll.
4. Es stehen zahlreiche Broschüren zur Information der Verbraucher zur Verfügung.
5. Vor einem Jahr konnten wir die präventive Arbeit mit dem „Haushalts-Club" beginnen. Ziel ist, dass die Clubmit[9]lieder erst gar nicht in die Überschuldungsspirale geraten.

Zur Effizienz unserer Arbeit tragen regionale Praktikerforen und speziell unsere ..Budapester Werkstatt" mit ihren methodischen Hilfen sehr viel bei.

Käposztäsmegyer

Zollein Buntes

An der nördlichen Grenze der Hauptstadt wurde Ende der 80er Jahre ein Plattenbauviertel für 35.000 Familien - in erster Linie für „Mehrkinderfamilien" oder für Familien mit niedrigem Gehalts- und Ausbildungsniveau - errichtet. Diese Wohnungen sind sog. Vollkomfortwohnungen mit großer Bodenfläche (70 - 110 m^2) und mit Fernheizung. Nach der Wende konnten diese Familien infolge der drastischen Preis- und Tariferhöhungen die Kosten der Unterkunft nicht mehr bezahlen. Dies führte oft zum Zerfall der Familien.
Beim Familienhilfe-Dienst gibt es seit 1997 Schuldnerberatung. Nach unseren Erfahrungen sind viele Schulden mit eigenen Möglichkeiten und/oder Hilfen anderer nicht mehr in den Griff zu bekommen. So haben wir 1999 das „Wohnungsmobilitätsprogramm" ins Leben gerufen. Wir versuchen, diese Familien in kleineren, billigeren Wohnungen unterzubringen und die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel zur Regulierung der Schulden zu verwenden. Der bei uns angestellte Jurist sorgt für die rechtliche Absicherung der Transaktionen. Kostenlose Vermittlung und Veröffentlichung von Angeboten sowie die Vorbereitung von Verträgen helfen unseren Klienten. Um bestehende Energieschulden zu bereinigen, nehmen wir oft die finanzielle Unterstützung der oben vorgestellten Stiftung „Netz" in Anspruch.
Parallel helfen wir Klienten mit hauswirtschaftlicher Beratung.
An unserem sehr populären Projekt nehmen ein Sozialarbeiter. ein Jurist und ein auf den Immobilienmarkt spezialisierter Sozialarbeiter teil.
Unsere Arbeit wird von der Selbstverwaltung unseres Bezirks und von der Hauptstadt Budapest unterstützt.

Überschuldungsprävention mit dem SCHULDENKOFFER

Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE)

Der SCHULDENKOFFER ist ein Informationskoffer mit umfangreichen Materialien und Medien zur Vorbeugung von Überschuldung bei jungen Menschen. Er wurde entwickelt vom Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE). Die Weiterentwicklung und Aktualisierung der in der Praxis erprobten Materialien sowie die Arbeit mit dem SCHULDENKOFFER werden im Jahr 2000 durch die Förderung der RWE Jugendstiftung eGmbH ermöglicht.

Ziel des Projekts SCHULDENKOFFER ist es in der Hauptsache, präventive Materialien **in** geeigneter Form an interessierte Fachkräfte aus Schule und Sozialarbeit weiterzugeben. diese als Multiplikatoren für die Problematik der Verschuldung zu sensibilisieren und sie mit dem SCHULDENKOFFER in die Lage zu versetzen. Vorbeugung von Verschuldung mit jungen Menschen in ihre inhaltliche Konzeption und ihre Arbeit vor Ort dauerhaft zu integrieren.

Immer mehr Menschen können ihre Schulden nicht mehr zurückzahlen. Viele haben eine schwierige wirtschaftliche Zukunft und in Zusammenhang damit erhebliche persönliche Probleme. Neue Zahlen belegen: Mehr als 80 % der Ratsuchenden beim VSE, waren zu dem Zeitpunkt. als sie ihre ersten Schulden machten, in einem Alter zwischen 15 und 25 Jahren. Aufgrund der in den vergangenen Jahren stärker zunehmenden Verschuldung junger Menschen ergibt sich dringender präventiver Handlungsbedarf.

Bisher standen Fachleuten. die beispielsweise in Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen und anderen Institutionen das Thema Überschuldungsprävention in ihre Arbeit einbeziehen wollten, kaum geeignete Konzepte und Materialien zur Verfügung.

Der VSE hat im Rahmen seiner Präventionsarheit vor Ort entsprechende Aktivitäten entwickelt. Es wurden Materialien, Medien, Arbeitsvorschläge, Unterrichtseinheiten und Informationssammlungen erarbeitet, die der VSE zu einem SCHULDENKOFFER zusammenfasste.

Dieser bündelt die Erkenntnisse und Erfahrungen der Präventionsarheit des VSE und gibt interessierten Fachleuten in anderen Einrichtungen eine Fülle von Anregungen zur Durchführung eigener Aktivitäten auf dem Gebiet Vorbeugung von Überschuldung hei jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren.

Der Schuldenkoffer stellt im einzelnen folgende Angebote bereit:

- Projekte zur Durchführung praxisnaher und erlebnisorientierter Aktionen,
- Overheadfolien zur grafischen Veranschaulichung des Themas,
- Materialien zur ausführlichen Hintergrundinformation,
- Ergänzungen anderer Institutionen zur Erweiterung des Angebotsspektrums,
- KOHLOPOLY. ein unterhaltsames Würfelspiel zum Thema Spaß und Geld
- Videofilme. ein Hörspiel. ein Taschenbuch und unterschiedliche Faltblätter.

Um der Nachfrage nach Angeboten zur Überschuldungsvorbeugung mit jungen Menschen Rechnung tragen zu können, beschloss der VSE, ein flächendeckendes Angebot in diesem Bereich zu initiieren. Der SCHULDENKOFFER wurde überarbeitet und weiterentwickelt und steht zur bundesweiten Ausleihe insgesamt 20 mal zur Verfügung.

Die Erfahrungen des VSE in der Präventionsarheit sollen mit dem SCHULDENKOFFER interessierten Fachkräften aus Schule und Sozialarbeit an die Hand gegeben werden. damit diese vor Ort:

- die Themen Ver- und Überschuldung in der Öffentlichkeit und in den Köpfen von jungen Menschen enttabuisieren können
- Jugendliche und itinge Erwachsene über die Risiken von Konsumentenkrediten aufklären, um Schäden und Nachteile für diese zu vermeiden
- Eigenverantwortlichkeit, wirtschaftliche Selbstständigkeit. kritischen Umgang mit Konsumwünschen und bewussten Umgang mit Geld fördern
- die Handlungskompetenz junger Leute in bezug auf Geld und Konsum stärken
- junge Menschen anregen. eine selbsthestimmte vorausschauende Lebensplanung anzustreben. damit sie in die Lage versetzt werden, aktuelle Konsumwünsche ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten anzupassen
- Jugendliche und junge Erwachsene über ihre rechtlichen Möglichkeiten umfassend informieren
- nicht zuletzt selbst für das Thema Verschuldung sensibilisiert werden.

Der SCHULDENKOFFER kann heim VSE von interessierten Fachleuten oder Institutionen bundesweit für ungefähr vier Wochen ausgeliehen werden, entweder durch Abholung, per Versand oder mit einer Schulung für die Fachleute vor Ort. In diesem Fall wird die Ausleihe des Koffers an eine umfangreiche Einführung in die Hintergründe von Verschuldung bei jungen Menschen und eine Einweisung in die Möglichkeiten der im Koffer enthaltenen Materialien gekoppelt.

Innerhalb der Stadt Essen wird der Koffer kostenlos ausgeliehen, Fachleuten oder Institutionen von außerhalb entstehen Kosten, die jeweils aktuell erfragt werden können. Für finanzschwache Einrichtungen ist die Ausleihe nach Absprache weiterhin kostenlos.

Zusätzlich ist es dem VSE durch die Förderung der RWE Jugendstiftung gGmbH möglich, den SCHULDENKOFFER mit vielen vom VSE selbst erarbeiteten Materialien im Internet unter www.vse-essen.de zu präsentieren.

Der SCMILDENKOFFER hat die Erwartungen übertrof-

fen, die der VSE in der Planungsphase hatte. Es wurde mit der bundesweiten Ausleihe der Koffer vielen in Schulen, sozialen Einrichtungen und Bildungsinstituten tätigen Fachkräften ermöglicht, dauerhaft praxisnahe und sachgerechte Arbeit auf dem Gebiet der Prävention zu leisten.

Den großen Informationsbedarf zum Tabuthema Schulden belegen über 900 Anfragen von Schulen und Jugendhilfeträgern heim VSE allein in der ersten Jahreshälfte 2000. Der vom VSE entwickelte SCHULDENKOFFER kam im Rahmen des laufenden Projekts bis einschließlich 30. September insgesamt 93 mal in ganz Deutschland erfolgreich zum Einsatz. Es wurden 33 Schulungen durchgeführt. an denen über 450 Fachkräfte aus Schule und sozialer Arbeit teilnahmen.

Der SCHULDENKOFFER ist bei nahezu allen Multiplikatoren. die mit den enthaltenen Materialien und Medien arbeiten konnten, auf große Zustimmung gestoßen. Positiv bewertet wird die Präsentation der Material- und Mediensammlung sowie der Aufbau und die Struktur des Koffers. Sie erweisen sich als praktikabel und sind in fast allen Arbeitsfeldern ohne große Vorbereitungszeit einsetzbar.

Auf erhebliches Interesse stößt immer wieder das im SCHULDENKOFFER enthaltene Würfelspiel KOHLOPOLY. Das Spiel war vom VSE ursprünglich für die Arbeit mit Jugendlichen konzipiert worden, fand nach der umfangreichen Überarbeitung im Rahmen dieses Projekts auch zunehmend Anklang bei Erwachsenen. KOHLOPOLY eignet sich besonders gut für den Einstieg in die Präventionsarbeit, findet sogar Anklang als reines Gesellschaftsspiel. Im Rahmen dieses Spiels können die Themen Geld und Konsum unterhaltsain angegangen werden. Zusätzlich wird als Bestandteil des Spielablaufs das Wissen der Teilnehmer durch gezielte Informationen erweitert.

Zur Zeit wird überlegt, ob das bis jetzt handgefertigte KOHLOPOLY kostengünstig hergestellt werden und zum Selbstkostenpreis an interessierte Fachleute und Einrichtungen abgegeben werden kann.

Nach fast zwei Jahren Laufzeit dieses Projekts wird deutlich, dass Prävention zum Thema Schulden noch in den Kinderschuhen steckt. Die Probleme Ver- und Überschuldung sind tabubesetzt. Eine zielgerichtete Erziehung in den Bereichen Geld. Konsum und Kredite findet häufig weder im Elternhaus noch in der Schule statt. Die verantwortungsbewusste und kritische Erziehung der jungen Verbraucher kommt zu kurz, statt dessen greifen aggressive Marketingstrategien der Wirtschaft. Die Resonanz auf alle im Rahmen dieses Projekts vom VSE durchgeführten Aktivitäten lässt einen enormen Bedarf an Materialien. Medien und damit verbunden an Unterstützung für die Arbeit in diesem Bereich erkennen. Die vielfältigen Wünsche zum Thema Überschuldungsprävention konnten vom VSE his dato leider nur zu einem Teil befriedigt werden.

Informationen über den SCHULDENKOFFER
erhalten Sie heim
Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)
Dietrich Wölke
Tel.: 0201 /2 48 **59** 02
Fax 0201 / 8 27 26 I 1

Bilanz nach 5 Jahren „Privatkonkurs" in Österreich

*Alexander Anton Mahl, **S**ˈhuldnerberatung der Stadt Wien*

Vorbemerkung der Redaktion:
Der seit 1995 *gültige „Privatkonkurs" in Österreich ist trotz:einiger markanter Unterschiede ähnlich aufgebaut wie das deutsche Verbraucherinsolvenzrecht. Bei einem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs kann beim zuständigen Bezirksgericht der Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsved ahrens gestellt werden. Der Schuldner legt dann über das Gericht ein Zwangsausgleichsangebot (Mindestquote 20 % in zwei Jahren oder 30 %in fünf Jahren - Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich) bzw. in der Regel stattdessen einen Zahlungsplan vor. Im Zahlungsplan, der sich maximal auf 7 Jahre erstrecken darf, muss der Schuldner dem Gläubiger mindestens eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren entspricht. Der Zahlungsplan muss von den Gläubigern angenommen werden (Kopf- und .S'11171-menmehrheit). Bei Ablehnung des Zahlung.splans kommt es zum Abschöpfungsverfahren, das dem deutschen Rests ˈhuldbefreiungsvmfahren entspricht. Der Schuldner muss dann 7 Jahre einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen und die pfändbaren Einkommensanteile an einen Treuhänder abgeben. Airschließend etfolgt die Restscˈ uldbdiviung, vorausgesetzt der Schuldner hat ₙₘ dieser Zeit mindestens 10 % der Forderungen beglichen. Wild die 10 %ige Mindestquote nicht erreicht, kann das Gericht im Einzelfall dennoch aus Billigkeitsgründen die Restschuldbefreiung erteilen bzw. die Laufzeit um maximal 3 Jahre verlängern, damit die Quote erreicht oder verbessert wird. Sofern der Schuldner nach mindestens 3 Jahren 50 % der Forderungen beglichen hat, erfolgt eine vorzeitige Restschmildbefreiung.*
Hinsichtlich des Vorranges von Abtretungen (2 *Jahre) und in bezug auf ausgenommene Forderungen, Vetˈsagungsgründe sowie Obliegenheiten gelten vergleichbare Regelungen wie im deutschen Verbraucherinsolvenzrecht.*

1995 ist es in Kraft getreten: Das „gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren". Die erste informelle Änderung fand schon längst vor Inkrafttreten statt: Das Verfahren wurde von allen, die sich damit beschäftigt haben, die darüber geschrieben haben und die im Alltag damit leben müssen, in „Privatkonkurs" umgetauft. Dabei ist es bis heute geblieben.

Der „Privatkonkurs" hat sich durchaus bewährt, er wird in Anspruch genommen und die Zielgruppe, für die er konzi-

piert wurde, wird im Großen und Ganzen erreicht. Doch zeigt er auch Schwächen. Schwächen, die hei näherem Hinsehen nicht so sehr am Verfahren selbst liegen, sondern an zum Teil paradoxen Bestimmungen anderer Gesetzeswerke, insbesondere der Exekutionsordnung. In den Überlegungen zur Verbesserung des „Privatkonkurses" spielen daher die Wechselwirkungen mit diesem „angrenzenden" Gesetz eine sehr große Rolle.

Zur Erinnerung, ein paar Details:

- **Zahlen:**

Im ersten Jahr. also 1995, gab es rund 700 Privatkonkurse in ganz Österreich. Die Folgejahre brachten stete (erwartete) Steigerungen. 1999 wurde mit 2.800 Privatkonkursen beendet. Auch diese Zahl bewegt sich im Rahmen der Prognosen. So sich nicht an der Wirtschaftslage etwas dramatisch verändert, werden sich die Privatkonkurse auf einem Niveau zwischen 2000 und 3000 Privatkonkursen pro Jahr einpendeln.

- **Zielgruppe:**

Waren in den ersten Jahren beinahe 40 % der Antragsteller ehemals Selbstständige, so ist dieser Anteil auf rund 20 % zurückgegangen.

Waren es anfangs die „Geschickteren", die den Privatkonkurs wagten, so versuchen es mehr und mehr auch die „Unbeholfenen". Allerdings: Ohne tatkräftige Mithilfe der „bevorrechteten Schuldnerberatungen" wäre diese Gruppe zum Scheitern verurteilt. Zu groß sind die Anforderungen des Verfahrens, die auf Analphabeten, der deutschen Sprache kaum Mächtige und anders Unbeholfene warten. In diesem Zusammenhang haben die Schuldnerberatungen Wiens die Erfahrung machen müssen, dass es wichtig ist, vor allem bei den Prüfungstagsatzungen als „Vertrauensperson" anwesend zu sein. Nach wie vor haben nämlich die anwesenden Gläubiger bzw. Gläubigerschutzverbände (und auch Masseverwalter!) die Tendenz, den vorgeschlagenen Zahlungsplan „rauf-lizitieren" zu wollen. Wenn nicht gute Gründe dafür sprechen (geringere Schulden als angenommen, doch kein vertragliches Pfandrecht wirksam,...) ist es wichtig, diesem Lizitationsdruck standzuhalten – eine Situation, in der auch gut vorbereitete Schuldner oft den Überblick verlieren und zu allem „Ja und Amen" sagen, nur damit sie endlich nach Hause gehen können.

Zu den eigentlichen Problemen:

Das erste Problem, das sich stellte, war mehr ein Kuriosum. Streng genommen durfte nämlich kein „Privatkonkurs" eröffnet werden. wenn der Schuldner lediglich einen einzigen Gläubiger hatte. Und es war ganz und gar nicht im Sinn des sogenannten „redlichen Schuldners", wenn dieser gleich von Anfang an absichtlich 7.13. die Kirchensteuer nicht zahlte, nur damit die formale Voraussetzung der „Gläubigermehrheit" entstand.

Ein anderes Problem hing damit zusammen, dass sich von Anfang an die Gläubiger überraschend wenig am Privatkonkurs beteiligten. Kam zur „Absti mmungstagsatzung" nur 1 Gläubiger, dann konnte über den Zahlungsplan nicht abgestimmt werden, selbst wenn dieser Gläubiger ihn befürwortete. Eine Erstreckung auf einen anderen Termin führte nur dazu, dass dann nicht einmal mehr dieser Gläubiger erschien. Beide Probleme wurden aber schon 1997 durch geringfügige Änderungen im Gesetzestext gelöst.

Nach wie vor ungelöst sind jedoch die zwei – wesentlich größeren – Problembereiche:

1. Falle im Zahlungsplan Verspätete Forderungsanmeldungen

Vom Unternehmenskonkurs war der Gesetzgeber gewohnt. dass alle Gläubiger, die eine Forderung gegen ein Unternehmen hatten. diese auch im Konkursverfahren geltend machten. Denn nur wenn die Gläubiger ihre Forderung anmeldeten, konnten sie sich sofort an der Vermögensverwertung beteiligen. Da es bei einem Unternehmen im Konkurs fast immer irgendein Vermögen gibt (auch wenn es letztendlich nicht für einen Zwangsausgleich reicht), existiert also ein vitales Interesse der Gläubiger, sich möglichst schnell mit der Forderung am Unternehmenskonkurs zu beteiligen.

Ganz umgekehrt hei den „Privaten":

Bevor diese den „Privatkonkurs" eröffnen können, befinden sie sich in der Regel schon seit längerer Zeit in den „Fängen" der Exekutionsordnung. Vermögen gibt es daher keines mehr. Das wissen die Gläubiger. Denn sie waren es ja. die zuvor Vermögensverzeichnisse abverlangten, Lohnpfändungen durchführen ließen und den Gerichtsvollzieher beauftragten. Mit „Privatkonkurseröffnung" verlieren sie ihre Einkünfte bzw. Ränge aus der Lohnpfändung, sowie alle anderen „Privilegien", die ihnen die Exekutionsordnung einräumt (Verrechnung hoher Verzugszinsen, Unterbringen aller Nebenkosten,...). Und da es im Zuge der Vermögensverwertung nichts mehr zu „erben" gibt, ist das Interesse der Gläubiger am Privatkonkurs entsprechend gering.

So kommt es, dass 10-20 % aller Gläubiger ihre Forderung zunächst nicht anmelden. Da es sich aber in der Regel um vor Jahren eingeklagte und zweifelsfrei rechtskräftig gewordene Forderungen handelt, stellt sich die Frage des Umgangs damit.

Denn: Ein Nicht-Anmelden hat für den Gläubiger keine Konsequenzen: Kommt es zum Zahlungsplan, dann hat er

---

Ganz nebenbei zeigt der „Privatkonkurs". wie schwierig unser Rechtssystem für viele geworden ist. Ohne „Interpretationsstellen" (in diesem Fall also „bevorrechtete Schuldnerberatungen") wäre dieses Verfahren wegen seiner langen Vorbereitungszeit und gesamten Komplexität nur für eine relativ kleine Gruppe von Schuldnern erreichbar: Diese müssten erstens noch ausreichend finanzielle Mittel für eine rechtsanwaltliche Hilfstellung haben (Rechtsanwälte verlangen im Durchschnitt etwas 30.000,- Schilling für einen „Privatkonkurs ohne Komplikationen") und zweitens bereits eine hohe soziale Kompetenz in eigenen Belangen erlangt haben. Gerade Letzteres wird oft erst über einen längeren (sozialarbeiterischen) Beratungszeitraum erreicht.

auf die „Quote" so oder so Anspruch. Teuflisches Detail in der Praxis: Hat ein großer Gläubiger seine Forderung nicht angemeldet, dann kann bei der Prüfung der Forderungen diese natürlich nicht berücksichtigt werden. Der Schuldner hat also – oberflächlich betrachtet – eine geringere Schuldenlast. Da ein ..privater Schuldner" einen bestimmten Geldbetrag monatlich zu verteilen hat, drängen die in der Gläubigerversammlung anwesenden Gläubiger bzw. deren Vertreter darauf. die Quote zu verbessern. Mit dem zwingenden Argument, dass seine Schulden „ohnehin nicht so groß sind, wie ursprünglich angenommen wurde". Verbessert der Schuldner. dann gilt aber die verbesserte Quote auch für den Gläubiger, der bisher seine Forderung gar nicht angemeldet hat. Er wird also für seine „Nicht-Mitarbeit" mit einer insgesamt höheren Quote „belohnt". Verbessert der Schuldner nicht. dann riskiert er, dass die anwesenden Gläubiger seinen Zahlungsplan nicht annehmen.
Da bestimmte Gläubiger schon mehrmals ihre Forderungen im Verfahren nicht angegeben haben und just einige Tage, nachdem die Aufhebung des Konkurses veröffentlicht wurde, geltend gemacht haben, scheint dies sogar taktisches Kalkül zu sein.

2. Falle für z. B. kindererziehende Frauen – Abweisungen eines Konkursantrags wegen Nicht-Erreichens der 10 %-Hürde

Immer wieder werden Privatkonkursanträge abgelehnt mit der Begründung: „Die Erreichung der Restschuldbefreiung (nach 7 Jahren Abschöpfung und unter Berücksichtigung allfülliger Billigkeitsgründe) kann nicht bescheinigt werden". Nun, es ist tatsächlich so, dass einige Schuldner derzeit nicht in der Lage sind, einen Zahlungsplan vorzulegen bzw. das Erreichen der 10%–Hürde zu bescheinigen. Doch interessanterweise trifft diese Begründung u. a. auf eine Gruppe zu. die der Gesetzgeber wohl nicht vom Privatkonkurs fernhalten wollte: Frauen. die sich in Karenz befinden, oder die sonst vorübergehend die Kindererziehung einer Berufstätigkeit vorziehen.
Nun könnte ja eingewendet werden, dass diese Frauen halt danach das Schuldenregulierungsverfahren angehen sollen. Das heißt aber, dass genau in dieser Zeitspanne (die beim Erziehen zweier Kinder auch schon einmal 10 Jahre betragen kann) weiterhin die Exekutionsordnung zur Anwendung kommt, also Betreibungskosten verursacht werden, Verzugszinsen angelastet werden und auch kapitalisiert werden. Nach den Erfahrungen der Schuldnerberatungen verdoppeln sich auf diese Art die Schulden alle 5 Jahre! So werden z. B. aus Haftungen in der Höhe von 400.000,- in 10 Jahren 1-und 1,6 Millionen Schilling Schulden, ohne dass der Schuldner auch nur einen Schilling „neue" Schulden macht. Und plötzlich kann es passieren. dass der Schuldner nach 10 Jahren erst recht nicht mehr die 10 %-Hürde schafft, da ja der enorme Zinsenlauf keinen „Billigkeitsgrad" darstellt.

Neben Frauen, die sich der Kindererziehung widmen, sind in der Gruppe der vorerst „nichtkonkursfähigen" Personen auch alle jungen Schuldner zu nennen, die noch mit der beruflichen Integration zu kämpfen haben; oder aber Personen. die nicht mehr am Arbeitsmarkt vermittelbar sind.

Bei den derzeitigen Diskussionen zur Verbesserung der Konkursordnung scheint bezüglich der verspäteten Forderungsanmeldungen Konsens zu bestehen, dass dagegen etwas gemacht werden muss. Noch ist das Ergebnis nicht ganz klar, doch wird es so etwas wie eine endgültige „Deadline" geben, nach der Gläubiger einfach nicht mehr nachträglich anmelden können.
Voraussetzung: Der Schuldner muss diesen Gläubiger bei Konkurseröffnung bekannt gegeben haken.

Wesentlich schwieriger lassen sich die Verhandlungen bezüglich der „Noch-nicht konkursfähigen Schuldner" führen:
Die Schuldnerberatungen Österreichs schlagen vor, dass es – auf Antrag des Schuldners – eine Entkoppelung zwischen Konkurseröffnung und Schuldenregulierung geben soll. Das heißt: Liegt Zahlungsunfähigkeit vor, dann soll das Verfahren eröffnet werden können. Die Vermögensverwertung findet statt, eventuelle Exekutionsverfahren werden zwar durchgeführt, der Ertrag wird aber der „Masse" zugeführt. Und erst, wenn der Schuldner seine Situation so weit stabilisiert hat, dass er/sie in der Lage ist, einen Zahlungsplan anzubieten bzw. zu erwarten ist, dass er/sie die Restschuldbefreiung erlangen wird, soll das eigentliche Schuldenregulierungsverfahren beginnen. Bis dorthin – und das wäre der Vorteil zur jetzigen Situation – werden jedoch die Forderungen „eingefroren". dürfen also keine Zinsen verlangt werden.
Die Banken (als wichtigste und vor allem einflussreichste Gläubigergruppe) stehen diesem Vorschlag sehr gespalten gegenüber: Zwar sehen auch sie, dass aggressive Gläubiger, die unverschämt hohe Verzugszinsen verlangen, ihren Anteil am Gesamtobligo des Schuldners umso mehr vergrößern, als seine Konkurseröffnung auf die lange Bank geschoben wird. Doch sind es halt eben gerade manche Banken, die besonders hohe Verzugszinsen verlangen. Und so wird das der Grund sein, warum deren Standesvertretung. die Wirtschaftskammer, Sektion Banken, diesen Vorschlag derzeit heftig bekämpft.

Wie auch immer: Gibt es in dieser Angelegenheit weiterhin kein Einlenken seitens der Banken, dann wird die Zahl derjenigen. die vom „Privatkonkurs" ferngehalten werden, weiterhin groß bleiben. Und je länger diese Gruppe vom Konkurs ferngehalten wird. desto größer wird – automatisch – deren Schuldenberg. Damit wird – ebenfalls automatisch – die Gruppe derjenigen größer, die Zeit ihres Lebens nicht mehr auf eine Regelung ihrer Schulden hoffen dürfen. Das aber stellt eine – im politischen Sinn – höchst gefährliche Entwicklung dar.
Der Gesetzgeber wird dann nicht umhin können, sich Gedan-

ken zur österreichischen Exekutionsordnung zu machen. Immerhin sind es deren Bestimmungen (Prioritätsprinzip, höherer Zinslauf, „kreative" Einrechnung aller Kosten,...), die das Problem überschuldeter Haushalte eskalieren hat lassen.

Nun gibt es noch eine Reihe kleinerer Probleme und Problemehen mit dem „Privatkonkurs". die aber im Großen und Ganzen nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Einzig die Sonderstellung der „vertraglichen Pfandrechte", also der Gehaltsverpfändung sind noch eine Erwähnung wert. Bekanntermaßen erlöschen derartige Pfandrechte am Gehalt erst zwei Jahre nach Konkurseröffnung. Bedingung: Wenn sie gültig offermelegt wurden. wenn diese Offenlegung nicht innerhalb 6 Monate vor Konkurseröffnung erfolgt ist und wenn alle Beteiligten überhaupt wissen, was vertragliche Pfandrechte sind. Die Schuldner wissen's in der Regel nie, ihre Arbeitgeber kaum und auch so mancher Gläubiger weiß nicht recht, wie damit korrekt umzugehen ist'. Dementsprechend groß sind die Verwirrungen[3] an die dadurch in einem „Privatkonkurs" entstehen. Änderungen in diesem Zusammenhang sind nicht zu erwarten – zu groß ist auch hier der Widerstand der Banken. Lediglich in der Prüfungstagsatzung soll in Zukunft verbindlich festgehalten werden, ob ein gültig offengelegtes Pfandrecht zu berücksichtigen ist, oder nicht. Außer es wird eines irrtümlich übersehen und ein GlaubiLzer macht es wieder mittels Klage geltend....

.... aber das ist eine andere Geschichte.

2 In der Schweiz sind Haushalte mit geringem Einkommen wesentlich weniger verschuldet als in Österreich. Ein Grund dürfte darin liegen, dass Gläubiger schon ah Klage keine Zinsen verrechnen dürfen. Ein anderer, dass es eine „rotierende Lohnpnindung" gibt. D. h. ein Gläubiger kann nur ein Jahr lang den Lohn pfänden: danach darf der Zweitgereihte pfänden. Alles in allein müssen Schweizer Gläubiger also „vorsichtiger" hei der Vergabe ihrer Kredite sein. Sie müssen ihr „Hirnschmalz" nicht nur für die Werbung, sondern auch für die Bonitätsprüfung verwenden. Ein Anreiz, der in Osterreich fehlt: „Verkauft wird privat, eint eiben tut der Staat".

3 An sich wären die Bestimmungen rund um die vertraglichen Pfandrechte am Gehalt ein Fall für einen Konsumentenschutz-Musterprozess: Nicht einmal Akademiker wissen oft, dass sie im Zuge eines Kredites eine Gehaltsverpfändung unterschrieben haben, deren Bestimmungen sind eindeutig nachteilig für den Konsumenten, weitgehend unüberschaubar und im „Kleingedruckten" versteckt.

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB

8 DM
[5 DM]

8 DM
[5 DM]

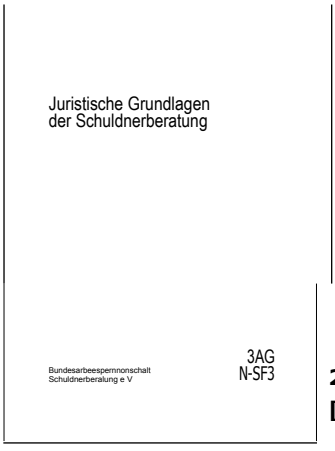

20 DM
[15 DM]

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, VVilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

Assessorin, 28 J., FA-Lehrgänge Arbeits- u. Steuerrecht, Interesse am Insolvenzrecht, PC-Kenntnisse, engagiert, teamfähig u. flexibel sucht Berufseinstieg als Vollzeitkraft.
Chiffre: 4-2000 A

Langjährige Schuldnerberaterin,
ungekündigt, Ins0-Erfahrung, 37, **(Dipl. Soz. Päd.** / **Betriebswirtin)** sucht neue Herausforderung im Großraum Stuttgart.
Chiffre: 4-2000 B

Zum sofortigen Eintritt wird ein/e
Schuldnerberater/-in gesucht.
Voraussetzung:
Berufserfahrung als Betriebswirt, Bankkaufmann, Sozialarbeiter, Volljurist
Erwünscht: Hochschulabschluss

Deutsches Rotes Kreuz
Akademischer KV Lpz. e. V.
Jahnallee 59
04109 Leipzig

Hier könnte Ihre Stellenanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Informationen erhalten Sie über die Redaktion.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Checkliste Mobilfunk für Einsteiger
Was muss ich vor dem Hand kauf beachten?

2 Jahres-Vertrag	Wofür soll ich mich entscheiden — erst diese Punkte klären:	tun> Prepaid-Angebote
Grundgebühr i.d.R. ab 20,— DM		vorausbezahlte Gespräche ohne Grundgebühr (Xtra — D1, Callya — D2. free&easy — Eplus, Loop — Viag) Handy mit Prepaid-Karte ab 89 DM
	Ich will nur erreichbar sein!	
Mehr als 45 Minuten monatlich	**Wieviel Gesprächsminuten telefoniere ich im Monat?**	bis 45 Minuten
tagsüber werktags	**Wann telefoniere ich am häufigsten?**	abends, Wochenende
Kurze Taktung kostet Aufpreis	**Eher kurze Gespräche?**	Prepaids haben meist 10 Sekundentakt
Vertrag mit SMS Billigpreis .1111	**Ich will mehr als 100 SMS monatlich verschicken?**	

Ich will die Kosten im Griff halten? HH, siehe Prepaid-Tarifübersicht VZ

Welches ist das richtige Netz für mich? (D1, D2, Viag oder Eplus)
Wo möchte ich das Handy am meisten benutzen?

In ländlichen Regionen	★	unbedingt genau vorher prüfen, ob das gewünschte Netz dort Empfang hat oder Empfang schriftlich zusichern lassen
In meiner Ferienwohnung	★	
Beim Wandern in den deutschen Alpen	★	D1 oder D2
Ich brauche das Handy auch im Ausland	★	Bei Prepaidkarten derzeit nur bei D1 und D2 möglich, Eplus ab 12/00, in den USA sind unsere Dualbandhandys nicht benutzbar

In welchem Mobil-Netz hat der größte Teil meiner Gesprächspartner seinen Anschluß?

Durch günstige netzinterne Gespräche sparen:

D1	mit den Vorwahlnummern 0160, 0170, 0171, 0175
D2	mit den Vorwahlnummern 0162, 0172, 0173, 0174
Eplus	mit den Vorwahlnummern 0177, 0178
E2/Viag	mit den Vorwahlnummern 0179, 0176

Diese Ausstattung sollte Ihr Handy haben:	**Brauchen Sie diese Sonderfunktionen?**
/Dualbandhandy	**?** Sprachgeführte Freisprechmöglichkeit fürs Auto
/ Große Tasten mit spürbarem Druckpunkt	? Vibrationsalarm
/Einfache, logische Bedienung (ausprobieren!)	? Datenübertragung
/Großes, spiegelfreies Display	? Internettauglichkeit
Stand-by Zeit über 80 Stunden	? Taschenrechner
/Anschlussmöglichkeit für Autoantenne	? Weckfunktion

Noch Fragen? – Unsere Berater/Innen helfen Ihnen weiter!

Unter 0190-77 444-1 (DM 2,42 pro Minute) Di-Do 10-18 Uhr oder in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart erhalten Sie weitere Informationen.

8

Stand 11/2000 Angaben ohne Gewähr © Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Unkostenbeitrag 1,— DM

Übersicht Guthaben-Karten für Handy-Wenigtelefonierer

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

Wer nicht mehr als **45 Minuten** regelmäßig im Monat selbst telefoniert, hauptsächlich abends und am Wochenende oder vor allem erreichbar sein will, für den ist eine Prepaidkarte die richtige Wahl – ohne Grundgebühr und Vertragsbindung. Auch Jugendliche haben damit die nicht ganz billigen Mobilfunk-Kosten im Griff.

Netzanbieter Prepaidkarte	D1 XtraFriend	D1 Xtra4you	D2 CallYa	E-Plus Free&Easy	Viag Interkom Loop
Einmalige Kosten					
Ohne Handy: Aktivierung incl.	55,–	55,–	55,–	55,–	99,–
Startguthaben DM	25.–	25,–	25,–	25,–	25,–
Prepaidpakete: **Achtung:** SIM-Lock-Sperre	Handy und Prepaidkarte und 25,– Guthaben: von **70,–** bis 250,–DM = Handy funktioniert zwei Jahre lang nur mit dieser Prepaidkarte!				
					Gesprächsnachweis über Internet
Minutenpreise Hauptzeit Festnetz + Fremdnetze/netzintern	Mo – Fr 7-20 Uhr 1,69/0,69	Mo-Fr 7-18 Uhr **0,99**	Mo-Fr 7-20 Uhr 1,69/0,69	Mo-Fr 7-20 Uhr 1,69/0,69	Mo-Fr 8-18 Uhr 1,69/0,69
Nebenzeit Mo-Fr Festnetz+ Fremdnetze/netzintern	Mo-Do 20-7 Uhr 0,69/0,39	Mo-Do 18-7 Uhr 0,49	Mo-Do 20-7 Uhr 0,69/0,39	Mo-Do 20-7 Uhr 0,69/**0,29**	Mo-Do 18-8 Uhr 0.69/0,39
Nebenzeit Wochend./Feiertag z.Festnetz/netzintern	Fr 20-So 24 Uhr 0,15 /0,39	Fr 18 - Mo 7 Uhr 0,49	Fr 20 - So 24 Uhr 0,15/ 0,39	Fr 20 - So 24 Uhr 0,15/**0,29**	**Fr 18 - Mo 8 Uhr** 0,15/0,39
Anrufbeantworter	Hauptzeit 0,59 Nebenzeit 0,39	0,49	Hauptzeit 0,59 Nebenzeit 0,39	0,39	Hauptzeit 0,69 Nebenzeit 0,39
Kurznachricht versenden (SMS) Abrechnung	0,39 Abrechnung später	0,39 Abrechnung später	0,39 Abrechnung später	**0,29** 50 SMS Paket vorab	0,39 / **18-20 Uhr 0,19** 20,– Paket vorhab
Gespräche im Ausland möglich?	**Ja, Europa**	**Ja, Europa**	**ja, nach Anm. i.d.R nur bei Original D2**	Ab Dezember 2000	noch nicht
Sondertarif für 1 vorher festgelegte Rufnummer	**0,39 / WE 0,15 Änder. kostenlos**	nein	**0,39 / WE 15**	nein	nein
Abrechungstakt	**10 sek**	60/1 sek	**10 sek**	**10 sek**	**10 sek**

Noch Fragen? Unter 0190 - 77 444-1 (DM 2,42 pro Minute) Di-Do 10-18 Uhr beraten wir Sie persönlich rund um's Telefonieren

Unkostenbeitrag DM 1,– **Tarifstand 8. November 2000** Angaben ohne Gewähr © Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

EINGEGANGEN Z it. Mai zo rd&CHTSANWALTUNDNOTAR RALF DYBE

571/00

RA u. Notar Ralf Dybe Uhlandstraße 29 10719 Berlin - Charlottenburg

10719 BERLIN - Charlottenburg
UHLANDSTRASSE 29
TELEFON (030) 883 88 73
TELEFAX (030) 882 16 40

Postbank Berlin (BLZ 100 100 10)
Konto-Nr. 2732 15 - 107

Commerzbank AG
Filiale Berlin • Kempi-Plaza
(BLZ 100 400 00)
Konto-Nr. 49 23595 00

Frankfurter
Arbeitsloseninitiative e.V.
Beratungsstelle für Überschuldete
Rosa-Luxemburg-Str. **24**

15230 Frankfurt (Oder)

23.05.00 /an

Kurt Neumann GmbH & Co. ./.
Ihr Zeichen : Kß/10-3 Voigt, Schreiben vom 03.05.00
Kd.Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Firma Kurt Neumann GmbH & Co. läßt sich von Ihnen nicht verulken. Frau . ist noch jung genug, um ihre Schulden richtig zu begleichen. Man hat die Sache einer strafrechtlichen Überprüfung zugeführt. Es liegt möglicherweise Betrug vor und da verwenden Sie sich auch noch für **sie. Unglaublich.**

Hochachtungsvoll

Re\C71-7.;;Jak–

Sie suchen ein preisgünstiges Programm für die:

-3 **Unkomplizierte,** aussagekräftige Gestaltung des außergerichtlichen Zahlungplanes ?

-4 Komfortable Serienbriefgestaltung und Vermeidung von Doppeleingaben ?

–> **Optimierten** Antragsformulare, automatisierte Erstellung von Gläubigerverzeichnis und Schuldenbereinigungsplan ?

Entdecken Sie:

BAG

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

InsO Manager

Der praktische Helfer im Verbraucherinsolvenzverfahren

säe

Vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag

Hersteller und Copyright: DVconnect Barbara Roth, Gröbenzell bei München 2000

–> **die Software für DM 199,- inkl.**

Eine Netzwerkversion ist z.0 einem Aufpreis von 25 % des Grundpreises pro Platz erhültlich.

Systemvoraussetzungen: Betriebssystem Windows 95, 98 oder NT, sowie Microsoft Ecxel 97 und Word 97 oder Exel 2000. Hardware: ah Pentium 1, 133 MHZ, 32 MB Arbeitsspeicher, ab 20fach CD-Rom Laufwerk (sonst bitte Vermerk, dass die Software auf Diskette geliefert werden soll).

Zu bestellen hei der
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel.
Tel.: 056 I -771093 / Fax: 0561-71 I 126
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Besuchen Sie unsere Website unter http://www.insomanager.de
Sie erhalten sort neueste Produktinformationen und Updates

POSTVERTRIEBSSTÜCK D 13359
BAG-S13 Willielmsstr. 11 34117 KS Kdnr 10365

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 199f
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 tilVI [;_i2 UM]

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

lied **Bank und Jugend im Dialog**
Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen 24,80 DM [20 DM]

Die schwierige Balance
Schuldnerberatung zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen bei Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik
Dokumentation 2000 30 DM [24,00 DM]

Reformstau in der Verbraucherinsolvenz
Dokumentation 10 DM [5 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung	15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen...	20 DM [15 DM]
Büroorganisation	8 DM [5 DM]
Gesprächsführung	8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung	
• 62 Folien	120 DM [100 DM]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	140 DM [120 DM]
• auf Papier schwarz-weiß	55 DM [40 DM]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de